

SCHRIFTEN DER
INTERNATIONALEN KONFERENZ FÜR AGRARWISSENSCHAFT
(INTERNATIONAL CONFERENCE OF AGRICULTURAL ECONOMISTS)

**Agrarverfassung
der deutschen Auslandssiedlungen
in Osteuropa**

Im Auftrage der
Deutschen Akademie München

herausgegeben von

M. SERING und C. von DIETZE

BAND I



1939

VERLAG FRANZ VAHLEN . BERLIN

I.

Ueber die Entwicklung der Agrarverfassung der deutschen Bauern im heutigen Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Von

OTTO AUHAGEN

Die Darstellung der Agrarverfassung des deutschen Bauerntums in der Sowjetunion ist eine Aufgabe von besonderer Problematik. Bis vor kurzem hatte das deutsche Dorf in der UdSSR, eine Verfassung, die sich mehr oder weniger von der des russischen Dorfes unterschied. Die bolschewistische Sozialisierungspolitik, wie sie vor allem seit 1927 ungeschlagen wurde, hat das deutsche Dorf unter eine neue Agrarverfassung gestellt, und diese ist keine andere, als die den Bauern der Sowjetunion allgemein aufzuzwingene. Dem Sinne der vorliegenden Aufgabe entspricht es, in erster Linie eine Schilderung von der Entwicklung der eigentlich deutschen Verfassung zu geben. Die heutige Agrarverfassung kann nur als Ergebnis der allgemeinen Bauernpolitik der Sowjets dargestellt werden. Es geht daraus hervor, was die deutschen Bauern seit 1927 zu erdulden hatten und wie ihr Deutschtum heute von der Gefahr des Untergangs bedroht ist.

I.

Die Zahl der deutschen Bauern und ihre Siedlungsgebiete

Die Gesamtzahl der Deutschen im Zarenreich (ohne Ausländer) betrug nach der Volkszählung von 1897 1790489; innerhalb der Grenzen der späteren Sowjetunion wohnten ungefähr 1035000. Da die Gesamtbevölkerung innerhalb dieser Grenzen nach sowjetamtlicher Berechnung von Anfang 1897 bis Anfang 1914 sich um 31% vermehrte, so betrug nach diesem Verhältnis die Zahl der Deutschen bei Ausbruch des Weltkriegs etwa 1357000. Nach den Stürmen des Krieges und der Revolution war sie erheblich gesunken, und trotz der Erholung, die nach der Hungersnot von 1921/22 eintrat, wurden Ende 1926 nur 1238549 gezählt. Die Deutschen hatten sich demnach seit 1914 um 9% vermindert, während die Gesamtbevölkerung in demselben Zeitraum um 5,5 % gewachsen war.

Seit der Zählung von 1926 hat bis Ende 1932 die Gesamtbevölkerung der Räteunion nach den (auf sehr unsicheren Grundlagen beruhenden) Angaben der Statistik um 13 % zugenommen. Nach dieser Verhältniszahl würde sich für die deutsche Bevölkerung eine Vermehrung auf rund

Quellenangabe und Vergleich russischer Maße mit deutschen am Schluß dieser Abhandlung.

1,4 Mill, ergeben. Mit Rücksicht darauf aber, daß der Terror, der in der 1. Fünfjahrplanperiode gegen die Oberschicht im Dorfe angewendet wurde, die deutschen Bauern besonders hart getroffen hat, wird ihre Zahl Ende 1932 kaum über 1,3 Mill. betragen haben; die Hungersnot von 1933 hat wahrscheinlich noch eine weitere Verminderung herbeigeführt.

In der Hauptsache sind die Deutschen in der Sowjetunion ein Bauernvolk; noch der Zählung von 1926 wohnten nur 12 % in der Stadt. Die Landbevölkerung zählte 1090422 Personen¹⁾.

Es bestehen 6 besonders große Gruppen deutscher Siedlungen in der Sowjetunion, die teilweise voneinander in ihrer Agrarverfassung abweichen. Die im Ausland bekannteste Gruppe sind die Wolgakolonisten; sie bilden das größte und einigermaßen geschlossene deutsche Siedlungsgebiet. Die Wolga-Deutschen sind in den ehemaligen Gouvernements Samara und Saratow ansässig. Einzelne Kolonien liegen noch weiter stromabwärts im ehemaligen Gouvernement Astrachan. Nach der Volkszählung von 1897 wurden hier im ganzen 396026 Deutsche gezählt. Eine etwa aus dem Jahre 1905 herrührende Aufstellung, die auf den Einwohnerlisten der deutschen Kolonien beruht, ergab die Gesamtzahl von 554818. Krieg und Revolution führten zur Verminderung. Nach der Volkszählung von 1926 beherbergte das Gebiet der genannten drei früheren Gouvernements etwa 429000 Deutsche, 39,4 % der gesamten deutschen Landbevölkerung der Union.

Der größte Teil der Wolga-Deutschen ist heute in der „Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Deutschen an der Wolga“ zusammengefaßt, der weitaus die meisten Kolonien der früheren Gouvernements Samara und Saratow neben vielen russischen Siedlungen einverleibt worden sind. Nach sowjetamtlicher Angabe wohnten hier 1910 etwa 501000 Deutsche. Krieg und Verfehlung des Deutschtums hatten 1916 eine Verringerung auf 371000 verursacht. Während die Zahl 1920 wieder auf 456000 gestiegen war, drückte die Hungersnot der beiden folgenden Jahre bis 1923 die Zahl der Deutschen auf 346000 herunter. Die Wolga republik büßte somit durch jene Katastrophe, die weniger durch die Mißernte als durch die Bauernpolitik des „Kriegskommunismus“ verursacht war, 24% ihrer Bevölkerung ein. Dann erfolgte eine langsame Zunahme, so daß 1926 379630 Deutsche gezählt wurden (66,4% von der gesamten Einwohnerschaft der kleinen Republik).

Die zweitgrößte Gruppe der deutschen Kolonien, aber viel verstreuter, befindet sich in der südlichen Ukraine und der angrenzenden Krim ²⁾. Die

1) Zur Landbevölkerung sind auch die Deutschen in den städtischen Ortschaften der Wolgarepublik gezählt, da sie nach Ursprung und Beruf zu den Wolgakolonisten gehören. Gleichfalls zur Landbevölkerung gerechnet sind die beiden Kolonien Helenendorf und Annenfeld in Aserbaidschan, die erst nach dem Kriege durch Umbenennung oder Einverleibung städtische Verfassung erhielten.

2) Zu dieser Gruppe gehörte bis 1918 Bessarabien, wo 1897 60206 Deutsche wohnten.

Deutschen überhaupt zählten 1897 in den damaligen 3 Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien 282635; 1926 waren es 328770. Zur Landbevölkerung gehörten 1926 303175 Personen oder 28% der gesamten deutschen Landbevölkerung. Am zahlreichsten war sie in folgenden Bezirken: Odessa 65684, Melitopol 43126, Krim-Republik 39333, Nikolajew 29612, Mariupol 25218 und Saporoshje 20290.

Eine kleinere Gruppe, aber auf engerem Gebiet verhältnismäßig zahlreich, sind die deutschen Bauern im ehemaligen Gouvernement Wolhynien, dessen eine Hälfte nach dem Kriege an Polen abgetreten wurde, während die andere Hälfte ungefähr den ukrainischen Bezirken Shitomir und Korosten entspricht. 1897 wohnten in dem ukrainischen Teil etwa 86000, 1926 76185 Deutsche, von denen 73196 zur Landbevölkerung zählten.

Aus diesen wichtigsten Gebieten der deutschen Siedlung hat, als der Bevölkerungszuwachs seinen Landbedarf dort nicht mehr befriedigen konnte, eine umfangreiche Auswanderung über See und eine starke Abwanderung in andere Teile des Zarenreiches stattgefunden, vor allem in drei weite Gebiete des Ostens. Das nächstgelegene Ziel waren die Steppen, die nördlich dem Kaukasus vorgelagert sind, einschließlich des Gebiets der Donschen Kosaken. Die Gesamtzahl der Deutschen betrug hier 1897 74654; 1926 in dem etwas größeren Nordkaukasus-Gau 93915. Davon lebten auf dem Lande 1926 81181 Personen, besonders zahlreich in den Bezirken Armawir (18631) und Terek (16234).

Eine noch etwas größere Zahl wandte sich nach Westsibirien. Die Volkszählung von 1897 fiel in die ersten Jahre der Sibirischen Eisenbahn. In den besonders früh aufgesuchten fruchtbaren Steppen, die sich im Gouvernement Tomsk nördlich und westlich vom Altai ausbreiten, wurden damals nur 1430 Deutsche gezählt. Dagegen wohnten 1926 im westbaikalischen „Sibirischen Gau“ 78798 Deutsche, davon auf dem Lande 71941 (Bezirk Omsk 32444, Bezirk Slavgorod 30120).

Eine beträchtliche Anziehungskraft übte auch das mittelasiatische Steppengebiet (Kirgisiensteppe) aus. Das Gouvernement Akmolinsk zählte 1897 4791 Deutsche, 1926 die Republik Kasachstan (Kasach-Kirgisien) zuzüglich der Kirgisischen Republik (Bergkirgisien) 55393. Von der Landbevölkerung — 52157 — wohnten 20008 im Bezirk Akmolinsk, 11403 im Bezirk Semipalatinsk und 10554 im Bezirk Kustanaj.

Außerhalb der vorstehend aufgeführten 6 größeren Siedlungsgruppen zählte 1926 die deutsche Landbevölkerung in der UdSSR. 79711 Personen oder 7,8% von der Gesamtzahl. Besonders erwähnenswert sind die deutschen Siedlungen in den Steppengebieten, die östlich von den Wolga-Deutschen sich über den Ural hinweg bis an die Grenze des heutigen Westsibirischen Gaues und der Republik Kasachstan erstrecken (Baschkirische Republik, Uralgebiet und Orenburg, zusammen 19997), und in der Transkaukasischen Föderation mit 11839 Deutschen, die derselben Herkunft sind wie die Ansiedler in der südlichen Ukraine.

Eine Sonderstellung nehmen innerhalb der regionalen Gruppen die mennonitischen Siedlungen ein, die 1926 (nach A. Ehrst) 117000 Personen zählten. Sie unterscheiden sich in ihrer Agrarverfassung und Wirtschaft in manchen Gebieten erheblich von den benachbarten evangelischen und katholischen Dörfern.

II.

Die Entwicklung vor der Herrschaft des Bolschewismus

Kolonisation

Zum Verständnis des deutschen Bauerntums in der Sowjetunion ist vor allem zu beachten, daß diese Bauern als Kolonisten in das Land gekommen sind. „Kolonist“ war ihre gesetzliche Standesbezeichnung bis 1871 und gewohnheitsmäßig — selbst auch in der Amtssprache — bis in die Zeit der bolschewistischen Herrschaft; ihre Niederlassungen hießen „Kolonien“. Sie wanderten in ein fernes Land, von dessen heimatfremdem Charakter sie keine deutliche Vorstellung und anfänglich nicht einmal eine Ahnung hatten. Sie wohnten inmitten fremden Volkstums; Großrussen, Ukrainer, Georgier, Armenier, Tataren, Kirgisen waren ihre Nachbarn, kulturell zum größten Teil tief unter ihnen stehend. Zu alledem mußten sie sich einer staatlichen Verwaltung unterwerfen, die anfänglich manches von dem Gepräge asiatischer Despotie an sich trug.

Durchgehends siedelten sie sich auf unkultiviertem Lande an. Teils war es baumlose Steppe, die bei durchschnittlich geringen Niederschlägen sehr schwankende Ernten gab, teils völlig dürre Steppe oder Wüste, die künstliche Bewässerung forderte, teils sumpfige Wald- und Buschwildnis, die mühseliger Rodung und der Entwässerung bedurfte. Die kulturlose Landschaft, die aller gewohnten Reize entbehrte, lastete zunächst schwer auf der Seele der Einwanderer und drückte hochgespannte Hoffnungen sofort tief herunter.

Was trotz der anfänglichen Entmutigung die Einwanderer und ihre Nachkommen im Lauf von 150 Jahren geschaffen haben, war eine hohe wirtschaftliche und kulturelle Leistung. Nicht nur das Land, das ihnen ursprünglich zugewiesen wurde, haben sie urbar gemacht, sondern von dort aus besiedelten sie in der Nähe und Ferne immer größere Gebiete, so daß sie in erheblichem Grade zu der Gesamtentwicklung der Landwirtschaft im Russischen Reich beigetragen haben. Die Fläche, die den etwa 140000 ursprünglichen Einwanderern im Gebiet der heutigen Sowjetunion zugeteilt wurde, ist auf etwa 1700000 ha zu schätzen. 1914 dürfte sie ungefähr 8,5 Mill. ha, also das Fünffache betragen haben.

Harte Arbeit und entsagungsvolles Leben war das Los der Einwanderer. Das physisch schwerste Kultivierungswerk haben wohl die wolhynischen Kolonisten geleistet. Ihre Vorfahren waren nach der 3. Teilung Polens Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts aus Preußen in die westlichen Teile Kongreßpolens eingewandert; die Weiterwanderung

nach Wolhynien erfolgte hauptsächlich in den 60er Jahren, als infolge des polnischen Aufstandes, an dem die deutschen Bauern sich nicht beteiligten, sich ihr Verhältnis zu den polnischen Nachbarn verschlechtert hatte; zu gleicher Zeit wurden durch die Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft polnische Großgrundbesitzer in Wolhynien bewogen, deutsche Bauern zur Bewirtschaftung von brachliegenden Flächen ins Land zu ziehen. Die Einwanderer waren größtenteils zu arm, um das zu kultivierende Land zu kaufen; sie konnten nur pachten und mußten daher vielfach das Land, das sie in langjähriger Arbeit durch Entwässerung und Rodung in Kultur gebracht hatten, wieder verlassen, um an anderer Stelle von neuem anzufangen. Durch zähe Arbeit gelang es aber doch vielen, allmählich die Mittel zum Eigentumserwerb aufzubringen. Durch den Krieg wurden die wolhynischen Kolonisten am härtesten betroffen: ihre Wohnsitze, die der Front nahe lagen und über die später der Kampf hinwegging, mußten sie verlassen. Wer nach dem Kriege zurückkehrte, fand vielfach kaum noch die Grundmauern seines ehemaligen Gehöfts und die Grenzen seines Ackers vor. Vielfach war auch das Besitzrecht nicht klar und infolgedessen die Wiederbegründung einer Existenz um so schwieriger. Mit bewundernswerter Zähigkeit machten sich die heimgekehrten Zehntausende trotzdem ans Werk, und insbesondere in dem an Polen gefallenem Teil Wolhyniens, der von der bolschewistischen Sozialisierungspolitik nicht betroffen wurde, haben die Kolonisten Ackerbau und Viehzucht, auch ländliches Handwerk wieder kräftig entwickelt.

In technischer Beziehung ragen die transkaukasischen Kolonisten besonders hervor. Die Vorfahren waren Württemberger, die in den Jahren 1817 und 1818 über Odessa mit Tausenden anderer, die in der Ukraine blieben, nach Transkaukasien wanderten. Sie fanden eine mit Dornbusch bewachsene und mit Steinen übersäte Steppe vor, und hier vor allem war die Niederschlagsmenge so gering, daß künstliche Bewässerung größtenteils nötig war. In der einer Wüste gleichenden steinigen Niederung an der Kura sind erst später erworbene große Flächen durch besonders, kunstvolle und kostspielige Bewässerungsanlagen (Kärisse wie in Persien), die tiefliegendes Grundwasser an die Oberfläche bringen, in höchst ertragreiche Weingärten verwandelt worden.

Die Lage der transkaukasischen Deutschen war auch deshalb besonders schwierig, weil ihre Kolonien weit auseinanderliegen und teilweise unter räuberischen Überfällen von Tataren und Kurden zu leiden hatten. Gleiches trifft auch für die Wolgakolonisten zu, die Jahrzehnte hindurch vor Räuberbanden und Kirgisen auf der Hut sein mußten und trotzdem mohrfach durch diese in großes Unglück gestürzt wurden.

Privilegien und Bodenrecht

Der Kolonisator war für die deutschen Bauern vor allem der Staat, die russische „Krone“. In großem Maßstab wurde die Heranziehung deutscher Kolonisten durch Katharina II. im Jahre 1763 begonnen und vor

allem durch Alexander I. in den Jahren 1803—1818 fortgesetzt. Aber schon zur Zeit seiner Regierung ließ der Landhunger der russischen Bauern eine starke Gegenströmung entstehen. Es wurden nachher wohl noch Ausländer zur Ansiedlung hereingelassen, aber sehr große staatliche Aktionen zu diesem Zwecke wurden nicht mehr unternommen.

Den Einwanderern wurden große Vorrechte und beträchtliche materielle Vergünstigungen gewährt. Zugesichert wurden freie Religionsübung, Freiheit von Militärdienst und autonome Regelung der inneren Gemeindeverhältnisse. Auch die Nachkommen der Einwanderer sollten sich dieser Freiheiten zu erfreuen haben; sie empfanden es daher als Bruch kaiserlichen Versprechens, als 1874 den Kolonisten das militärische Privileg genommen wurde³⁾; ausgenommen hiervon wurden die Mennoniten, die dafür Dienst ohne Waffe (im Frieden hauptsächlich in der Forstwirtschaft) zu leisten hatten.

Um über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Anfangs hinwegzuhelfen, ließ man die Kolonistengemeinden in der ersten Zeit von allen Steuern und Abgaben frei; die Frist hierfür betrug für die Wolgakolonisten 30 Jahre, sonst meistens in der anfänglichen Festsetzung 10 Jahre, zu denen vielfach weitere Freijahre nachträglich bewilligt wurden. Auch gewährte der Staat Zuschüsse zu den Reisekosten, zum Bau von Kirchen und für die erste Zeit auch zu den Gehältern der Geistlichen. Im Bedarfsfall, der bei den großen Kolonisationen bis in die 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts regelmäßig gegeben war — die Mennoniten bildeten auch in dieser Beziehung eine Ausnahme —, wurden auch zinsfreie Vorschüsse zur Einrichtung der Wirtschaft teils in Geld, teils in Gestalt von Bauholz, Vieh, Geräten und Saatgut gewährt.

An nutzbarem Kronland wurden für jede Familie meistens 60—60 Deßjätinen, bei der Ansiedlung von Mennoniten 66 Deßjätinen unentgeltlich zugeteilt. Die später zu zahlende Landabgabe betrug in der Regel nur 16 bis 20 Kopeken. Eigentümerin des Bodens war aber nicht die einzelne Familie, sondern die Gemeinde. Diese Bestimmung war für die weitere Entwicklung der deutschen Kolonien von größter Bedeutung. Das Grundgesetz für die Kolonisten („Heber die Kolonien der Ausländer im Russischen Reich“), wie es im wesentlichen bis 1871 in Geltung war — und in diesem Punkte beruhte es auf dem ursprünglichen Gesetz der Kaiserin Katharina vom 19. März 1764 —, ordnete an: „Alle den Kolonisten zur Ansiedlung zugewiesenen Ländereien sind denselben übereignet als unbestreitbares und ewig-erbliches Besitztum, jedoch nicht zu persönlichem, sondern zu gesellschaftlichem Eigentum jeder Kolonie. Daher können die Kolonisten auch nicht den geringsten Teil ihres Landes, Unter welcher Form es auch sein möge, ohne die Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde weder verkaufen noch abtreten noch verpfänden, damit diese Ländereien nie in die Hände von Außenstehenden gelangen können.“

³⁾ Allerdings waren die Zeiten andere geworden; 1874 wurde in Rußland die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.

Diese Anordnung diente dem kolonisatorischen Zweck des Staates und entsprach zugleich dem Verlangen der Einwanderer, inmitten einer fremden Welt beieinander zu bleiben, vor dem Eindringen fremder Elemente geschützt zu sein und die angeborene Stammesart in Kindern und Kindeskindern zu erhalten. Unter dem Schutz jener Bestimmung haben die deutschen Kolonisten ihr Gemeindeleben, ihre kirchlichen Verhältnisse und ihr Schulwesen, diese Fundamente deutschen Wesens, auch ihre Kranken- und Armenfürsorge und sonstige Anstalten der Wohlfahrt mit eigenem Geist erfüllen können. Die Kolonien waren Inseln, anfänglich schwach und gefährdet, dann aber erstarkend und sich ausbreitend, so daß deutsches Volksleben sich weiträumig entfalten konnte und das Kolonistentum in Rußland zu einem großen Zweig der deutschen Volksgesamtheit wurde. Räumlich vom Mutterlande weit entfernt und größtenteils auch geistig nur in schwacher Verbindung mit ihm, hat das deutsche Bauerntum in Rußland kulturell einen anderen Entwicklungsgang genommen als in Deutschland; die Entwicklung ist vor allem konservativer gewesen. Was Denkungsart, Sitte und Brauch betrifft, so glaubte man sich in den Kolonien vor der jüngsten Entwicklung im Vergleich zu Deutschland vielfach um 80 oder 100 Jahre zurückversetzt. Strenge Kirchlichkeit und altväterisch-bäuerlicher Sinn, straffe, patriarchalische Gemeindeordnung zeichneten die Kolonien aus. Die Erinnerung an das gemeinsame Geschick seit der Einwanderung, das Bewußtsein, aufeinander angewiesen zu sein, hielten einen starken und opferwilligen Gemeinsinn wach, wenn es auch an inneren Gegensätzen durchaus nicht fehlte.

Später ist von russischen Amtsstellen und in der russischen Literatur und Presse den Kolonien oft zum Vorwurf gemacht worden, daß sie sich kulturell und gesellschaftlich gegen die Außenwelt abschlossen. Demgegenüber muß daran erinnert werden, daß bei der Schaffung der Kolonien deren völkische Reinerhaltung von der Krone selbst gewünscht und angestrebt wurde. Es geschah dies im Interesse des wirtschaftlichen Zwecks der Kolonisation. Die Regierung erwartete, daß die deutschen Bauern nicht nur zu der Urbarmachung von Oedland beitragen, sondern auch als Pioniere des landwirtschaftlichen Fortschrittes wirkten. Diese Aufgabe konnten sie nur erfüllen, wenn die Kolonien deutsch blieben und in deutscher Art wirtschafteten.

Kolonialbehörden

Diesem ursprünglichen Zweck der Kolonisation, aber auch den dafür gemachten beträchtlichen Aufwendungen entsprach es, daß der Staat besondere Kolonialbehörden einsetzte, die zur Betreuung der Siedlungen und Siedler bestimmt waren. Für die Einwanderer, die der Einladung von 1763 folgten, wurde sofort die Vormundschaftskanzlei in Petersburg mit den Kompetenzen einer obersten Staatsbehörde errichtet; die ausführende Arbeit fiel dem 1766 in Saratow eingesetzten „Kontor“ dieser Behörde zu. In der obersten Instanz trat mehrfach ein Wechsel ein; seit 1837 war das Kontor dem Ministerium der Reichsdomänen unterstellt.

Diesem Ministerium unterstand auch (gleichfalls seit 1837) das 1818 an Stelle eines früheren südrussischen Vormundschaftskontors geschaffene „Fürsorgekomitee für die ausländischen Ansiedler im Südgebiet“, das seit 1831 seinen Sitz in Odessa hatte. Ähnliche Behörden bestanden für die kleineren Gruppen deutscher oder sonstiger ausländischer Kolonien. Als örtliche Organe unterstanden dem Saratower Kontor und dem Odessaer Fürsorgekomitee eine Reihe von „Inspektoren“.

Die „Fürsorge“ dieser Behörden ging indessen bedeutend weiter, als die von der Kaiserin Katharina ins Land gerufenen Kolonisten erwartet hatten. Ihnen war die Gestaltung ihrer inneren Verfassung nach „eigenem Gutdünken“ ohne Einmischung der staatlichen Behörden zugesichert worden. Sehr bald aber erfolgte eine Regelung von oben. Die Dorfverfassung wurde im wesentlichen aufgezwungen; immerhin als eine Selbstverwaltung, wie sie den russischen Dörfern in jener Zeit noch fremd war. Grundlegend waren vor allem die durch Ukas vom 25. Februar 1770 bestätigten und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts geänderten „Instruktionen“. Den Gemeinden mit ihren Dorfämtern und Dorfschulzen und über ihnen den Gemeindeverbänden („Gebieten“) mit ihren Gebietsämtern und Oberschulzen blieb in Verwaltungsangelegenheiten ein vergleichsweise ziemlich weiter Spielraum; auch die Gerichtsbarkeit in Sachen des bürgerlichen Rechts war ihnen in gewissen Grenzen überlassen, ebenso die Auferlegung von Strafen für zahlreiche Kategorien von Verstößen und Vergehen. Als höhere Verwaltungs- und richterliche Instanz fungierte die staatliche Kolonialbehörde. Von ihren Verwaltungsaufgaben sind hier besonders hervorzuheben die Aufnahme in den Kolonistenstand und die Ansiedlung, die Aufsicht über die Kolonien in jeder Hinsicht, auch über ihren Wirtschaftsbetrieb, ferner die Beeinflussung der Wirtschaft durch „Aufmunterung“ zu fortschrittlichen Maßnahmen und die Prüfung der von den Kolonisten eingereichten Klagen und Bitten. Die Vorschriften jener Instruktion von 1770 über die Beaufsichtigung und Beeinflussung der Wirtschaft wurden ganz besonders als eine dem Manifest von 1763 widersprechende Freiheitsbeschränkung empfunden. Sie waren ganz im Geiste des Polizeistaats, noch dazu russischer Spielart, abgefaßt und gaben der Kolonialbehörde die Handhabe, sich um jede Einzelheit der Wirtschaft zu kümmern, beliebige Anordnungen zu treffen und mit Strenge ihres Amtes zu walten. Bürokratischer Schematismus, Willkür und bei unteren Organen auch Korruption konnten sich unter diesen Umständen leicht entfalten. Manchmal hatten die Kolonien unter dem Unverstand oder der barbarischen Härte dieses oder jenes Gewalthabers schwer zu leiden. Meistens aber waren die Behörden, vor allem ihre obersten Leiter, um die wirtschaftliche Förderung der Kolonien ernstlich bemüht. In den fremden Verhältnissen, in die die Einwanderer hineinversetzt waren, zumal bei der kulturellen und charakterlichen Verschiedenheit der Siedler in vielen Kolonien, bei der Notwendigkeit der Einigkeit in der Regelung vieler lebenswichtiger Angelegenheiten war in den anfänglichen Perioden die Hand der Obrigkeit nicht

zu entbehren. In dem Maße, wie die Kolonien erstarkten und ihre wirtschaftliche und. kulturelle Überlegenheit über den Durchschnitt der anderen Dorfbevölkerung erwiesen, schränkte die Kolonialbehörde im allgemeinen ihre Bevormundung ein.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Kolonien war die Einsetzung besonderer Behörden für sie deshalb, weil ihnen dadurch eine Sonderstellung gesichert war. Sie waren davor geschützt, mit der großen Masse der russischen Staatsbauern, von denen sie eine Abart waren, über einen Kamm geschoren zu werden. Die Behörde faßte im allgemeinen ihre Aufgabe so auf, daß sie die Kolonien deutsch zu erhalten hatte, und handelte dementsprechend. Die Beamten waren größtenteils Deutsche aus der Kolonistenbevölkerung, mit Ausnahme der obersten Leiter (Obersichter oder Präsidenten), die in der Regel der Offiziers- oder höheren Beamtenlaufbahn entstammten; auch sie waren in der Mehrzahl deutschen Blutes, besonders aus baltischem Adel. Die Amtssprache im Verkehr mit den Kolonien war deutsch. Es konnte daher nicht anders sein: wenn die Kolonien sich kulturell hoben und allmählich wirtschaftlich aufblühten, so gereichte dies der Behörde zur Ehre. So hat ihr Bestehen neben dem Bodenrecht dazu beigetragen, daß deutsche Tüchtigkeit sich verhältnismäßig frei auswirken konnte und daß die Kolonisten ihre deutsche Art und sogar die Stammeseigenschaften und den Dialekt ihrer ursprünglichen engeren Heimat durch ein oder anderthalb Jahrhundert mit erstaunlicher Zähigkeit bewahren konnten.

Daß die Kolonisten selbst das Walten der Kolonialbehörden dankbar empfunden haben, geht aus manchen rückschauenden Worten hervor. So schreibt E. Schmid 1917 über das Fürsorgekomitee in Odessa: „Diese Behörde wirkte unter der Leitung tüchtiger Männer sehr wohlthätig auf die Entwicklung der Kolonien ein.“ Der Chronist der Kolonie Tarutino in Bessarabien rühmt 1934 von derselben Behörde, was alles sie mit einem kleinen Beamtenstab geleistet habe: „Das Fürsorgekomitee, diese fürsorgende Mutter, soll deshalb bei den Kolonisten stets in Erinnerung bleiben.“ In der Geschichte der gleichfalls bessarabischen Kolonie Gnadenal (1930) heißt es in Beziehung auf die Beamten der staatlichen Kolonial- und der Gemeindeverwaltung: „Wenn wir bis heute körperlich und geistig ein kräftiger Zweig am deutschen Volksstamm geblieben sind, so haben wir das zum großen Teil den Männern zu verdanken, die als Vorgesetzte berufen waren, die Entwicklung zu beeinflussen.“ Aehnliches Lob klingt aus der Geschichte der Wolgakolonien von Dr. G. Bonwetsoh über das „Kontor“ in Saratow.

Aufhebung der Sonderbehörden

Panslawistische und geradezu deutschfeindliche Strömungen haben wohl zweifellos neben dem großen staatlichen Interesse an einer Vereinheitlichung der Verwaltung nach der Bauernbefreiung dazu beigetragen, daß diesen Sonderbehörden gerade in der Zeit der Erstarkung des deutschen Mutterlandes ein Ende bereitet wurde. Bereits 1866 wurden die

Wolgakolonien (analog den Staatsbauern, die bisher gleichfalls das Domänenministerium als oberste Verwaltungsbehörde über sich gehabt hatten) den allgemeinen staatlichen Verwaltungsbehörden unterstellt; die Zuständigkeit des Kontors in Saratow wurde auf Kirchen- und Schulanangelegenheiten beschränkt. Dieselbe Anordnung traf gleichzeitig einige andere Gebiete und 1871 auch die Kolonien. Südrußlands. Eine Ausnahme bildete der Kaukasus, wo die staatliche Sonderverwaltung der Kolonien erst 1904 aufhörte. Der Nachteil der Neuordnung bestand nicht nur darin, daß die russischen Verwaltungsbehörden bezüglich der Erhaltung deutscher Art nunmehr negativ interessiert waren, sondern auch in der administrativen Trennung der Kolonien. Früher stellten sie im Rahmen der einzelnen großen Siedlungsgruppen Einheiten dar, die vor allem im Gebiet des Saratower Kontors und des Odessaer Fürsorgekomitees gewissermaßen Staaten im Staate bildeten. Jetzt gingen sie voneinander getrennt in der Gesamtbevölkerung des einzelnen Gouvernements und Kreises auf.

Noch einschneidender war die Aufhebung der Sonderstellung der Kolonien auf dem Gebiet der Selbstverwaltung durch Gesetz vom 4. Juni 1871, das an die Stelle der bisherigen Kolonialordnung grundlegende Bestimmungen der Allgemeinen Bauernordnung von 1861 und der Landschaftsordnung von 1864 setzte. Der äußere Bau der Selbstverwaltung wurde allerdings nur wenig verändert. Die Kolonien erhielten unter russischem Namen das, was sie längst besessen hatten und was dem russischen Dorf erst 1861 gewährt wurde. Trotzdem blieben die alten Bezeichnungen Kolonie, Gebiet (statt Wolostj), Schulz und Oberschulz (statt Starosta und Starschina) im örtlichen Gebrauch. In den Befugnissen änderte sich manches. Der Starosta des russischen Dorfes (sel'skoje obschtschestwo) war nicht viel mehr als der Büttel der Staatsgewalt, die ihn vor allem für die Eintreibung der Steuern verantwortlich machte. In den deutschen Siedlungen blieb der Schulz wirklicher Führer der Gemeinde, indessen lag auch hier die niedere Gerichtsbarkeit unter starker Beschränkung ihrer Zuständigkeit nur noch bei der Wolostj. Von sozialer Bedeutung war, daß an den Gemeinde- und Wolostj-Versammlungen nicht nur wie früher die Landbesitzer, sondern auch Vertreter der „Landlosen“ (Landarbeiter) teilnahmen.

Die neue Ordnung der Selbstverwaltung griff aber über den ständischen Rahmen von Landgemeinde und Wolostj hinaus durch Beteiligung der Bauern an den großen regionalen Körperschaften der Selbstverwaltung, den Kreis- und Gouvernementslandschaften. Dieser Zuwachs an Rechten konnte indessen von den deutschen Kolonisten nicht als Gewinn empfunden werden. Die Landschaft (Semstwo) entfaltete zwar in vielen Gouvernements eine nützliche Tätigkeit auf kulturellem, wirtschaftlichem und volksgesundheitlichem Gebiete; eine besondere Fürsorge für deutsches Volkstum war aber nicht von ihr zu erwarten. Was die Landschaften im allgemeinen leisteten, konnte die Tatkraft der deutschen Bauern unter dem Schutz der Kolonialbehörde ungehinderter und besser

erreichen. Jetzt gehörten sie dem allgemeinen russischen Bauernstande an und mußten auch weiterhin die auf diesen zugeschnittene Gesetzgebung über sich ergehen lassen. Als die Regierung sich 1890 angesichts der zunehmenden Verarmung des russischen Dorfes weiter Gebiete mehr aus politischen als aus wirtschaftlichen Gründen entschloß, die bäuerliche Selbstverwaltung unter die strenge Vormundschaft des dem grundansässigen Adel angehörenden Landhauptmanns (semskij natschalnik) zu stellen, traf dies Schicksal trotz ganz anders gearteter Verhältnisse bald auch das deutsche Dorf.

Immerhin waren die deutschen Kolonien im allgemeinen so erstarkt oder doch in ihrem Wesen so gefestigt, daß die neuen Gesetze ihrer wirtschaftlichen Entwicklung keine andere Richtung zu geben vermochten. Auch veranlaßte der kulturell hohe Stand der deutschen Kolonien die russischen Behörden, wenn auch mit manchen Ausnahmen, zu achtungsvollem Verhalten. Ein Beispiel ist die schon oben erwähnte bessarabische Gemeinde Tarutino, deren Geschichte von W. Mutschall nach 48jähriger Lehrtätigkeit geschrieben ist. Darin werden die 12 Staatsbeamten genannt, mit denen der Bezirk, zu dem Tarutino gehörte, zwischen 1867 und 1914 in erster Linie zu tun hatte: 6 Polizeioffiziere, 3 Friedensrichter als Beamte für bäuerliche Angelegenheiten (von 1871—1893) und nach ihnen 3 Landhauptleute. Mit Ausnahme eines Polizeioffiziers standen sie alle, wie M. bezeugt, „mit den Gemeindebeamten auf gutem Fuße und genossen die ihnen gebührende Achtung. In die bestehenden Ordnungen und Gewohnheitsrechte der Gemeinde mischten sie sich selten. Tat einer von ihnen aus Unwissenheit oder Übereifer einmal einen Mißgriff, so ließ er sich gern eines Besseren belehren. Wenn wir noch hinzufügen, daß sie dienstbeflissen und unbestechlich, waren, so haben wir sie genügend gekennzeichnet.“

Dem deutschen Geist der Kolonien konnte die Verwaltungsänderung unmittelbar nichts anhaben. Die Gemeindebeamten und die Gemeindeversammlungen waren deutsch und blieben deutsch gesinnt wie vorher. Doch war für das amtliche Schrifttum der Kolonien die russische Sprache vorgeschrieben. Russisch mußte Unterrichtsfach der Schule werden. Lange Jahre wurde dies indessen nur nebensächlich betrieben. Das änderte sich aber in der Zeit scharfer Russifizierungspolitik unter Alexander III. (1892), als Russisch die Hauptunterrichtssprache der Schule wurde. Im Rahmen derselben Politik waren die russischen Behörden vielfach bestrebt, die von den Kolonien unterhaltenen Pfarrschulen (hier und da auch höhere Schulen) in staatliche Schulen zu verwandeln, was ihnen besonders an der Wolga unter Ausnutzung ungünstiger Finanzlage der betreffenden Gemeinde in vielen Fällen gelang. Trotzdem hatte ich bei meinen Reisen in den ersten Jahren des Jahrhunderts wie auch noch in den letzten Jahren vor dem Kriege bei dem Besuch deutscher Kolonien in der Ukraine, Transkaukasien und Sibirien und erst recht in den Jahren 1927 bis 1929 in der Wolgarepublik, in der Ukraine und Krim den Eindruck, mich unter reindeutscher Bevölkerung zu befinden, die bis zur Fünfjahrplanpolitik Stalins

mit wenigen Ausnahmen auch deutschen Geistes war. Nicht so allgemein traf dies zu für diejenigen Abkömmlinge deutscher Einwandererfamilien, die sich als Großgrundbesitzer oder durch Ergreifung eines akademischen Berufes von der Heimatkolonie abgelöst hatten. Manche von ihnen gaben der russischen Sprache vor dem deutschen Dialekt und auch dem russischen Kulturgut den Vorzug und gingen dem Deutschtum für Führungsaufgaben verloren.

Vergleich mit dem allgemein-russischen Bodenrecht

Die Aufhebung der Kolonialbehörden würde zweifellos entdeutschender gewirkt haben, wenn nicht die andere Stütze der Deutscherhaltung, das Bodenrecht, zunächst geblieben wäre. Jene Anordnung, daß das Land nicht dem einzelnen, sondern der Gemeinde gehören sollte und Land ohne Genehmigung der Gemeinde und Behörde weder verkauft noch verpfändet werden durfte, war im Zarenreich zur Zeit der Kolonisation nichts Besonderes. Auch die Hauptkategorien der russischen Bauern hatten kein Eigentumsrecht und daher auch nicht das Verfügungsrecht über das von ihnen genutzte Land. Die zahlreichste Kategorie, die leibeigenen Gutsbauern hatten nicht einmal ein festes gesichertes Nutzungsrecht am Boden. Sie konnten es aus mancherlei Anlaß verlieren. Zudem unterlag das ihnen vom Gutsherrn überlassene Land meistens, vor, allem in Großrußland, der „Mirverfassung“ mit ihren periodischen Neuverteilungen des Ackerlandes unter die einzelnen Familien. Die Staatsbauern, die standesrechtlich den Kolonisten nahe standen, hatten zwar ein besseres Besitzrecht; sie konnten fast als Erbpächter bezeichnet werden. Das Eigentumsrecht an ihrem Lande hatte vor der Gesetzgebung der 60er Jahre der Staat, und zwischen dem Staat und den Bauern stand gleichfalls an den meisten Orten noch die Mirverfassung der Gemeinde.

Erst die Bauernbefreiung gab den Bauern, zunächst den ehemals gutherrlichen, die Möglichkeit, durch Ablösung der Loskaufszahlungen ihren Anteil an dem jetzt der Gemeinde zugewiesenen Lande, den „Nadjel“, zu verkäuflichem Eigentum zu machen. Von diesem Recht wurde aber nur wenig Gebrauch gemacht. Die Staatsbauern wurden durch Gesetz vom 24. November 1866 Eigentümer ihres Landes. Das volle Eigentumsrecht sollte ihnen allerdings erst zustehen nach Ablösung der auf ihrem Nadjel ruhenden „Staatlichen Bodenzins-Steuer“. Da aber auch sie dazu wenig Neigung zeigten, wurde 1886 aus steuerpolitischen Gründen Zwangsablösung angeordnet. Durch Gesetz vom 4. Juni 1871 erhielten auch die deutschen Kolonisten das Besitzrecht der Staatsbauern, zu denen sie ja im weiteren Sinne von jeher gerechnet wurden. Statt „Kolonisten“ hießen sie jetzt „Ansiedler-Eigentümer“ (poseljane-sobstvenniki). Im Gegensatz zu dem bisherigen Bodenrecht empfangen die Siedler ihr Land nun als persönliches Eigentum, oder sie konnten es mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Gemeindeversammlung durch Austritt aus der Mirverfassung, die an der Wolga herrschte, dazu machen; nach dem Wortlaut des Gesetzes durften sie wie auch die Landgemeinde, soweit diese

die Bodeneigentümerin blieb, ihr Land nicht nur an die Mitglieder ihres Dorfes, sondern nach einer dreijährigen Übergangszeit auch an außenstehende Personen veräußern. Die später in eine Ablösungszahlung umgewandelte Bodensteuer blieb für die Kolonisten wie für die ehemaligen Staatsbauern bis zu der nach dem Russisch-Japanischen Kriege einsetzenden Agrarreform bestehen.

Diese scheinbar so tiefgreifende Änderung des Besitzrechts konnte dem deutschen Charakter der Kolonien nur wenig Schaden zufügen. Die deutsche Gemeinde hielt fest zusammen; an der Wolga blieb die Mirverfassung bestehen, und wo das Hofrecht bestand, galt in den meisten Gebieten als strenge Gemeindegatzung, daß bäuerliche Wirtschaften oder auch nur Teilstücke nicht an Auswärtige verkauft werden durften.

Die unbeschränkte Freiheit des Verkaufs bestand übrigens nur kurze Zeit. Durch Gesetz vom 14. Dezember 1893 wurde ihr durch die Bestimmung ein Ende bereitet, daß Bauernland nur an Personen, die zu einer Landgemeinde gehören oder bei dieser Gelegenheit in eine Gemeinde aufgenommen werden, verkauft werden durfte. Diese Bestimmung erfolgte, um den Ankauf von Bauernland durch städtische Kapitalisten und das Eindringen von wucherischen oder sonstigen unerwünschten Elementen in die Dorfgemeinde zu verhüten und so den Bauernstand als solchen zu schützen. Der Rechtsbrauch der Kolonien, daß an keinerlei Außenstehende, nicht an fremde Bauern und nicht einmal an deutsche Kolonisten aus anderen Gemeinden Wirtschaften verkauft werden durften, konnte durch das Gesetz von 1893 nur gestützt werden.

Erst die Stolypinsche Agrarreform hat den Schutzdamm des Bodenrechts der Kolonisten durchbrochen. Ein Hauptziel der Reform war die Ersetzung des Gemeindeeigentums am Boden durch Individualeigentum. Das hierauf bezügliche Gesetz vom 14. Juni 1910 wollte aber den Schutz des Bauernstandes (gemäß dem Gesetz von 1893) nicht gänzlich preisgeben. Es wurde bestimmt, daß die als persönliches Eigentum beurkundeten Grundstücke auch weiterhin den Bestimmungen über das Nadjelland unterworfen sein sollten, also nur an Bauern verkauft werden durften. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erfolgte indessen durch das Gesetz über die Landeinrichtung vom 29. Juni 1911, wonach Bauernland, das mit sonstigem Land desselben Eigentümers der technischen Reform der Zusammenlegung teilhaftig wurde, insgesamt als Privatland gelten sollte, womit das an der Regelung beteiligte Bauernland die Rechtseigenschaft des Nadjels verlor und zu frei verfügbarem Eigentum wurde. Da ein nicht geringer Teil der russischen Bauern neben dem Nadjelland sonstige Ländereien, vor allem von Gutsbesitzern, käuflich erworben hatte, so kam dieser Ausnahmebestimmung eine große Bedeutung zu. Für die deutschen Kolonien konnte sich bereits die angeführte Bestimmung des Gesetzes von 1910 verhängnisvoll auswirken. Als Eigentümer des Nadjellandes waren die Kolonisten zu dessen Verkauf an auswärtige, auch an volksfremde Bauern, berechtigt. Hatten sie außerdem Privatland, das sie mit dem Nadjelland zu einem einheitlichen Komplex Zusammenlegen

ließen, so stand auch dem Verkauf an Nichtbauern nichts im Wege. Petitionen, die von führenden Männern der Kolonien, z. B. in Transkaukasien, gegen die Ausdehnung dieser neuen Bestimmungen auf die deutschen Dörfer an die Regierung gerichtet wurden, ließen keinen Erfolg erwarten. Die Dinge lagen anders als bei dem Erlaß des Gesetzes von 1871. Damals sah sich die Regierung nicht veranlaßt, das Festhalten der Kolonisten an ihrem alten Bodenrecht zu verhindern. Jetzt dagegen war die ganze Stoßkraft der Regierung darauf gerichtet, den Boden zu vollem Privateigentum zu machen, so daß er frei verpfändbar und verkäuflich wurde. Auch angesichts des Landhungers der russischen Bauern erschien die Gebundenheit des sich mehr und mehr ausdehnenden Kolonistenbesitzes als nicht zeitgemäß, ganz abgesehen davon, daß immer weitere Kreise des russischen Volkes das deutsche Bauerntum als einen unerwünschten oder gar gefährlichen Fremdkörper ansahen. Die Zeit bis zum Ausbruch des Krieges war aber zu kurz, als daß eine merkliche völkische Schädigung der Kolonien infolge der Gesetze von 1910/11 hätte eintreten können.

Erbrecht am Boden

Grundsätzlich war somit die gesetzliche Ordnung der Eigentumsverhältnisse und der damit zusammenhängenden Verfügungsrechte (Verkauf und Verpfändung) in den Kolonien ähnlichen Wandlungen unterworfen wie das allgemeine russische Nadjelrecht. Anders stand es mit einem weiteren Element der Agrarverfassung, dem Erbrecht am Boden, das in den Kolonien von der sonst in Rußland vorherrschenden Erbfolge grundverschieden war. Eine Vererbung von Boden konnte selbstverständlich nur dort stattfinden, wo der Bauer ein festes Besitzrecht hatte; wo dagegen die Gemeinde das Land periodisch neu zu verteilen befugt war, konnte es, abgesehen vom Hofgrundstück, kein Erbrecht am Boden geben. Von den Kolonien hat die Gruppe der Wolgakolonisten einige Jahrzehnte nach der Ansiedlung, wie später auszuführen ist, die Mirverfassung angenommen, so daß das auch für sie ursprünglich ungeordnete Erbrecht nicht mehr zur Anwendung kam. Bei demjenigen Teil der großrussischen und ukrainischen Bauern, der nicht die Mirverfassung hatte, galt vorherrschend gleicher Erbspruch aller Söhne auf das väterliche Land, oder wenn man juristisch das bäuerliche Bodeneigentum im zaristischen Rußland bis zur Stolypinschen Reform als Familieneigentum konstruiert, dessen Betreuer der „Hauswirt“ (Domochojain) war, so erwarben die Söhne ihr Anteilrecht nicht im Erbganze, sondern schon bei ihrer Geburt..

Dies russische Erb- oder Familienrecht bewirkte ähnlich wie die Mirverfassung, daß der größte Teil des bäuerlichen Nachwuchses im Dorf blieb und der Landanteil des einzelnen kleiner und kleiner wurde. Zwar wurde von der Regierung zeitweise mit großem Nachdruck und vielfach auch von der Gemeinde angestrebt, daß die Hofländereien nicht in natura unter die Söhne geteilt wurden oder sich Söhne schon bei Lebzeiten von der Wirtschaft des Vaters abteilten. Die Großfamilie entsprach bei

Bussen und Ukrainern altem Brauch; sie war auch in früherer Zeit wirtschaftlich kräftiger als die abgeteilten Kleinfamilien. Selbstverständlich aber gab es eine unübersteigbare Grenze für die Erhaltung des Hofes in der Familiengemeinschaft; unter den Verhältnissen des letzten halben Jahrhunderts war spätestens bei Verheiratung von Enkeln Abteilung nötig. Die Höfe wurden infolgedessen kleiner und die Häuslichkeit enger; in weiterer Folge konnte auch das bisherige Maß der Großfamilie nicht innegehalten werden, und so wurde zwangsläufig trotz aller Gegenwirkung die Kleinfamilie zur vorherrschenden Lebens- und Wirtschaftsform des russischen Dorfs. Auf die Länge der Zeit hatte die russische Erbsitte eine ähnliche Wirkung wie das Realteilungsrecht in Polen und den donauslawischen Ländern. Der volkswirtschaftliche Hintergrund fortgesetzter Verkleinerung der Höfe durch die „Schollenkleberei“ der Kinder bestand hier wie dort in der schwachen Entwicklung der Industrie; dem bäuerlichen Nachwuchs blieb größtenteils nichts anderes übrig, als im Dorf sich eine Existenz zu schaffen.

Das Kolonistenrecht schrieb dagegen geschlossene Vererbung vor. Die ursprüngliche Bestimmung im Gesetz vom 19. März 1764 lautete: „Weder der Wirt noch die Erben dürfen den Hof verkaufen, verpfänden noch in mehrere Stücke teilen, sondern die Höfe bleiben ungeteilt im Besitze der Bewohner des Dorfes.“ Viele Gruppen der Einwanderer waren aus der Heimat hieran gewöhnt. Ausschlaggebend aber war für diese Regelung das Interesse der Krone, die Kolonistenhöfe leistungsfähig zu erhalten. Nur dann konnten die auf sie gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gehen, wenn sie groß genug blieben, um den Acker gut zu bearbeiten. Der Steppenboden, wie er fast überall den Kolonisten zugeteilt wurde, forderte starke Spannkraft, und auch wegen der Mißernten, die durch das Steppenklima immer wieder bedingt wurden, mußten die Höfe so kräftig sein, daß sie in guten Jahren für schlechte Zeiten Getreide oder Geld zurücklegen konnten. Die ansehnliche Hofgröße, wie sie bei der Ansiedlung gewährt wurde, sollte daher möglichst erhalten bleiben.

Grundsätzlich sollte der jüngste Sohn Anerbe sein. Artikel 170 des Kolonistengesetzes späterer Fassung ordnete an: „Die von der Krone zugewiesenen Ländereien erbt im allgemeinen der jüngste Sohn, und nur bei dessen Unfähigkeit kann der Vater als Landerben einen seiner älteren Söhne oder einen Verwandten bestimmen.“ Dieser Regelung lag zunächst der Gedanke zugrunde, wie auch dem Minoratsrecht in einzelnen Gebieten der deutschen Heimat, daß für die älteren Söhne die Möglichkeit größer ist, schon bei Lebzeiten des Vaters sich an anderer Stelle eine Existenz zu schaffen, und daß die Zeitspanne zwischen den Besitzwechseln der Generationen länger ist. Damit verband sich nach dem ursprünglichen Gesetz von 1764 die „Erwägung, daß jeder Vater, diese Bestimmung kennend, sich veranlaßt sehen wird, seinen Sohn von der ersten Jugend an irgendein Handwerk lernen, zu lassen“. An deutschen Handwerkern war der Krone in jener Zeit viel gelegen. Diese Absicht des Gesetzgebers trug jedoch den tatsächlichen Verhältnissen und Entwick-

lungsbedingungen nicht genügend Rechnung. Gewiß hat ein nicht geringer Teil des Nachwuchses sich dem Handwerk zugewandt, und zwar nicht nur im Dorf; die zahlreichen deutschen Handwerker in den russischen Städten stammten großenteils, wenn nicht überwiegend, aus den Kolonien. Ein besonders hervorstechendes und rühmliches Beispiel ist die Deutsche Straße in Saratow. Daß ein anderer Teil der Bauernsöhne seinen Beruf im Dienst des Staats, der Gemeinde, der Kirche oder in freien Erwerbszweigen fand, war selbstverständlich vom Gesetzgeber vorausgesehen. Viele der älteren Söhne aber — in früherer Zeit wohl die Mehrzahl — verblieben in der Landwirtschaft. Mit dem ältesten Sohne wuchs die ersehnte Hilfskraft für den Vater heran; auch der zweite und dritte Sohn konnte zur Kräftigung des Hofes gut gebraucht werden, und so waren gerade die älteren Söhne an den landwirtschaftlichen Beruf gebunden. Auch war bei der sehr langsamen Entwicklung von Stadt und Gewerbe im früheren Rußland die Unterbringungsmöglichkeit von Bauernsöhnen in städtischen Berufen sehr beschränkt. Im übrigen stand das Vorrecht des Jüngsten im Widerspruch mit der heimatlichen Gewohnheit und Rechtsempfindung der Mehrzahl der Kolonisten. Unter diesen Umständen duldeten die Kolonialbehörde stillschweigend, daß in vielen Gemeinden — aber doch wohl nur in einer Minderzahl — der älteste Sohn das Vorrecht hatte. Die Mennoniten hielten auf Grund besonderen Privilegs durchweg hieran fest. Das Gesetz vom 4. Juni 1871 gab allen Kolonisten die ausdrückliche Erlaubnis, Erbschaftsangelegenheiten nach ihrem Ortsgebrauch zu regeln.

Hofteilungen

Abgesehen hiervon sah sich die Krone von vornherein genötigt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Erbfall mehrere Söhne vorhanden waren, die nach ihrer bisherigen Tätigkeit fest an der väterlichen Wirtschaft hingen. Schon das Gesetz von 1764 machte das Zugeständnis: „Wenn Brüder oder Verwandte gesonnen sind, in einem Hause zu leben, so ist solches nicht zu verbieten, doch einer unter ihnen soll der Wirt sein nicht alle.“ Desselben Inhalts war Art. 172 der späteren Kolonistenordnung. Diese Bestimmung sah im wesentlichen die russische Großfamilie vor, nur mit dem Unterschied, daß in der deutschen Kolonie nach dem Ableben des Vaters der jüngste Sohn gesetzlicher Domochoşjain war. Er haftete jedenfalls nach außen für den Hof, wenn auch bezüglich der inneren Autorität die Praxis kaum anders gewesen ist als in der russischen Großfamilie. Im allgemeinen aber entsprach weder das Zusammenleben mehrerer Familien auf einem Hof noch das Zusammenwirtschaften bei getrennter Behausung deutscher Sinnesart, und die vorgesehene Gemeinschaft war, wenn sie gebildet wurde, nur ein Uebergangszustand für kurze Zeit. Eine Durchbrechung des Grundsatzes geschlossener Vererbung war unvermeidlich.

Schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts ergingen Verordnungen, die Wirtschaftsteilung zuließen. In der von weiser Ueberlegung zeugenden späteren Fassung des Kolonistengesetzes wurde angeordnet (Art. 173):

„Erbschaftsteilungen sind nur mit Genehmigung der Ortsbehörde zulässig; die Dorf- und Gebietsschulzen haben dabei darauf zu achten, daß die Teilung dem direkten Nutzen der Ansiedler und nicht zum Verfall der Wirtschaft dient. Deshalb muß das Einverständnis der Eltern und Verwandten zur Teilung vorliegen und festgestellt werden, ob genügend Land, Geräte und Vieh zur Bildung einer neuen Wirtschaft vorhanden sind; mit einem Wort, es ist in solchem Fall darauf zu achten, daß beim ersten Wirt die Wirtschaft nicht leidet und beim anderen mit Erfolg errichtet wird.“ Hiernach durfte in einem Erbschaftsfall Teilung unter 2 Erben, nicht aber etwa unter alle Söhne oder gar alle Kinder stattfinden. Tatsächlich kam es zunächst nur zu Halbierungen mancher Wirtschaften. Viele Wirtschaften erhielten sich ungeteilt, besonders bei den Mennoniten. Die erste Teilung brauchte auch zu keiner Schwächung der Wirtschaft zu führen. In der ersten Generation vermochten die Ansiedler in der Regel nur einen kleinen Teil ihres großen Nadjels in Ackerland zu verwandeln; das meiste Land blieb als Weide oder gänzlich ungenutzt liegen. Allmählich aber wuchs die Kraft in der Bewältigung der Steppe; auch wurden Acker- und Viehwirtschaft ergiebiger; nicht nur der Naturalertrag wuchs, sondern auch die Preise stiegen. Es kam daher vielfach zu nochmaligen Halbierungen. Die so entstandenen Viertelwirtschaften mit etwa 15 Deßjatinen Land verfügten aber meistens nicht mehr über die starke Spannkraft, die der Steppenboden forderte. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der hölzerne Pflug mit eisernem Schar von 3 bis 4 Paar Ochsen oder 3 Paar Pferden gezogen; nicht anders war es in den letzten Jahrzehnten, in denen der eiserne Mehrscharpflug mit 6 starken Tieren bespannt wurde. Im allgemeinen blieben bis zum Kriege die Halb- und Vollhöfe vorherrschend.

Als Mittel gegen allzu weitgehende Teilung der Höfe diente, in vielen Gemeinden eine Landreserve, die ihnen bei der Ansiedlung zugeteilt war und die Gründung neuer Wirtschaften durch junge Familien ermöglichte. In Bessarabien wurden die Kolonien nicht damit bedacht; daraus erklärt es sich, daß hier die Teilungen besonders weit gingen und schließlich in bedenkliche Zersplitterung ausarteten. In der 1830 gegründeten Kolonie Gnadental war von den 80 Stammwirtschaften 1855 noch keine geteilt; 1871 gab es außer einer Doppelwirtschaft 48 ganze und 60 halbe Wirtschaften, 1888 33 ganze, eine Dreiviertel-, 68 halbe, 15 Drittel- und 29 Viertelwirtschaften. 1926 verteilte sich das Land in der 1918 rumänisch gewordenen (und daher von der bolschewistischen Agrarpolitik nur im ersten Anfang berührten, statt dessen aber von der rumänischen „Agrarreform“ beeinflussten) Gemeinde unter die nunmehr 211 Wirtschaften folgendermaßen:

Ganze Wirtschaften 21		1/6 Wirtschaften 11	
2/3	8	1/3	24
1/2	54	1/16	22
1/8	22	1/32	3
1/4	46		

In der 1814 gegründeten Kolonie Tarutino erreichte die Zerstückelung schon früher einen hohen Grad. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wohl in den 70er oder 80er Jahren, zählte die Gemeinde statt der 136 Stammhöfe 427 Besitzungen, nämlich:

	1 mit über 100 Deßjatinen	
30	unter 50—100 Deßjatinen	
95	25— 50	
105	10— 25	
196	10	

In der Regel aber waren im Süden vor dem Kriege die aus den Stammhöfen abgespaltenen Wirtschaften groß genug, um auch eine zahlreiche Familie voll ernähren zu können. Der oben angegebene Stand von 1888 in Gnadental kann vielleicht für die Mehrzahl der südrussischen Kolonien als typisch angesehen werden, für viele Kolonien, besonders mennonitische, auch die Gnadentaler Besitzgliederung von 1871. Dasselbe gilt von den transkaukasischen Kolonien, z.B. Helenendorf, wo sich 1910 in 122 1/2 Stammwirtschaften 247 Einzelwirte teilten, nämlich:

	1 mit 1 1/2 Wirtschaften		4 mit 3/8 Wirtschaften	
1	» 1 3/4	„	18	„ 1/3
19	» 1	„	35	„ 3/4
4	» 3/4	„	3	„ 1/6
162	» 1/2	„		

Ganz anders war die Entwicklung bei den Wolga-Deutschen, wo die Mirverfassung wie im russischen Dorf zu einer fortgesetzten Verkleinerung der Wirtschaften führte. Während 1798 auf die männliche Seele („Revisionsseele“) 15,5 Deßjatinen entfielen, waren es 1835 nur noch 5,6 und 1857 3,2 Deßjatinen.

Landkauf und Tochterkolonien

Außer der Teilung gab es andere Wege, um den auf der väterlichen Scholle nicht verbleibenden Söhnen oder sonstigen Gemeindemitgliedern zum Landbesitz zu verhelfen. Dazu diente im Süden z. B. das Schäfereiland (owtscharnaja semlja), das bei der Ansiedlung vielen Kolonien gruppenweise außer den Einzelnadjelen zugeteilt war. Besonders reich waren damit ausgestattet die Kolonien im Kreise Melitopol und hier vor allem die an der Molotschnaja gelegenen. In der dortigen Wolostj Prischib betrug das Schäfereiland 6600 Deßjatinen, woran 32 Ortschaften beteiligt waren. Die Zuteilung erfolgte ursprünglich zur Entwicklung der Schafzucht; seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde es aber vorteilhafter, es mit Getreide zu bestellen und zu diesem Zwecke zu verpachten. Die Einnahmen hieraus wurden zu großem und vielfach zum größten Teil zur Gründung von Tochterkolonien verwandt. Später wurden Teile des Schäfereilandes an manchen Orten mit neuen Wirtschaften besetzt.

Von noch allgemeinerer Bedeutung war der zunehmende Wohlstand vieler Kolonien, der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Entstehung günstiger Absatzverhältnisse besonders für Weizen gefördert wurde. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, bedeutende Mittel für Landkäufe aufzuwenden. Vor allem war Adelsland aus den großen Dotationen des 18. Jahrhunderts, das noch als Ursteppe lag, in umfangreichen Komplexen und zu niedrigem Preise käuflich, um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu 3—5 Kubel für die Deßjatine. Vielfach waren es Bauernsöhne, die in der Rechtsform von Genossenschaften Land erwarben; sehr oft kauften aber auch einzelne Bauern. Dem Interesse der Landlosen war am meisten gedient, wenn die Gemeinde Land zur Gründung von Tochterkolonien beschaffte. Solche Kolonien entstanden in besonders großer Zahl in den 60er und 70er Jahren. Wie sich auf diese Weise das deutsche Bauerntum im Süden ausbreitete, zeigt die nachstehende Tabelle, die ich dem verdienstvollen Werk von Prof. Lindeman entnehme, das er zur Verteidigung der deutschen Kolonien gegen die während des Krieges erlassenen Enteignungsgesetze schrieb. Innerhalb der Einhundert-Werst-Zone des Enteignungsgesetzes vom 2. Februar 1915 befanden sich:

Gouvernement	Kolonien insgesamt	darunter Tochterkolonien	Gekauftes Land bei diesen Kolonien
Bessarabien	89	63	91.121 Deßjatinen
Cherson	174	134	82.088 »
Taurien	329	279	303.810 »
Jekaterinoslaw	63	37	39.520 »
Don-Gebiet	102	102	95.274 »
Kuban-Gebiet	17	4	7.148 »
insgesamt	774	619	618.966 Deßjatinen

Von der Größe der Aufwendungen der Gemeinden für die Begründung von Tochterkolonien, insbesondere bei den Mennoniten, gibt das folgende Beispiel einen Begriff. Die Mennoniten der Wolostj-Bezirke Halbstadt und Gnadenfeld gründeten in den Jahren 1871—1900 in den Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw, Samara, Orenburg sowie im Terek-Gebiet fünf Kolonien durch Ankauf von 86658 Deßj. bei Privateigentümern. Die neuen Kolonien zählten 365 Wirtschaften von je 60—80 Deßj. und 1508 Wirtschaften von je 30—40 Deßj. Der Kaufpreis betrug 3138748 Rubel. Außerdem wurde 540 Familien, die nach Sibirien übersiedelten, eine nicht zurückzuzahlende Beihilfe von 295500 Rubel gewährt, und 20 Gemeinden solcher Uebersiedler in Sibirien erhielten Darlehen von 372000 Rubel.

In der transkaukasischen Kolonie Helenendorf waren die Väter bestrebt, für die älteren Söhne Land in der Nähe zuzukaufen, vor allem zum Weinbau, der bei künstlicher Bewässerung dort ungemein ergiebig ist. Die Söhne, die diese Ländereien übernahmen, trennten sich aber nicht vom Stammendorf. Sie konnten bei ihrer Verheiratung beanspruchen, daß ihnen die Gemeinde eine Hofstelle zumaß. Für die Außenwirtschaft wurden die

notwendigsten Baulichkeiten errichtet. Oft waren diese Außenwirtschaften wertvoller als die Stammwirtschaften, so daß zuweilen der jüngste Sohn es vorzog, die Stammwirtschaft einem älteren Bruder zu überlassen. Aber auch Helenendorf gründete eine Tochterkolonie und war an der Gründung einer anderen beteiligt.

Die Tochterkolonien erhielten regelmäßig die Verfassung und das Bodenrecht ihrer Muttergemeinde und waren daher gegen Ueberfremdung ebensowohl geschützt wie die alten Kolonien. Wenn die Muttergemeinde das Land beschafft hatte, so überließ sie es den Neusiedlern oft unentgeltlich, oft auch zu einem in Jahresraten abzutragenden Preis. Um eine kräftige Entwicklung der Kolonien zu sichern, beobachteten die Mennoniten an der Molotschnaja die Vorsicht, einen Meinen Teil der Wirtschaften an vermögende und tüchtige Männer zu vergeben, die der großen Mehrzahl unvermögender Siedler als Lehrmeister und Führer dienen sollten. Diese hatten die Hälfte des Grundstückspreises sofort zu zahlen; die andere Hälfte war von ihnen in gleicher Weise wie von den übrigen Siedlern nach 15jähriger zinsloser Freizeit abzutragen.

•Wenn sich die Kolonisten, die einzeln oder genossenschaftlich Land kauften, von ihrer Heimatgemeinde trennten, so wurde hier für andere Land frei. Abgesehen von der Hofstelle konnte es vor 1871 an ein anderes Mitglied der Gemeinde nicht verkauft werden, da es Gemeindeeigentum war, jedoch halfen sich die Abziehenden damit, daß sie zwar nicht das Land, aber das Recht auf die Nutzung veräußerten.

Ueber die Zunahme des Landbesitzes der deutschen Siedlungen im Schwarzmeergebiet (ohne Einrechnung der großen Flächen im Besitz einzelner Familien) macht Th. Hummel folgende Angaben: 1804—1840 wurden im ganzen 9067 Familien mit etwa 55000 Seelen auf 531400 Deßjatinen angesiedelt. 1914 betrug der Landbesitz einer Kolonistenbevölkerung von 282862 Personen in den Gouvernements Taurien, Jekaterinoslaw, Cherson, Charkow und Bessarabien 1516794 Deßjatinen. Der anfängliche Kopfanteil von 9,5 Deßjatinen ging auf 5,75 Deßj. zurück. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß in der Zwischenzeit die Landfläche eine viel bessere und vorteilhaftere Ausnutzung erfahren hatte; der Stand von 1914 war daher durchschnittlich noch recht günstig.

Ueber das Wachstum der mennonitischen Siedlungen entnehme ich dem Werk von A. Ehrh folgende Zahlen:

	Stammsiedlungen		Neusiedlungen	
	Fläche (Deßj.)	Personen	Fläche (Deßj.)	Personen
um 1860	178.000	35.000	21.247	3.000
um 1914	204,866	40.000	495.048	66.000

Diese Zahlen zeigen, wie die Mutterkolonien im Lauf der Zeit in dem Gesamtbild der Siedlungen gegen die Tochterkolonien zurückgetreten sind, Der Flächenanteil der Mutterkolonien sank von 89,4 auf 29,3 %, der Bevölkerungsanteil von 92,2 auf 37,7

Auch bei den Mennoniten war dank dieser Erweiterung des Gesamtbesitzes der durchschnittliche Anteil je Kopf der Bevölkerung reichlich; innerhalb der späteren RSFSR. (also ohne Ukraine und Krim) betrug er 1914 nach Ehrh in den Mutterkolonien 5,12, in den Tochterkolonien 7,5 Deßjatinen.

Die Einzelkäufer von Adelsland erhoben sich in Südrußland in nicht geringer Zahl weit über das Maß einer bäuerlichen Wirtschaft. „Mancher deutsche Bauer wanderte (wie E. Schmid schildert) Zeit seines Lobens von einem Gut zum andern, immer aber vom kleineren zum größeren. Von 100 Deßj. stieg er auf 300, auf 600 und 1000 Deßj. und mehr.“ Auch in anderen Gebieten waren zahlreiche Güter in Händen deutscher Kolonisten, selbst in Sibirien, wo im Gouvernement Omsk stattliche deutsche Farmen auf Ländereien errichtet waren, die vorher Offiziere der dortigen Kosakenlinie gehört hatten, Mennoniten waren an der Begründung von Großbetrieben besonders stark beteiligt. Für 2 Gouvernements in Südrußland und 1 Gouvernement an der Wolga gibt A. Ehrh folgende Uebersicht über die Zahl der mennonitischen Gutsbesitzungen im Jahre 1914 nach Größenklassen (Deßjatinen):

	100-500	500—1000	1000-2000	über 2000	insgesamt
Taurien	126	29	27	21	203
Jekaterinoslaw	67	40	11	10	128
Samara	43	7	1	2	53
Zusammen	236	76	39	33	384
Zugehörige Fläche	70800	57 000	58 500	142 000	328 300

Ueberein Latifundium von der Größe des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Meiningen (250000 ha) verfügte im Gouvernement Taurien die von evangelischen Kolonisten abstammende Familie Falz-Fein, deren Name besonders durch die berühmte Kulturschöpfung des 1919 verstorbenen Friedrich v. Falz-Fein (Askania Nova) bekannt geworden ist.

Die Wirtschaftsfläche der Kolonisten wurde auch durch Pachtung erheblich erweitert, sei es, daß einzelne oder Genossenschaften oder Gemeinden Adelsland oder Kronland pachteten. Bei Erstarkung der Pächter ging das Land vielfach in ihr Eigentum über. In Südrußland war die Zahl von Kolonien oder Gruppensiedlungen, die ganz und gar auf Pachtland errichtet waren, nicht gering. Im Jahre 1907 gab es deren in den Gouvernements Bessarabien, Cherson und Jekaterinoslaw, in der Krim und im Don-Gebiet 183. Viele dieser Pachtsiedlungen hatten schon ein Alter von 40 bis 50 Jahren. —

Wie die Zahl der Kolonistenhöfe durch das Zusammenwirken von Teilung und Landkauf, in gewissem Umfang auch durch die Begründung von Tochterkolonien mit Hilfe staatlicher Landzuweisung im Wachsen war, wird durch die russischen Grundbesitzstatistiken von 1877 und 1905 beleuchtet. Am Nadjelland (dem gebundenen Bauernland) waren im europäischen Rußland (ohne Wolhynien, wo es keine Kolonisten auf Nadjelland gab, und ohne Kaukasien) beteiligt

1877: 86254 Kolonistenhöfe mit 2894455 Deßj.,

1905: 157517 „ „ 3190203 „

Während demnach das Nadjelland sich nur um 10,2 % erweiterte, vermehrten sich die Höfe um 82,6%.

Soziale Spannungen

Alles in allem zeugt die geschilderte Entwicklung der Länderwertungen von starkem Gemeinschaftsgefühl der Kolonistenbevölkerung. Doch wurde die Frage der Unterbringung der Landlosen im Lauf der Zeit immer dringender, und die Landlosen taten das ihre, um die Gemeinde zu drängen. Sie beriefen sich auf die ursprüngliche Bestimmung (Artikel 159 der Kolonistenordnung), daß das Land Eigentum der ganzen Gemeinde sei, und folgerten, daß der Ertrag daraus allem Nachwuchs zur Begründung einer Existenz dienen müsse. So groß der Landerwerb der Kolonien war, so hielt er doch nicht Schritt mit der starken Vermehrung einer Bevölkerung, bei der eine Kinderzahl von 5 oder 6 als klein angesehen wurde. Viele, denen es im Heimatdorf zu eng war, wanderten daher auf eigene Faust in die Ferne. Selbstverständlich waren auch Vermögende darunter, die sich wirtschaftlich zu verbessern suchten. Eine umfangreiche Auswanderung fand nach Amerika statt, die besonders in Unglückszeiten, nach schwerer Mißernte, nach der Cholera-Epidemie von 1892, nach den Unruhen von 1905/06 anschwellte. Nach einer im Staatsverlag der Wolgarepublik 1926 erschienenen Schrift von E. Groß waren von den Wolga-Deutschen ebensoviele nach Amerika ausgewandert, wie die Wolgarepublik 1926 an Deutschen zählte (380000)¹⁾.

Wie bedeutsam dies Ventil für eine einzelne Gemeinde war, zeigt das Beispiel der bessarabischen Gemeinde Tarutino, aus der im den Jahren 1900—1909, besonders 1905, 400 Personen auswanderten. Das Ziel war, abgesehen von fünf Familien, Dakota. Als 1910 die Regierung Bericht über die Ursache dieser Auswanderung verlangte, wurde von der Gemeindebehörde geantwortet, „daß lediglich der zunehmende Landmangel die Leute bewogen habe und noch bewege, die Heimat zu verlassen.“

Auch eine Rückwanderung nach Deutschland fand statt. Schon in der ersten Zeit der Tätigkeit der Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen kamen kleine Scharen herüber; nach den Jahren 1905/06 schwoll die Bewegung zu vielen Tausenden an, deren sich der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer annahm.

Aus dem oben Gesagten geht bereits hervor, daß die Auswanderung nicht nur durch wirtschaftliche Not, sondern auch durch Sorgen anderer Art verursacht war. In hohem Grade trifft dies für die Mennoniten zu, deren Wanderungen von Land zu Land sich großenteils aus ihrer religiösen und kulturellen Eigenart erklären. Die russische Gesetzgebung der 70er Jahre, die die Sonderstellung der deutschen Kolonisten aufhob, hatte

¹⁾ Vermutlich meinte der Verfasser die 1926 in Amerika lebenden Wolga-Deutschen.

eine Auswanderung von etwa 2500 mennonitischen Familien nach Amerika zur Folge.

Aber trotz der Ab- und Auswanderung wuchs die Zahl derer, die als Häusler oder Zwergwirte oder nur als Wohnungsmieter sich zurückgesetzt fühlten im Vergleich zu den Voll- und Halbhöflern der Gemeinde oder gar den Gutsbesitzern außerhalb der Gemeinde. Die soziale Differenzierung schuf Spannungen, die nach den Unruhen von 1905/06 und infolge der Stolypinschen Agrarreform sich noch sehr verstärkten. Die Bewegung, die damals das russische Dorf gerade auch in Nachbargebieten der südrussischen und Wolgakolonien erfaßt hatte, blieb auf diese nicht ohne Einfluß. Mehr aber wurde die Landlosenfrage dadurch berührt, daß der kolonisatorische Teil der Stolypinschen Reform ganz und gar auf den Landhunger der russischen Bauern zugeschnitten war. Die räumliche Expansion des Kolonietentums war in dem vorherigen Maßstabe nicht mehr möglich, vor allem nicht im europäischen Rußland. In Sibirien allerdings waren die tüchtigen deutschen Bauern noch willkommen. Mennoniten besiedelten nach 1906, wie A. Ehrh angibt, im Gouvernement Tomsk und Gebiet Akmolinsk eine Fläche von etwa 100000 Deßjatinen. Die Zahl der Deutschen im westbaikalischen Sibirien wird für 1914 auf 56000 angegeben (Fittbogen), während sie nach der Zählung von 1897 nur 3000 betrug.

So spitzte sich die Bodenfrage vor dem Kriege auch im deutschen Dorfe zu, wenn auch bei weitem nicht in dem Grade, wie bei den russischen und ukrainischen Bauern.

Die Wolga-Deutschen

Das abweichende Bodenrecht der Wolgakolonisten bedarf einer näheren Erklärung. Sie haben die russische Mirverfassung angenommen, und mit aus diesem Grunde wird ihnen die nationale Widerstandskraft in viel geringerem Grade zuerkannt als etwa den südrussischen Deutschen. Sie seien „stark russifiziert“; das sei letzten Endes darauf zurückzuführen, daß die ersten Einwanderer größtenteils von minderwertiger Art gewesen wären. Richtig ist, daß Katharina II. die Kolonisten nicht so vorsichtig wählte und wählen konnte wie ihr Enkel. 1763 kam es darauf an, die weiten öden Gebiete an der unteren Wolga mit Menschen zu besetzen, nicht nur um sie der Landwirtschaft zu erschließen, sondern auch zum Schutz der westlich angrenzenden, bereits besiedelten Gebiete gegen Räuberbanden, die an der Wolga Unterschlupf fanden, und gegen die Kirgisen, die jenseits des Stromes nomadisierten. Russen dazu heranzuziehen, wäre als eine in wenigen Jahren durchzuführende Aktion auf kaum überwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Die große Mehrzahl der russischen Bauern war als Leibeigene an die Scholle gebunden, vor allem aber gab es für solche, die wandern wollten, nähere und verlockendere Gebiete als das wenig fruchtbare Wolgaland (die durchschnittliche Ernte an Weizen und Koggen betrug innerhalb der heutigen Republik der Wolga-Deutschen 1905—1924 nur 3,3 dz/ha). Für Katharina als deutsche Fürstentochter lag

es daher nahe, aus Deutschland Siedler heranzuziehen. An Auswanderungslustigen. war hier kein Mangel, zumal 1763 am Ende des langen Krieges. In demselben Jahre, wie auch in den nächstfolgenden, zog ja auch Maria Theresia viele Tausende aus Deutschland zur dichter Besiedelung des Banats in ihr Reich. Ohne Zweifel erwartete Katharina, daß die Deutschen als Siedler auch wertvoller sein würden als die Bussen. Wählerisch in der Anwerbung konnte sie trotzdem nicht sein. Das verbot sich im Hinblick auf die Bemühungen anderer Fürsten, auch Friedrichs des Großen, um deutsche Siedler und auf die wachsende Anziehungskraft Nordamerikas. Vor allem aber standen die Auswanderungsverbote deutscher Fürsten im Wege, für die im Sinne der damaligen „populationistischen“ Politik mehr oder weniger das Wort Friedrich Wilhelms I. galt: „Menschen halte für den größten Reichtum!“ Im Einzelfalle wurde zwar die Erlaubnis zur Auswanderung erteilt, aber „boshafte Menschenverkauf“ durch „herumstreifende russische Emissarien“ drohte schwere Strafe, nach einer bayerischen Verordnung von 1764 sogar der Galgen. Wer sich daher bei den geheimen Werbungsagenten meldete, wurde angenommen; Ablehnung konnte zur Denunzierung führen. Infolgedessen befanden sich unter den Auswanderern viele Leute, die in der Heimat teils durch unglückliche Verhältnisse, teils durch eigenes Verschulden Schiffbruch erlitten hatten.

Trotzdem ist die Auffassung nicht richtig, daß die Auswanderer sich aus dem „Abschaum“ des deutschen Volkes rekrutiert hätten. Der größere Teil dürfte an Art und Tüchtigkeit den Leuten, die gleichzeitig nach dem Banat wanderten, nicht nachgestanden haben. Bezeichnend ist die von Beratz in seiner Geschichte der ersten Zeit der Wolgakolonien mitgeteilte Tatsache, daß viele, die sich anfänglich zur Auswanderung nach Ungarn entschlossen hatten, es nachher vorzogen, nach Rußland zu gehen. Die Bauern aber, die das Banat besiedelten, sind nie in Bausch und Bogen der Minderwertigkeit bezichtigt worden. Was untauglich war unter den Wolgakolonisten, trat bald in den Hintergrund gegen die große Mehrzahl, die trotz unsäglicher Anfangsschwierigkeiten im Lauf weniger Jahrzehnte landwirtschaftliche Oasen schufen und große Getreideüberschüsse lieferten. In einem Bericht des Oekonomiedirektors Ogarew von 1791 (mitgeteilt von Prof. Ljubomirow) wird eine Kolonie aufgeführt, wo je Wirtschaft 200—600 Pud (etwa 33—100 dz) allein an Weizen erzeugt wurden. 1814 hatte (wie Bonwetsch mitteilt) die Weizenausfuhr der Kolonisten einen Wert von 700000 Rubel; ihre Tabakausfuhr wurde auf 143000 bewertet. Der Viehstand war in schnellem Wachstum begriffen. Schon 1772 kamen in den Kolonien des Saratower und Wolsker Bezirks auf eine Familie durchschnittlich 2,6 Pferde und 3,4 Kühe gegen 2,2 Pferde und 2 Stück Rindvieh (einschließlich Kälber) im Jahre 1769. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts dagegen verfügte eine Kolonistenwirtschaft (wie ich gleichfalls der Schrift von Ljubomirow entnehme) über 3—15 Pferde (ausschließlich Fohlen) und 2—8 Milchkühe. Ogarew schrieb: „Die Kolonisten müssen nach dem Reichtum an Getreide und anderen

Naturerzeugnissen zu den besten Haushältern gezählt werden“. Wenn auch diese Worte aus der Feder des amtlichen Betreuers der Kolonistenwirtschaft zugleich Eigenlob sind, so werden sie doch durch spätere Angaben und Untersuchungen im wesentlichen bestätigt.

Eine besondere Hemmung in der ersten Entwicklung war aber dadurch gegeben, daß sich unter den Einwanderern ein großer Prozentsatz von Nichtlandwirten befand. Verursacht war dies durch das Manifest von 1763, worin den Fremden weitgehende Freiheit in der Wahl des Niederlassungsorts (in jedem beliebigen russischen Gouvernement!) und der wirtschaftlichen Tätigkeit verheißen wurde. ‘Neben Bauern schlossen sich daher, abgesehen von Angehörigen sonstiger Berufe, auch Tausende von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden an. Als aber die Auswanderer Kronstadt zu Schiff erreicht hatten und in dem gegenüberliegenden Orte Oranienbaum vorläufig untergebracht waren, sahen sie sich bald betrogen. Die Vormundschaftskanzlei gab die Weisung, die Leute „zu bewegen“, sich in menschenleeren Gegenden des Reiches niedergelassen. Die Auswanderer waren in einer Zwangslage und mußten, abgesehen von einem kleinen Teil, der im Gouvernement St. Petersburg angesiedelt wurde, den Weg zur Wolga antreten, wo sie vor allem für die Urbarmachung des Landes bestimmt waren. Viele von ihnen mußten gegen ihren Willen den Pflug in die Hand nehmen. — Von 104 Kolonien wurden 44 auf der „Bergseite“, am hohen rechten Ufer des Stromes, gegründet, während die Mehrzahl der Einwanderer sich gegenüber auf der „Wiesen-“seite“, in dem nach Asien ungeschützten Steppengebiet, einzurichten hatte.

Die deutschen Bauern im Süden

In anderem Geiste und mit anderer Absicht vollzog sich die Heranziehung deutscher Siedler in die Steppengebiete Südrußlands. Vorläufer waren hier über 400 Mennonitenfamilien, die aus der Weichselniederung (infolge der unter preußischem Szepter aus militärischen Gründen erfolgten Beschränkung ihres Grunderwerbsrechts) zwischen 1787 und 1796 in das Gouvernement Jekaterinoslaw zogen. Die Initiative der Krone setzte erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts wieder ein, vor allem mit dem Ukas Alexanders I. vom 20. Februar 1804, der zur Ansiedlung in den dem Schwarzen Meer zugeneigten Steppen „Neu-Rußlands“ einlud (noch dem eben der Türkei abgewonnenen Bessarabien lud der Kaiser 1813 ein). Der Ukas von 1804 bestätigt einen Bericht des Innenministers, der den Gegensatz zu dem Manifest von 1763 betont und von diesem (nach der Wiedergabe in dem Werke von G. Leibbrandt) sagt: „Dies enthält keine Beschränkung darüber, was für Leute anzunehmen sind, sondern bezieht sich im allgemeinen auf jeden Beruf und Stand; deshalb kamen anfangs auch viele schlechte und größtenteils sehr arme Wirte, welche dem Staate bis jetzt wenig Nutzen gebracht haben. Die Saratowschen und einige neurussische Kolonien bestätigen die Wahrheit dessen... Die Kaiserin Katharina II. entschloß sich zur Berufung von Ausländern, da sie die unbewohnten Steppen zu bevölkern wünschte. Allein, da die Vermehrung

der Bevölkerung in den inneren Gouvernements und die entstehende Enge eine Auseinandersiedlung der eigenen Untertanen erfordern kann und an zur Ansiedlung brauchbaren Ländereien im Süden kein solcher Überfluß mehr sein wird, so muß man jetzt weniger nach einer Besiedlung derselben durch Ausländer streben, als vielmehr nach der Ansiedlung einer beschränkten Zahl solcher Einwanderer, welche in ländlichen Beschäftigungen und Handwerken als Beispiel dienen können.“ Der Ukas will demnach nicht große Landstriche bevölkern, sondern Leute ins Land ziehen, die als Bauern oder zu gewissem Teil als Handwerker fortschrittlich wirken. Sie sollen daher nicht durch geschäftlich interessierte Agenten angeworben werden, sondern sich bei den Kaiserlich ausländischen Vertretungen melden, die auf die fachliche Eignung zu achten haben und den Reisepaß nur an arbeitskräftige Familien ausstellen dürfen; diese haben eine Bescheinigung über guten Lebenswandel vorzulegen und müssen an Geld und Gut mindestens 300 fl. mitbringen. Die Zahl der jährlich einwandernden Familien sollte 200 nicht übersteigen.

Diese quantitative Begrenzung wurde aber nicht innegehalten. Die Schwarze-Meer-Zone war damals noch sehr dünn bevölkert (nach Keup wurden dort zu Ende des 18. Jahrhunderts auf einer Fläche von über 8 Mill. ha 194250 Einwohner gezählt, also nur 2,4 je qkm²), und einer umfangreichen Uebersiedlung russischer Bauern stellten sich, wie Leibbrandt ausführt, auch damals noch große Hindernisse in den Weg. Von selbst nahm daher die Einwanderung einen viel größeren Umfang an; Nutzung weiter Oedflächen durch tüchtige deutsche Bauern wurde der unmittelbare Zweck und die nächste Wirkung der Kolonisationspolitik; der günstige Einfluß auf die Wirtschaft der russischen Bauern war erst die spätere Folge. An dem ursprünglichen Grundsatz des Ukas von 1804, sorgfältige Auswahl bei der Annahme von Einwanderern zu treffen, wurde aber im wesentlichen festgehalten, was Fehlgriffe natürlich nicht ausschloß. Die Bedingungen für eine Auswahl lagen in Deutschland 1804 viel günstiger als 1763. Vor allem fand die Einladung Alexanders in Württemberg starken Widerhall, von wo schon 1803 einige Tausende nach Südrußland gezogen waren. An Auswanderungslustigen war dort wie in angrenzenden schwäbischen Gebieten kein Mangel. Wirtschaftliche Not, gesteigert durch grundherrlichen Druck und hohe Steuern, ferner Militärzwang und religiöse Bedrängnis verleiteten vielen Tausenden von fleißigen Bauern die Heimat. Der in Schwaben verbreitete Pietismus steigerte sich in vielen schwärmerischen Köpfen zum Separatismus und zum Glauben an das Tausendjährige Reich. Solche hatten, wie Leibbrandt ausführt, „die‘ innere Loslösung von der Heimat“ schon längst vollzogen, und so wurden sie die stärksten Werber für die Auswanderung. Besonders ging der große Zug von 1817, der sich vor allem nach dem Kaukasus richtete,

2) Noch Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts zählte nach dem damals in Weimar herausgegebenen Genealogisch-Statistischen Almanach von 1829 Neu-rußland (mit Bessarabien und Donkosaken-Gebiet). nur 6,8 Menschen je qkm (2801500 auf 8771 Quadratmeilen).

um dem Gelobten. Lande möglichst nahe zu sein, unter der Flagge des Separatismus und Chiliasmus vor sich. Dennoch wurde die Auswanderung, selbst nach Transkaukasien, hauptsächlich durch wirtschaftliche Not hervorgerufen, die 1816 noch durch eine schwere Mißernte verschärft wurde. Auf Grund seiner Erkundigungen bei den Kaukasus-Deutschen schreibt Graf Schweinitz in seinem Buch über Helenendorf: Tatsächlich war die Zahl der Separatisten unter den Auswanderern sehr gering, aber deren energische Tätigkeit in Verbindung mit dem Umstand, daß die Auswanderung während einer Reihe von Jahren gesetzlich verboten war, „den mißliebigen Separatisten aber im Verwaltungswege gern erlaubt wurde, gab den Anlaß, daß viele, denen jegliche religiöse Beweggründe fernlagen, die Führung der Separatisten aufsuchten, nur um überhaupt auswandern zu können“. Hiernach war es wesentlich der separatistischen Bewegung zu danken, daß auch in der Zeit, als die Auswanderung aus Württemberg von der Behörde gehemmt und später (1807 bis 1815) grundsätzlich verboten war, die amtlichen Stellen Rußlands dennoch die Möglichkeit der Auswahl hatten. Nach dem von Dr. Leibbrandt mitgeteilten Bericht einer Augsburger Behörde an das bayrische Ministerium bestanden die 10000 Auswanderer von 1816/17 „nicht aus Auswürflingen der landbauenden Klassen, sondern waren aus vermöglichen Menschen zusammengesetzt, welche noch überdies von der strengen Moralität, die neuen fanatischen Sektierern eigen ist, beseelt waren“. Daß sie nicht bettelarm die Heimat verließen, wie größtenteils die Wolgakolonisten, geht auch aus einem Bericht an das russische Ministerkomitee über etwa 1200 Familien hervor, wonach diese mit einem Vermögen von durchschnittlich je 470 fl. aufbrachen. Doch blieb ihnen hiervon wenig übrig, bis sie den Auswanderungsort erreichten.

In jeder Hinsicht aber stand die Kolonisation im Süden unter einem glücklicheren Stern als an der Wolga. Abgesehen davon, daß die Ansiedler (mit Ausnahme der Gruppen im östlichen Transkaukasien) der Gefahr von Ueberfällen nicht ausgesetzt waren, die so viel Unglück über die Kolonien an der Wolga brachten, waren Boden- und Verkehrsverhältnisse viel besser. Getreide brachte viel höhere Erträge (Weizen und Koggen gaben auf bäuerlichem Acker in Nou-Rußland 1896—1910 durchschnittlich 6 dz/ha, also fast doppelt soviel wie an der Wolga); auch für die Viehzucht lagen die Bedingungen günstiger. Besonders kam den Kolonisten im Süden zustatten, daß sie so ertragreiche Pflanzen wie Mais bauen und außer der Obstkultur dem aus der Heimat vertrauten Weinbau sich in großem Umfang widmen konnten, nicht nur in dem fast subtropischen Transkaukasien, sondern auch in der südrussischen Steppe. Allerdings mußte anfänglich Lehrgeld gezahlt werden, und die Absatzmöglichkeit für Wein entwickelte sich langsam. In der bessarabischen Kolonie Tarutino hatte nach einem amtlichen Bericht von 1827 jeder seinen Weingarten, der aber noch nicht den erwarteten Nutzen brachte. Aber schon in den 40er Jahren wurde er eine lohnende Beschäftigung. In der nicht weit davon gelegenen Kolonie Gnadental erhielt schon 3 Jahre

nach ihrer Gründung jede Wirtschaft eine Deßjatine als Weingarten zugemessen. 2 Jahre darauf wurde bereits Wein gewonnen. Wie die Hebkultur zum Aufblühen der transkaukasischen Kolonien beigetragen hat, zeigen folgende von Th. Hummel mitgeteilten Zahlen: 1868 (50 Jahre nach der Gründung) betrug ihre Weinproduktion 7366 hl; in den 25 Jahren vorher war sie kaum gestiegen. Dann aber hob sie sich infolge der Verbesserung der Absatzverhältnisse und der Technik bis 1914 auf 284366 hl: der Durchschnittsertrag je ha war 1925—1927 mit 109,4 hl fünfmal größer als in Deutschland.

Mirverfassung an der Wolga

Sehr im Nachteil war die anfängliche Entwicklung der Wolgakolonien im Vergleich zu den südrussischen Siedlungen auch durch die anderen Methoden der Kolonialbehörde. Hieraus vor allem ist zu erklären, daß sie eine Agrarverfassung annahmen, die deutschen Bauern sonst so fremd ist. 1763 war die ganze Staatsverwaltung noch erheblich moskowitischer als zur Zeit Alexanders, und was im besonderen die Kolonialbehörde betrifft, so verfügte sie 1804 schon über reiche Erfahrung, während das Saratower Kontor sich vor eine ganz neue Aufgabe unter viel schwierigeren Verhältnissen gestellt sah. In den ersten Jahren waren die Beamten des Kontors und die für den Außendienst eingesetzten „Kommissare“, wie Dr. Langhans-Ratzeburg hervorhebt, durchweg Militärpersonen, die sich an die „im Kasernenhofstil“ abgefaßten Instruktionen hielten und die Gestaltung der Wirtschaft diktatorisch lenkten. Sehr geschädigt wurde der größere Teil der Kolonien (63 von insgesamt 104) auch dadurch, daß sie nicht unmittelbar von der Krone gegründet wurden, sondern von beauftragten Siedlungsunternehmern, französischen Edelleuten, die bis 1770, teilweise bis 1774 als „Direktoren“ die Ansiedlungen leiteten und hierbei vor allem an ihren eigenen Gewinn dachten. Dazu kam, daß 1782 die Kolonialbehörde vorübergehend aufgehoben wurde und die Wolgakolonisten gleich den russischen Staatsbauern den allgemeinen Domänen- und Polizeibehörden unterstellt wurden, die noch weniger als anfänglich das Saratower Kontor daran dachten, die wirtschaftliche Denkweise der Kolonisten zu berücksichtigen. Die Kolonisten atmeten auf, als das Kontor wieder ins Leben gerufen wurde.

Schon oben wurde ausgeführt, aus welchen Gründen die Kolonialbehörden im allgemeinen über die erste Entwicklung der Siedlungen strenge Aufsicht führen mußten. An der Wolga fiel besonders noch in die Waagschale, daß die große Armut der Siedler hohe Aufwendungen der Krone nötig machte (5,2 Millionen Rubel, die größtenteils von den Kolonisten zurückzuerstatten waren), daß viele Leute sich nur schwer an Arbeit und Ordnung gewöhnen konnten und daß endlich — in Auswirkung des Manifeste von 1763 — unter den Ansiedlern eine große Zahl von Nichtlandwirten war. Nach einer 1767 vorgenommenen Zählung der Personen im arbeitsfähigen Alter waren 61,8 % Landwirte, 35,5 % Handwerker und 2,7 % Kaufleute und Angehörige sonstiger Berufe. Größtenteils waren

die Handwerker wohl solche, die im Heimatdorf neben ihrem Handwerk auch etwas Landwirtschaft betrieben hatten; aber viele, die der Landarbeit unkundig waren, wurden nun dazu gezwungen. Ein Einwanderer mit Hochschulbildung schrieb, wie Beratz mitteilt: „1767 wurden von jeder Kolonie Deputierte nach Saratow berufen, um eine Publikation anzuhören, worin den Kolonisten alle Arten von Gewerbe und Handel schlechterdings verboten wurden, und jeder, er sei wer er wolle, Künstler oder Handwerker, gelehrt oder ungelehrt, mußte sich zum Ackerbau bequemen. Im Falle des Nichtwollens sollte er mit Zuchthausstrafe oder mit Schlägen dazu gezwungen werden.“

Bis in die Einzelheiten des landwirtschaftlichen Betriebes reichen die Vorschriften: Die Kolonisten sollen „alle zugleich in aller Frühe auf ihre Felder sich begeben, mit allem Fleiße arbeiten“ und auch gleichzeitig nach Hause gehen; die Vorgesetzten sollen von Zeit zu Zeit feststellen, ob jeder fleißig gewesen ist und der Zeit entsprechend genügend Land in der gehörigen Tiefe umgepflügt hat; die Aussaat des Sommergetreides soll spätestens bis zum 20. Mai beendet sein. Faulen soll täglich ein bestimmtes Tagewerk aufgegeben werden; wenn Strafen nicht helfen, soll er das Land verlieren und Knecht werden. Solche Verordnungen erinnerten an die damalige Arbeitsverfassung leibeigener Bauern, und verwandter Geist spricht in der heutigen Räteunion aus der Verfassung der Kollektive.

Bei dieser Art landwirtschaftlicher Erziehung ist es nicht zu verwundern, daß Agrarverfassung und Betrieb bei den Wolgakolonisten russisches Gepräge angenommen haben. Als Menschen waren sie aber keineswegs „russifiziert“. Wie ich mich noch 1927 in der Wolgarepublik überzeugen konnte, waren sie der deutschen Sprache und mit geringen Ausnahmen, trotz der bolschewistischen Religionsbekämpfung, auch ihrem Glauben treu geblieben. Wie vielfach auch sonst im Ausland, trug fester Zusammenschluß in der Kirchengemeinde zur Erhaltung des Deutschtums besonders viel bei. Erfreulich war auch, wie deutsches Brauchtum lebendig geblieben war³⁾.

Wann die Wolga-Deutschen von dem 1764 angeordneten Bodenrecht zur Mirverfassung, d. h. zur periodischen Umteilung des Landes nach Seelen übergingen, läßt sich nicht genau feststellen. Mit Sicherheit ist aber anzunehmen, daß dies in den meisten, wenn nicht in allen Kolonien um 1800 bereits Geschehnis war. Eine Reihe von behördlichen Maßnahmen deuten darauf hin. Eine durch die Instruktion von 1801 gewährte Zuteilung von Land sollte nach der Zahl der „Bevisionsseelen“ von 1788 erfolgen, ebenso sollte die Getreideschüttung in die für Notjahre bestimmten Vorratsmagazine nach der Seelenzahl stattfinden. Eine Verordnung von 1812 legte

³⁾ Ich erinnere mich, wie die Arbeiterjugend eines Sowjetguts in mond heller Nacht zwischen wirbelnden Tänzen deutscher Art viele alte Volkslieder sang, deren eines vom Preußischen Fritz als Friedensstörer sprach und somit daran erinnerte, daß die Einwanderer größtenteils aus den Gebieten der gegnerischen „Reichsarmee“ stammten.

diesen Maßstab auch für die Bezahlung der Landabgabe fest. Ob die ältesten dieser Bestimmungen zur Annahme der Mirverfassung drängten oder bereits mit ihrem Bestehen rechneten, ist fraglich.

Das Umteilungssystem hat nicht nur unmittelbar den landwirtschaftlichen Betrieb ungünstig beeinflusst, sondern im Lauf der Zeit auch eine derartige Verkleinerung der Hofgröße herbeigeführt, daß diese ihrerseits wieder von Nachteil für das wirtschaftliche und kulturelle Gedeihen war. Die anfängliche Flächenausstattung war allerdings in den meisten Kolonien so groß, daß sie auch für eine wachsende Bevölkerung auf Jahrzehnte hinaus genügen konnte. Nach dem Gesetz von 1764 sollte jede Familie 30 Deßj. Nutzland erhalten, und zwar 15 Deßj. Ackerland, 5 Deßj. Heuschlag, 3 1/2 Deßj. Weide, 1 1/2 Deßj. zu Hof und Garten und 5 Deßj. Waldland — eine Proportion der Kulturarten übrigens, die sich in der Praxis nicht annähernd herstellen ließ. Außerdem aber wurde „unbrauchbares“, später aber doch großenteils kulturfähiges Land zugeteilt, und manchen Kolonien wurden umfangreiche Zuschläge von entlegenem Lande für künftigen Bedarf gewährt. So erklärt es sich, daß nach dem oben erwähnten Bericht von Ogarew noch 1791 der Landbesitz von 20 Kolonien im Bezirk Saratow je Familie 57,2 Deßj. (davon 41,8 Acker und Heuschlag) und von 25 Kolonien des Bezirks Wolsk 41,1 Deßj. (davon 32,7 Acker und 4,5 Heuschlag) betrug. Jene zugeschlagenen Ländereien blieben aber zunächst noch in staatlicher Verwahrung und wurden, soweit Bedarf hervortrat, verpachtet. Finde des 18. Jahrhunderts begann Landmangel fühlbar zu werden. Die Bevölkerung der Kolonien nahm seit den 90er Jahren sehr rasch zu; 1772 zählten sie gegen 26000, 1782/83 28000, 1795 34000, 1798 39200 und 1816 60700. Die Regierung entschloß sich daher 1801, je Revisionsseele 20 Deßj. zuzulegen, doch erst 1835 war dies (auf Grund der längst überholten Zählung der männlichen Seelen von 1782) völlig durchgeführt, und so blieb der Landmangel an der Tagesordnung..

Wie im russischen Dorf, so konnte die Mirverfassung auch in den Wolgakolonien trotz der grundsätzlich gleichen Landzuteilung nicht verhindern, daß sich die Wirtschaften nach Kraft und Wohlstand unterschieden. Die Zahl armer, unzufriedener Kolonisten war 1840 so angewachsen, daß sich die Regierung zu einer großzügigen Gewährung neuen Siedlungslandes entschloß. Den Kolonien auf der Wiesenseite der Wolga konnten angrenzende oder doch nicht weitab liegende Flächen angewiesen werden; auf der viel enger besiedelten Bergseite dagegen war die Möglichkeit hierzu nur gering. Zur Umsiedlung aus diesen Kolonien wurde daher vor allem östlich von den alten und neuen Gemarkungen der Wiesenseite ein Territorium von 250000 ha bereitgestellt. Dio Krone begnügte sich hiermit; die Besiedlung des neuen Landes war, wie Bonwetsch ausführt, Sache der Gemeinden. Für die Bergseite war Umsiedlung nötig, und diese bedeutete eine Abwanderung in die Ferne, und zwar in ein Gebiet mit ungünstigeren Klima- und Bodenverhältnissen. Zur Ermutigung und Unterstützung der abziehenden Gruppen mußte die Bergseite daher große Aufwendungen machen, die sich (nach Bonwetsch) bis 1867 auf 350000 Rubel bezifferten.

Im ganzen entstanden 1840—1867 von den Altkolonien beider Ufer aus 66 Tochterkolonien, davon auf der Wiesenseite 54. Durch sonstige Uebersiedlung entstanden im Wolgagebiet noch 15 kleine Kolonien. Die Gesamtzahl der Kolonien, einschließlich 10 Gemeinden von (1853—1865) eingewanderten Mennoniten, wuchs auf 192.

Zu einer sehr umfangreichen Expansion durch Landerwerb aus eigenen Mitteln von Gemeinden, Genossenschaften oder Einzelpersonen reichte die Kraft der Wolgakolonisten nicht aus. Dazu waren sie durchschnittlich zu arm. Nach K. Stumpp besaßen die Wolga-Deutschen 1910 an Land, das ihnen die Regierung als Nadjel gegeben hatte, 1375000, an gekauftem Land 1125000, zusammen 2500000 Deßjatinen. Die deutschen Bauern Südrußlands dagegen erwarben nach der Berechnung von E. Schmid zu ihrem Nadjel von 613994 bis 1910 annähernd das Sechsfache durch Kauf, nämlich 3590555 Deßjatinen, so daß ihr Gesamtbesitz auf rund 4205000 Deßjatinen stieg. Da 1910 die Zahl der deutschen Dorfbevölkerung an der Wolga (nach G. Bonwetsch) 550000 und in Südrußland (nach Schmid) 524000 betrug, so kamen auf eine Person hier 8 und dort bei viel geringerem Ertrage des Bodens nur 4,5 Deßjatinen.

Unter diesen Umständen war die Ab- und Auswanderung aus dem Wolgagebiet besonders groß, sei es in die vorderkaukasischen Steppengebiete oder nach Sibirien oder über See. Auch zu den Rückwanderern nach Deutschland stellten die Wolgabauern ein starkes Kontingent.

Siedlungsform, Einteilung und Bewirtschaftung der Flur

Die räumliche Beengung der Wolgakolonien prägt sich auch im Dorfbild aus. Es herrscht im allgemeinen (Ausnahmen sind wolhynische Kolonisten und im Wolgagebiet die Mennoniten) geschlossene Dorfsiedlung vor, und zwar in der Form des Straßendorfs: eine oder mehrere parallele Haupt" Straßen, durch kurze Querstraßen verbunden. In den Wolgakolonien reiht sich vielfach ein Gehöft unmittelbar an das andere; nur durch die Hof Tore sind die hart an der Straße liegenden Wohnhäuser voneinander getrennt. Das Dorfbild ist im wesentlichen das gleiche wie in den rein russischen Bezirken am rechten Ufer der Wolga, nur mit dem Unterschied größerer Ordnung und Sauberkeit im deutschen Dorf. In Südrußland ist alles geräumiger. Baumpflanzungen und Blumengärten zwischen oder vor den Gebäuden machen das Straßenbild frei und freundlich.

In der Einrichtung der zum Gehöft gehörigen Fläche bestehen keine großen Unterschiede zwischen den Kolonien an der Wolga und im Süden. Hinter Wohn- und Wirtschaftsgebäuden liegen Obst- und Gemüsegärten sowie die Dreschtenne. In der Nähe des Dorfs liegen im Zusammenhang die „Bachtschi" der Kolonisten, d. i. das in Parzellen aufgeteilte Land zum Anbau von Kürbis, Gurke, Melone und Arbuse (Wassermelone). Im Süden kommen die Weingärten dazu.

Die Ackerflur ist in Gewanne eingeteilt, die teilweise zu Anfang um des Ausgleichs willen, teilweise im Fortgang der Urbarmachung der Steppe ausgelegt wurden. Das Ackerland der einzelnen Wirtschaft bestand daher

aus einer Mehrzahl von Parzellen. Eine so hochgradige Gemengelage, daß sie den landwirtschaftlichen Fortschritt hätte verhindern können, bildete sich im Süden nicht heraus. Die Entwicklung hat hier von einer zunächst ganz unregelmäßigen, dann geregelteren Feldgraswirtschaft, bei der nach einigen Getreideernten das Land auf eine Reihe von Jahren liegen blieb, schon vor der Stolypinischen Agrarreform zu einer Art-verbesserten Dreifelderwirtschaft oder anderer fester Körnerwirtschaft geführt. Im Bezirk Odessa war z. B. folgende Rotation verbreitet: 1. Brache, 2. Wintergetreide (meist Weizen, teilweise Roggen), 3. Sommergetreide (Gerste, in geringem Umfang Hafer, auch Sommerweizen), 4. Hackfrucht (Mais, Sonnenblumen, für eigenen Bedarf auch Kartoffeln), 5. Winterweizen, 6. Sommergetreide. Eine derartige Wirtschaft wäre nicht möglich gewesen, wenn wegen zu starker Gemengelage viele Parzellen der Zufahrt vom Wege oder vom breiten Ackerrain entbehrt hätten und dadurch Flurzwang bedingt gewesen wäre. An der Molotschnaja war vor dem Kriege in den lutherischen Kolonien eine Vierfelderwirtschaft verbreitet — Schwarzbrache, Winterweizen, Gerste (Hafer), Mais, bei den Mennoniten eine Sechsfelderwirtschaft — Schwarzbrache, Winterweizen, Winterweizen, Brache, Winterweizen, Sommerung.

Die anfängliche Zerstückelung ist vielfach durch spätere Neuvermessung auf Grund von Gemeindebeschlüssen verringert worden. Die Stolypinsche Agrarreform hat die Flurverfassung weiter verbessert. Die deutschen Bauern des Südens erkannten indessen, daß das Hauptziel dieser Reform, Uebergang zum Einzelhof, den landwirtschaftlichen Bedingungen der wasserarmen Steppe meistens nicht entsprach und auch im Interesse der kulturellen Entwicklung und des Zusammenhalts der Kolonien bedenklich war. Zur Bildung von Einzelhöfen (chutor) und zu einer Aufteilung derart, daß jede Wirtschaft ihr Land in einem einzigen Stück (otrub) erhielt, ist es nur in geringem Umfang gekommen. Wohl aber erfolgte die Reform ähnlich wie bei der Zusammenlegung in Deutschland in der Weise, daß die zahlreichen und teilweise unzweckmäßig angelegten Gewanne („Kabeln“) durch wenige rationell geformte Ackerpläne ersetzt wurden.

Im Wolgagebiet stellten sich auf der Wiesenseite einer zweckmäßigen Gemarkungsbildung große Schwierigkeiten entgegen. Anfänglich sollten sich die Dörfer, wie es sonst bei einer Kolonisation üblich ist, gleichmäßig über die zu besiedelnde Fläche verteilen. Sehr bald aber zwang die Kirgisengefahr zur Verlegung vorgeschobener Siedlungen westwärts. Infolgedessen schließt sich am linken Ufer der Wolga mit kleinem Abstand eine Kolonie an die andere an, und die weitere Folge ist, daß das zugehörige Land sich in schmalen Streifen viele Kilometer weit nach Osten zieht; die spätere Landzulage der Regierung hat für viele Gemeinden eine weitere Verlängerung der Gemarkung herbeigeführt. 1927 waren in der Wolgarepublik unter den damals 350 deutschen und sonstigen Landgemeinden 113, deren Flurgrenze 25—60 Werst vom Dorf entfernt war. Die feldmäßige Nutzung war daher für einen großen Teil des Landes sehr er-

schwert, wenn nicht unmöglich. Es konnten sich daraus auch große soziale Unzuträglichkeiten ergeben. In der Gemeinde Boaro, deren Gemarkung sich vom Wolgaufer ostwärts in schmalem Bande 45 km weit erstreckte, war das Land in der Folge von Westen nach Osten in 16 Gewanne eingeteilt. Die schwächeren Bauern, die nicht mehr als 3 Pferde hatten, konnten ihre Landanteile nur bis zur Mitte der Gemarkung bestellen; auch hatten sie selten die Möglichkeit, ihre entfernteren kleinen Streifen einzeln zu verpachten.

An der Wolga war zu Anfang eine extensive Feldgraswirtschaft durchaus das Gegebene. Die Kolonialbehörde und vor allem die von 1782—1797, für die Kolonien zuständige Domänenbehörde waren um die Einführung der im westlichen Rußland herrschenden Dreifelderwirtschaft bemüht, jedoch ohne Erfolg. Nach damaliger Beschreibung einer Kolonie besäte der Bauer nur 2 bis 4 Deßjatinen; das Land blieb also größtenteils, und zwar in unregelmäßigem Wechsel brach. Die Annahme der Mirverfassung mit der Umteilung des Landes nach Seelen war aber nur denkbar in Verbindung mit fester Abgrenzung des Ackerlandes. Als infolge der Bevölkerungszunahme um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Landmangel empfindlich wurde, mußte eine intensivere Nutzung der Ackerflur stattfinden, und das Zweckmäßigste war dort wie sonst in Rußland, und vor langen Zeiten auch in Deutschland, der Uebergang zur Dreifelderwirtschaft, die allerdings zunächst noch nicht streng geregelt war.

Charakteristisch für die damalige Wirtschaftsart an der Wolga war das Verhalten von Wolgabauern in jungen Siedlungen, die in dem Steppengebiet westlich vom Altai lagen und die ich 1902 besuchte. Sie trieben zunächst Feldgraswirtschaft, beabsichtigten aber, sobald sie wirtschaftlich besser eingerichtet wären, zur Dreifelderwirtschaft überzugehen. Diese als „russifiziert“ so oft gescholtenen Wolgabauern faßten die Urbarmachung der sibirischen Steppe sofort ganz anders an als etwa die sibirischen Altbauern und die russischen Uebersiedler. In den damals menschenleeren Steppen zwischen Ob und Irtysh, die wie der ganze Altaibezirk Eigentum des Kaisers waren und der Kabinettsverwaltung in Barnaul unterstanden, herrschte wilde Feldgraswirtschaft vor; nach Belieben des einzelnen wurde ein Stück Land aufgebrochen zur Entnahme einiger Ernten, um dann eine unbestimmte Reihe¹ von Jahren liegen zu bleiben, bis jemand es wieder umbrach. Anders die deutschen Wolgabauern, z. B. in der Siedlung Friedenthal im Osten des Kreises Smeinogorsk. Ich gehe etwas näher darauf ein, um die Dynamik der Wolgadeutschen Wirtschaftsverfassung zu zeigen.

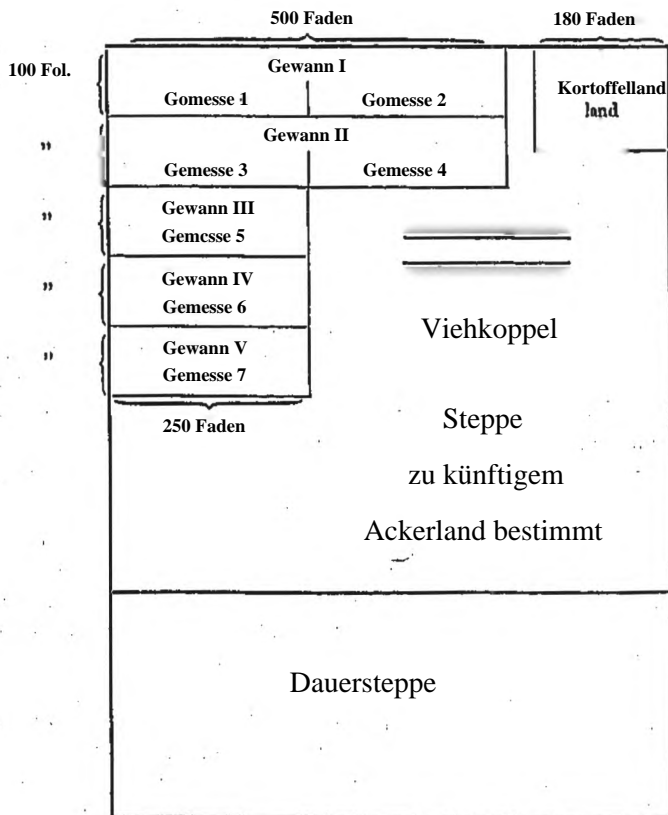
Hier hatten sich 20 Familien zusammengetan und von der Kabinettsverwaltung 543 Deßjatinen zunächst auf 3 Jahre gepachtet mit dem Hecht, 2/3 davon aufzupflügen. Die Pacht war niedrig, 50—60 Kopeken für Ackerland, für Grassteppe 20 Kop., außerdem für die Hofstelle nebst Feldgarten 1 Rubel. Auch hier wurde zu Anfang Feldgraswirtschaft geführt nach dem Plane, auf Neubruch 4 bis 5 Jahre Getreide, vor allem Sommerweizen, zu bauen und dann das Land 6 Jahre ruhen zu lassen. Aber sofort

wurde feste Ordnung eingeführt, wie sie den Siedlern von dem Umteilungssystem an der Wolga vertraut war. Zum Ackerland wurde (vgl. die Planskizze) ein Komplex von 250 Deßjatinen ausgelegt, hiervon aber zunächst nur ein Abschnitt von etwa 75 Deßj. in Nutzung genommen. Genau wurde jeder Familie der nach Bedarf und wirtschaftlicher Kraft verschiedene An-

Siedlung Friedenthal

Kreis Smoynogorak, Gouvernement Tomsk

1902



teil zugemessen. Zu diesem Zweck wurden 2 große Gewanne und 3 kleine Gewanne nebeneinander ausgelegt; die beiden großen, die in der östlichen Hälfte bergan lagen, wurden wegen ihrer verschiedenen Bodengüte in je 2 „Gemesse“ geteilt, so daß die Flur im ganzen aus 7 Gemesse bestand. Die Gemesse waren 250 Faden (1 Faden = 2,134 m) lang Und

100 Faden breit; zwischen den Gewannen lag der 1 Faden breite „Gewannweg“, auf dem der Pflug wenden konnte. Zur Verteilung wurden Lose gezogen, um nach der Reihe der Losnummern das Land in parallelen Streifen zu empfangen; diese waren so viel Faden breit, auf wieviel Deßjatinen die einzelne Familie Ackernutzrecht hatte (dessen Gesamtumfang betrug mithin 100 Deßj., war aber damals nicht voll ausgeübt). Durchschnittlich hatten demnach die Ackerlose in den einzelnen Gemessen eine Breite von 5 Faden. Aehnlich wurde das nicht weit von der Siedlung gelegene Feldgartenland, das „Kartoffelland“, verteilt; dieser Komplex war (ebenfalls wegen Bodenverschiedenheit) in 2 Abschnitte von je 90 Faden Länge geteilt; da dies Land Zubehör der Hofstelle war, so erhielt jede Familie gleichen Teil, in beiden Abschnitten einen 8 Faden breiten Streifen.

Diese ganz im Geiste der Agrarverfassung der Wolgakolonien geschaffene Einteilung zeugt nicht nur von dem ausgeprägten Ordnungssinn der Siedler, sondern auch von gutem Verständnis für die Bedingungen der Landwirtschaft in der dortigen Steppe. Durch die örtliche Zusammenlegung sämtlicher Aecker grenzten sie zugleich die Viehweide ab, während bei der sonst herrschenden wilden Wirtschaft den verstreuten Aeckern großer Schaden durch weidendes Vieh zugefügt wurde. Zugleich ließ sich die zusammenhängende Ackerflur besser gegen Verunkrautung schützen, während bei der anderen Wirtschaftsweise die überaus starke Unkrautentwicklung auf den liegengeliebenen Aeckern leicht auf die in der Nähe liegenden bestellten Aecker übergriff. Auch tierische Schädlinge, wie Mäuse und vor allem die gefürchtete Heuschrecke, konnten besser abgewehrt werden. Die im Steppengras beheimatete Heuschrecke war an sich schon für verstreute Ackerparzellen viel gefährlicher als für große Komplexe. Der geschilderten Fluranlage schrieb es die Kolonie zu, daß sie 1901 und 1902 leidliche Ernten gemacht hatte, während sonst das Land weit und breit unter bösem Mißwachs litt.

Von der für später geplanten Einführung der Dreifelderwirtschaft erwarteten die gleichfalls von der Wolga gekommenen Siedler in Marienburg (85 Familien), abgesehen von der umfassenderen Ausnutzung der ackerfähigen Fläche, besonders den Vorteil, daß der Viehtrieb auf Brach- und Stoppelacker den wilden Boden fester machen, ihn düngen und das Unkraut „austreten“ würde — selbstverständlich Vorteile nur im Vergleich mit der dort herrschenden extensiven Feldgraswirtschaft.

Die Schattenseiten der Mirverfassung wurden bei den Wolga-Deutschen wie überhaupt im europäischen Rußland durch ein Gesetz von 1893 gemildert, wonach die Zeit von Umteilung zu Umteilung mindestens 12 Jahre betragen mußte. Vorher war die Zeitspanne viel kürzer gewesen. Mit der Zerstückelung der Ackerflur bei der Verteilung auf die einzelnen Wirtschaften wurde maßgehalten. Vom Landwirtschaftskommissar der Wolgarepublik wurde mir 1927 mitgeteilt, daß in den deutschen Dörfern die Zahl der Parzellen einer Wirtschaft nur selten über 10 hinausginge, während sie in den russischen Dörfern bis zu 30 betrüge.

Ganz anders war die Agrarverfassung der Mennoniten an der Wolga, die erst 1853 bis 1865 aus Westpreußen eingewandert waren. Die „Allee“, so hieß die zusammenhängende Reihe der 10 mennonitischen Kolonien, gewährte das Bild freundlicher und behäbiger Ortschaften wie im Danziger Werder. Fast durchgehend hatten die Siedlungen den Charakter des Reihendorfs. Im Abstand von meistens 72 Faden folgten auf einer Seite der Allee die Stammhöfe aufeinander; das zugehörige Land erstreckte sich 2 Werst lang von beiden Seiten der Straße. Im Lauf der Zeit hatten sich vereinzelt durch Teilung Halbhöfe dazwischen geschoben. Eine gemeinsame Dauerweide hatte nur Köppental, während im Herbst überall freie Stoppelweide herrschte. Der Acker unterlag in früheren Jahren meistens einer Vier- oder Fünffelderwirtschaft (Frühbrache, Winterroggen, Sommerhartweizen, Sommerweichweizen und vielleicht noch Hafer oder Gerste). Um 1910 ging man zu verstärkter Viehzucht über und fand im Wiesenkamgrass (*Agropyrum cristatum*, russisch shitnjak) eine sehr geeignete (auch in südlichen Steppen wichtig gewordene) Futterpflanze, die in die Fruchtfolge mit mehrjähriger Dauer eingeschoben wurde. Dieser Turnus wurde später für die ganze Wolgarepublik vorbildlich. —

Die Stolypinsche Reform hat in der Zeit von 1906 bis zum Kriege auf die Agrarverfassung der Wolgakolonien eine starke Wirkung ausgeübt; die Reformbedürftigkeit war hier viel größer als im Süden. Nach meinen Erkundigungen bei Bauern und Behörden im Jahre 1927 waren die Gemeinden innerhalb der späteren Wolgarepublik damals größtenteils zum Privateigentum übergegangen. Im Gegensatz zum Süden, wo die deutschen Bauern die Einzelhofpolitik der Regierung ablehnten, wurden hier bei der Landeinrichtung den Höfen in der Regel zusammenhängende Landstücke zugemessen. Es geschah dies für 54,8% des Bauernlandes. Nicht wenige bauten sich draußen an, wobei sie die alten Gebäude nach Möglichkeit auf die neue Stelle überführten; die alte Hofstätte mit Gartenland blieb oft, wenn nicht meistens ihr Eigentum. Andere begnügten sich auf ihrem Landstück zunächst mit (notdürftiger Sommerbehausung. Auch Gruppen trennten sich vom Dorf und siedelten sich auf ferngelegenen Teilen der Gemarkung an. Wenn nach dem vom Staatsverlag der Wolgarepublik herausgegebenen „Deutschen Bauernkalender“ von 1927 allein in der Wolgarepublik 281 deutsche Siedlungen (abgesehen von Einzelhöfen) bestanden, während 1909 die Gesamtzahl der deutschen Wolgakolonien 192 betrug, so war dies zu erheblichem Teil auf jene Reform zurückzuführen.

Lage vor Kriegsausbruch

Wie stand es um das deutsche Bauerntum als der Krieg ausbrach? Ein Jahr vorher besuchte ich eine Reihe von Kolonien in Südrußland und Transkaukasien. Sie machten damals den Eindruck gefestigten Wohlstandes; es gab im Dorf viele Bauern, die einschließlich des gekauften Landes weit über 100 ha besaßen; aber auch diese waren echte Bauern,

die bei allen Arbeiten ihren Mann standen. Die gewaltigen Überschüsse der deutschen Kolonien an Getreide und anderen Erzeugnissen fielen im Zarenreich trotz seiner Weite stark in die Waagschale, besonders im Außenhandel. Die Stolypinsche Agrarreform hatte auch im russischen Dorf den Weg für den Fortschritt freigemacht; das deutsche Dorf war ihm aber immer noch weit voraus.

Die Wolgakolonien galten im Vergleich zum Süden als ärmlich und rückständig. Wenn aber berücksichtigt wird, unter wieviel ungünstigeren Bedingungen die Entwicklung an der Wolga stand, so kann auch diesem Zweig des deutschen Bauernvolkes die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie in 150jährigem Mühen sich als fleißige und tüchtige Wirte bewährt haben. Sie haben es verstanden, ihrer kargen Scholle erheblich höhere Erträge durch Ackerbau und Viehzucht abzugewinnen als ihre russischen Nachbarn. Der der Stadt Saratow am linken Ufer gegenüberliegende Ort Pokrowsk, heute mit dem Namen Engels das Verwaltungszentrum der Wolgarepublik, entwickelte sich zu einem der bedeutendsten Getreideversandplätze des russischen Binnenlandes; noch vor wenigen Jahren erinnerte daran eine große Zahl hoher hölzerner Handelspeicher, die auf dem Marktplatz dicht nebeneinander standen.

Wirtschaftsgenossenschaften und Wohltätigkeitsanstalten zeugten im Süden und in geringerem Maße auch an der Wolga von tatkräftigem Gemeingeist und von dem Bestreben, den Schwächeren zu helfen. Dennoch waren die sozialen Verhältnisse nicht befriedigend. Im Süden hatte die oft zu weit gehende Teilung der Wirtschaften im Erbgang und an der Wolga die Mirverfassung zahlreiche Kleinbetriebe entstehen lassen, die zum Lebensunterhalt nicht ausreichten. Die Entwicklung von ländlichem Gewerbe, wie an der Wolga die Sarpinka-Weberei, gewährte im allgemeinen keine genügende Ergänzung. Dabei war die Dorfbevölkerung in ständigem Wachsen begriffen; es wurde daher dringend notwendig, durch Aenderung des Betriebes den Ertrag des Bodens zu erhöhen. Von der landesüblichen Wirtschaftsweise stach die der Kolonisten zwar günstig ab, doch war auch sie im allgemeinen nicht so beschaffen, daß sie mit den Anforderungen der Zeit Schritt hielt. Die zu häufige Aufeinanderfolge von Getreidesaaten, zu der die günstige Ausfuhrmöglichkeit verlockte, lief auf Raubbau hinaus; rationelle Fruchtfolge in Gestalt umfangreichen Anbaus von Futterpflanzen konnte Abhilfe schaffen. Zu lange auch hatte man sich vielfach auf die „unerschöpfliche“ Fruchtbarkeit des Bodens, der schwarzen oder kastanienbraunen Erde, verlassen und Düngung für nicht nur nicht nützlich, sondern für schädlich gehalten, während in Wirklichkeit der Boden für Düngung schon seit längerer Zeit dankbar gewesen wäre. Beide Betriebsänderungen hingen von einer Verstärkung und Verbesserung der Viehwirtschaft ab. Die Nutztierzucht — im Gegensatz zur Pferdezucht — war vielfach vernachlässigt worden, wenn sie auch höher stand als im russischen und ukrainischen Dorf. Auch im Süden hielt man bis zum Kriege meistens an der Gemeindeweide fest, die im Lauf der Zeit zur Gewinnung von Ackerland verkleinert wurde und daher

unter zu starkem Auftrieb litt. Es war schon viel geschehen, um diese Mängel abzustellen; das meiste war aber noch zu tun, als der Krieg ausbrach.

Einwirkung auf das russische Dorf

Was die deutschen Kolonien für die russische Volkswirtschaft bedeuteten, wurde für die Staatsleitung sehr fühlbar, als sie im Kriege daran gegangen war, die Deutschen ihres Landes zu berauben. Angekündigt war dies vom Ministerpräsidenten Goremykin mit den Worten: „Wir führen Krieg nicht nur gegen das Deutsche Reich, sondern gegen das Deutschtum überhaupt.“ In den einflußreichsten Kreisen Rußlands war die Stimmung schon lange vor dem Krieg nicht nur gegen die Reichsdeutschen, die als Industrielle, Kaufleute oder Landwirte in Rußland tätig waren, sondern auch gegen die Kolonisten ausgesprochen unfreundlich, ohne Rücksicht darauf, daß sie trotz Festhaltens an deutscher Sprache und Art treue Untertanen des Zaren waren; das war für sie ebenso selbstverständlich, wie sie mit heißer Liebe an der russischen Heimat hingen. Die Angriffe gegen die deutschen Kolonisten wurden besonders durch deren starke Expansion in Südrußland und Wolhynien seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervorgerufen. So unsinnig die (z. B. in einem zur Zeit Alexanders III. veröffentlichten Aufsatz des Petersburger Beamten Welizin ausgesprochene) Verdächtigung war, daß diese neu entstandenen deutschen Dörfer einem Eroberungsplan des viele Hunderte von Kilometern davon entfernten Deutschen Reichs als Vorposten dienten und daß in dieser Absicht die Landkäufe der Kolonisten durch Kredite der Deutschen Reichsbank unterstützt würden, so verständlich war es doch bei dem Landhunger der russischen Bauern, daß die fortgesetzten Landkäufe der Deutschen Mißstimmung hervorriefen. Aus folgenden von Stumpp mitgeteilten Zahlen geht hervor, wie viel stärker z. B. im Gouvernement Jekaterinoslaw die Kolonisten ihren privaten Landbesitz ausdehnten als die russischen Bauern. Während in dem Zeitraum 1861 bis 1888 der Besitz des Adels von 339269 auf 231169 Deßjatinen zurückging, wuchs er bei den Kolonisten von 5138 auf 51402, dagegen bei der um ein Vielfaches größeren Zahl der russischen Bauern nur von 400 auf 20010. Stumpp veranschlagt (wohl für die letzte Zeit vor dem Kriege) den deutschen Anteil an der Anbaufläche der südlichen Gouvernements auf 18 bis 20%; für den Kreis Odessa gibt er 60% an. Führende Kolonisten dieses Kreises schätzten ihn mir gegenüber sogar auf 75%. Von nationalistisch russischer Warte gesehen' allerdings ein unerfreuliches Verhältnis! Im konkreten Einzelfall hatte indessen der russische Bauer wohl nur selten das Gefühl einer unmittelbar lästigen Konkurrenz des Deutschen. Wie schon früher hervorgehoben, waren die Russen — zumal vor der Reform Stolypins — nur zu kleinem Teil in der Lage, Land zu kaufen, und wenn ein Russe oder Ukrainer bestimmte Flächen zu erwerben wünschte, so trat ihm der Deutsche nicht in den Weg; nach E. Schmid kam es in solchen Fällen sogar vor, daß Kolonisten von eingeleiteten Verhandlungen zurück-

traten. Russisches Bauernland, zu kaufen, vermieden die Kolonisten grundsätzlich. Selbstverständlich aber trugen sie mit ihren Landkäufen zur allmählichen Verteuerung des Adelslandes bei.

Angegriffen wurden die Kolonisten besonders auch deshalb, weil sie nicht im russischen Volkstum aufgegangen waren; sie wurden als Fremdkörper empfunden, und zum Vorwurf wurde ihnen gemacht, daß sie dem Zwecke nicht entsprochen hätten, um dessen willen sie ins Land gerufen worden wären: den russischen Bauern erzieherisches Vorbild zu sein. In der von Th. Hummel wiedergegebenen Einführung einer Petrograder Zeitschrift zu den „Liquidationsgesetzen“ von 1915 heißt es von den Deutschen: „Wie man zugeben muß, haben sie wohl Musterwirtschaften eingerichtet, doch den Russen etwas beizubringen, fiel ihnen nicht ein.“ Dieser Vorwurf war unberechtigt. Die Einrichtung eines systematischen Lehr- und Beratungswesens konnte von den Kolonisten nicht erwartet werden und kam überhaupt nicht in Frage. Wohl aber hat ihre Wirtschaftsart einfach durch ihr Bestehen in näherer und weiterer Umgebung, wenn diese überhaupt für den Fortschritt empfänglich war, Schule gemacht. Die deutschen Bauern standen bei den Russen in hohem Ansehen, und mit Neugierde oder tieferem Interesse wurde beachtet, wie sie sich einrichteten und wirtschafteten. Als ich 1901 im Uрман (Urwaldgebiet) des Kreises Tara (Gouvernement Tobolsk) in der Stube des vorspannpflichtigen Bauern wartete, hörte ich — als Deutscher unerkannt —, wie ein bäuerlicher Gast (der beste Bärenjäger jener Gegend) anderen von den wolhynischen Kolonisten erzählte, die weit drinnen im Urwald sich vor einigen Jahren angesiedelt hatten und die ich besuchen wollte; er schilderte, wie sie auf ihren Einzelhöfen in kurzer Zeit als Ackerwirte und besonders als Viehzüchter vorwärts gekommen wären und er schloß mit dem Lobeswort „slavnij narod (ein rühmliches Volk)!“.

Das Beispiel der Deutschen mußte um so wirksamer sein, als auf größeren deutschen Höfen, wie sie vor allem im Süden, aber auch in den anderen Gebieten vorhanden waren, regelmäßig russische Lohnarbeiter, sowohl Bauernkinder als Gesinde wie auch saisonweise russische Bauern aus oft weit entfernten Gegenden, beschäftigt wurden, die sich mit der deutschen Wirtschaftsart genau bekannt machten und daraus Nutzen für ihren eigenen Betrieb zogen.

Fördernd haben die Kolonien vielfach auch dadurch gewirkt, daß ihre Handwerker für russische Bauern Ackergeräte herstellten, die viel leistungsfähiger waren als die primitiven russischen Geräte. Auch der deutsche Leiterwagen hat die ihm weit unterlegene russische Telega im Süden größtenteils verdrängt. Von noch größerer Bedeutung für die allgemeine Entwicklung der Landwirtschaft waren die zahlreichen Maschinenfabriken, die durch Kolonisten gegründet wurden. Viel hat die Viehzucht Rußlands den Kolonisten zu verdanken. Zu den hervorragendsten Rindviehschlägen der Sowjetunion gehört das deutsche Rotvieh, das in weiten Teilen des Südens und Ostens verbreitet ist. Keine andere Kuhgattung erfreut sich hier einer derartigen Wertschätzung wie die „krasnaja njemka (die rote Deutsche)“,

deren Züchtung vor allem den Mennoniten an der Molotschnaja (angeblich durch Kreuzung des einheimischen grauen Steppenviehs mit roten ostfriesischen oder anderen deutschen Rotvieh-Stieren) zu danken ist. Eine hervorragende viehzüchterische Pionierleistung haben auch die Mennoniten im Wolgagebiet vollbracht durch Züchtung schwarzbunten Milchviehs, das unter dem Namen „mennonitskij gollandskij skot (mennonitisches Holländervieh)“ den Bussen die vorher von ihren Spezialisten verneinte Eignung des schwarzbunten Niederungsviehs für die Steppen des Ostens bewiesen hat

Ein gerechtes Urteil über die Einwirkung der Kolonien auf die russischen Dörfer ihres Umkreises fällt der Kreisadelsmarschall Kamenskij im Gouvernement Jekaterinoslaw in einer 1895 erschienenen Schrift; auf Grund umfangreichen Materials kam er zu dem Schluß (wörtlich übersetzt): „Der Einfluß der deutschen Kolonisten gehört zu den Ursachen, die zur Hebung des Wohlstandes und zum sittlichen Fortschritt der mit ihnen in Berührung stehenden russischen Bevölkerung beigetragen hat.“ Die Zensurbehörde in Moskau verweigerte anfänglich die Erlaubnis zur Veröffentlichung dieses Buches und ließ sich erst umstimmen, nachdem der Gouverneur in Jekaterinoslaw, Martynow, „die volle Richtigkeit der vom Autor angeführten Tatsachen und Zahlen sowie seiner Schlußfolgerungen“ bestätigt hatte.

Ueber die Leistung der Wolgabauern und ihren Einfluß auf die russische Nachbarschaft äußerte sich selbst ein bolschewistischer Agronom der Wolgarepublik in der Zeitschrift „Das neue Rußland“ (1926, Heft 1/2): „Die Landwirtschaft der russischen Bauern, sowohl in der umliegenden Gegend als auch in den meisten Gouvernements des Bundes der Räte-republiken, stand von jeher auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe als die der deutschen Wolgakolonisten.... Den nützlichen Einfluß der deutschen Wirtschaft auf die russische kann man in vielen Fällen beobachten. Die deutschen Arbeitsmethoden sowie deutsche Geräte und Wirtschaftsgebäude fanden große Verbreitung bei den russischen Bauern.“

Die Kriegsgesetze gegen die Kolonisten

Vorläufer der Kriegsgesetze gegen die Kolonisten waren Gesetzentwürfe von 1910 und 1912, die eine weitere Ausdehnung des Kolonistenbesitzes durch Kauf oder Pachtung in den Gouvernements Wolhynien, Kiew, Podolien und Bessarabien aus militärischen Gründen verhindern wollten, indessen an dem Widerstand der von A. I. Gutschkow geführten Oktoberpartei scheiterten. Die Niederlagen, die Rußland im Winter auf 1915 und im weiteren Verlauf des Krieges erlitt, trugen zu dem Entschluß bei, das Kolonistenvolk zu vernichten oder doch in entfernte Einöden des Reichs zu verbannen. Der erste Schlag wurde durch den Ukas vom 2. Februar 1915 geführt. Er richtete sich gegen die Deutschen innerhalb von Zonen, die von der deutschen und österreichisch-ungarischen Grenze bis 150 km. und von den Küsten der Ostsee, des Schwarzen und Asowschen Meeres sowie (in Transkaukasien) des Kaspischen Meeres bis 100 km entfernt waren. Ein weiterer Ukas vom 13. Dezember 1915 dehnte das Liquidie-

rungsgebiet auf den ganzen Umfang der Gouvernements aus, die mit einem, wenn auch noch so kleinen Teil in jene Zonenfielen. Damit war das Vernichtungsurteil schon über mehr als die Hälfte des deutschen Landesbesitzes gesprochen. Wenige Wochen vor dem Umsturz erfolgte der Ukas vom 6. Februar 1917, der die Liquidierung des deutschen Besitzes nicht nur meiner Reihe weiterer westlicher Gouvernements, sondern auch im zentralen Reichsgebiet, vor allem an der Wolga, in Orenburg und Ufa und in allen besseren Siedlungsgebieten Westsibiriens und der Kirgisensteppes anordnete. Danach hing das Damoklesschwert fast über dem gesamten Kolonistentum. Der erste Kaiserliche Ukas scheute sich noch, das den Kolonisten von drei Vorgängern auf dem Thron auf ewig geschenkte Nadjelland anzurühren, und bezog sich daher nur auf das gekaufte und gepachtete Land; schon der zweite Ukas ließ diese Beschränkung fallen, so daß nicht nur den Tochter-, sondern auch den alten Mutterkolonien das Ende drohte.

Die Ukase gaben sich den Anschein, als ob es sich um Enteignung gegen angemessene Entschädigung handelte; in Wirklichkeit liefen sie auf Raub hinaus. Nach Aufstellung der Listen der betroffenen Besitzer sollten diese gemäß dem ersten Ukas zunächst eine Frist für freihändigen Verkauf haben, die in der Einhundertfünfzigwerstzone auf 10 Monate und in der Hundertwerstzone auf 16 Monate bemessen wurde. Dann sollte öffentliche Versteigerung stattfinden. Diese Bestimmungen waren nicht ernst gemeint. Freihändiger Verkauf von Millionen Deßjatinen binnen kurzer Frist wäre unerhörte Verschleuderung gewesen. Zudem enthielt der zweite Ukas Bestimmungen, die darauf hinausliefen, der Staatsbank Vorkaufsrecht unter Herabsetzung des Preises zu gewähren. Auf dem Verwaltungswege wurde die Staatsbank angewiesen, den Verkauf an Privathand überhaupt nicht zuzulassen. Bei der „öffentlichen Versteigerung“ hatte sie das Monopol; sie „bot“ den von ihr bestimmten Schätzwert, und dieser blieb um 50 Prozent oder mehr hinter dem Friedenswert zurück. Ackerland im Süden, das vor dem Kriege 500 Rubel je Deßjatine kostete, wurde mit 200 Rubel bewertet, Weingärten in Transkaukasien, die mit großen Kosten angelegt waren, nur mit 600 Rubel statt eines normalen Preises von 5000 bis 6000 Rubel. Von der niedrigen Kaufsumme durfte aber nur ein kleiner Teil in bar erstattet werden; der Hauptteil war in unverkäuflichen 4 1/2 prozentigen Namensobligationen auszuzahlen, die erst nach 25 Jahren zur Einlösung kommen sollten.

Selbstverständlich wirkte schon der erste dieser Ukase lähmend auf die Kolonistenwirtschaft, und bald zeigte sich, daß dies für die sich ohnehin immer schwieriger gestaltende Versorgung von Volk und Heer mit Lebensmitteln nicht gleichgültig war. Als die Zwangsent eignung im Februar 1916 tatsächlich begann, wurde (wie Lindeman in seinem 1917 veröffentlichten Buch mitteilt) im Reichsrat, sozusagen der Ersten Kammer, von 53 Mitgliedern — an ihrer Spitze der führende Mann der russischen Landwirtschaft, Fürst Schtscherbatow — an den Landwirtschaftsminister eine schriftliche „Anfrage“ gerichtet, die auf die nachteiligen Folgen der Mas-

senliquidierung hinwies. Bei der Verhandlung darüber wurde von einem der Unterzeichner ausgeführt, wie allein an der Saatfläche der 3 Gouvernements Cherson, Taurien und Jekaterinoslaw ein Ausfall von 2 Millionen Deßjatinen zu erwarten wäre, wie in diesen Gouvernements sowie im Dongebiet sämtliche Getreidedampfmühlen (etwa 40) mit einer Jahresverarbeitung von 14 Millionen Pud und ferner 26 Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen, die 1912 für 23 Millionen Rubel abgesetzt hätten, im Besitz von Kolonisten wären. Im Falle der Enteignung sei es nicht so leicht, zur Führung aller dieser Betriebe schnell Ersatz zu finden. „Nicht der Erstbeste versteht es, mit den Obst- und Weingärten, mit den verbesserten Viehschlägen umzugehen und die oft komplizierten Maschinen und Geräte zweckmäßig zu benutzen.“

Die Zwangsliquidierung wurde daraufhin für diejenigen Kolonisten, die im Sommer 1916 Wintersaaten bestellen würden, bis zur Beendigung der Ernte des folgenden Jahres verschoben. In Bessarabien wurde 1916, wie die Chronik von Gnadental berichtet, wegen der eingetretenen Erschwerung der Heeresverpflegung das Kolonistenland seinen bisherigen Eigentümern bis 1917 verpachtet.

Als die Wolgakolonien liquidiert werden sollten, wurde auch diesen bezeugt, wie hoch ihr Schaffen bewertet wurde. Eine Versammlung in Saratow, die sich aus Vertretern der nächstinteressierten Stadtparlamente und Börsenkomitees, der Landschaft, der Genossenschaften, des Mühlen-gewerbes usw. zusammensetzte, beschloß am 23. Februar 1917 einstimmig folgende Erklärung: „Die unter uns wohnenden deutschen Kolonisten sind ebensolche russische Bürger wie wir alle. In unserem Gau sind die Kolonisten unersetzliche Landwirte. Wir sind verpflichtet, fest und bestimmt zu erklären, daß die Liquidierung der deutschen Ländereien besonders bei der gegenwärtigen allgemeinen landwirtschaftlichen Krise eine ungerechte und verderbliche Maßnahme ist, nicht nur für die Kolonisten selbst, sondern auch für den ganzen Gau. Sie wird sich als fühlbar auch für ganz Rußland erweisen.“

Die Ausführung der Liquidationsgesetze wurde wenige Tage nach der Abdankung des Zaren durch Verordnung vom 7. März a. St. 1917 eingestellt; bis dahin aber war dem Kolonistentum ein ungeheurer Schaden zugefügt worden. Allgemein wurde schon durch die drohende Gefahr eine Panik hervorgerufen, die den Betrieb schwer erschütterte; vielfach kam es auch zu Angstverkäufen und zu massenhafter Enteignung. 1918 zur Heeresgruppe Kiew kommandiert, erhielt ich von der Ukrainischen Staatsbank eine Aufstellung, wonach die Russische Staatsbank auf Grund der Liquidationsgesetze in der Ukraine schon 263738 Deßj. angekauft hatte, von denen 243356 russischen Untertanen, also Kolonisten, gehörten; in die Verwaltung der Bank waren bereits 137338 Deßj. übernommen. Weitaus am stärksten wurden die wolhynischen Kolonisten betroffen; sie wurden wegen des deutschen Vormarsches im Juli 1915 von ihren Wohnsitzen nach dem Osten vertrieben. Die Folgen dieser Handlung sind bereits kurz erwähnt worden.

Unter dem Eindruck der Deutschenverfolgung während des Krieges gab es viele, sowohl unter den Kolonisten seiht wie im Mutterlande, die baldige Auswanderung aus Rußland für das ratsamste hielten. Zwölf Jahre später haben es Hunderttausende deutscher Bauern in der Sowjetunion bedauert, diesen Weg nicht beschritten zu haben,

III.

Die Entwicklung unter der Sowjet-Herrschaft

Die Politik des Kriegskommunismus

Im ersten Anfang erschien die Räteherrschaft als Retterin der Kolonien, da sie die Liquidationsgesetze als nicht vorhanden ansah. Sie gab sich zunächst überhaupt bauernfreundlich. Um die Masse der Bauern, insbesondere auch der Bauern im Heere, zu gewinnen, wurde durch ein schon in der ersten Nacht ihrer Herrschaft (am 8. November n. St. „um 2 Uhr“¹⁾) beschlossenes Dekret verkündet, daß das Gutseigentum ohne Entschädigung aufgehoben sei, der Landbesitz der gewöhnlichen Bauern aber nicht „konfisziert“ werden solle. Die alte Hoffnung eines großen Teils der russischen Bauern auf die „Schwarze Umteilung“ schien in Erfüllung zu gehen. Aber schon das Gesetz vom 27. Januar 1918 über die Sozialisierung des Bodens hob alles Grundeigentum „für immer“ auf; unter dem Einfluß des damals noch an der Regierung teilnehmenden linken Flügels der Sozialrevolutionäre (Nachfolger der früheren revolutionären Gruppe der Narodniki) sollte das Land in der Hauptsache an die Bauern zur Nutzung verteilt werden und periodischem Ausgleich nach Bedarf oder Arbeitskraft der Familie unterliegen. Damit hätte sich die große Mehrzahl der russischen Bauern allenfalls vorläufig zufrieden erklärt.

„Sozialistische Landeinrichtung“

Anderen, echt bolschewistischen Geist atmete dagegen das „Gesetz über die sozialistische Landeinrichtung und die Maßnahmen des Übergangs zur sozialistischen Landwirtschaft“, das nach der im Sommer 1918 erfolgten Verdrängung der Sozialrevolutionäre am 14. Februar 1919 erging. Alles Land galt danach als einheitlicher Staatsfonds, und den staatlichen Behörden gebührte die Verfügung darüber. Dies war nicht nur gemeint im Sinne der Landverteilung, sondern auch der Bestimmung der Betriebsform und Bewirtschaftungsart. Als oberstes Ziel wird die Schaffung einer allumfassenden Planwirtschaft durch allmähliche Vergesellschaftung der Individualwirtschaft aufgestellt. „Zur endgültigen Vernichtung jeglicher Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und zur Organisierung der Landwirtschaft auf den Grundlagen des Sozialismus ist der Übergang von individuellen Formen der Landnutzung zu genossenschaftlicher nötig. Große Sowjetwirtschaften, Kommunen und andere Formen der kollekt-

¹⁾ Nachahmung der Nacht des 4t August 1789.

tivistischen Landnutzung erscheinen als das beste Mittel zur Erreichung dieses Ziels, und daher ist die individuelle Landnutzung als Übergangs- und sich überlebende Form zu betrachten.“

Einstweilen mußte die Regierung sich mit der Tatsache abfinden, daß die Bauern inzwischen weitaus den größten Teil des Guts- und Kirchenlandes in Besitz genommen hatten, wobei auf Ausgleich der weitklaffenden regionalen Unterschiede in der Besitzgröße der Bauern nicht die mindeste Rücksicht genommen war. Die Wolostj-Behörden verteilten das Land wie sie wollten. Aber was der Staat an enteignetem Lande noch in der Hand hatte, sollte nunmehr in erster Linie zur Schaffung von Sowchosen²) und Kolchosen⁸) verwendet werden. Auf die Sowchose wurden besonders große Hoffnungen gesetzt in scharfem Gegensatz zu den Sozialrevolutionären, die auch den staatlichen landwirtschaftlichen Großbetrieb ablehnten, weil er Lohnarbeit 'anwende und damit sich (wie der private Gutsbetrieb) der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft schuldig mache. Die Sowchose sollten als Musterbetriebe die Bahn freimachen für „vollständigen Übergang zu kommunistischer' Landwirtschaft“. Sie arbeiteten aber trotz aller Vergünstigungen ebenso schlecht wie die wenigen damals entstandenen Kolchose. Die Bauern hielten fast sämtlich am Individualbetrieb fest. Dieser indessen wurde nicht nur gemäß dem Gesetz als „sich überlebende“ Form vernachlässigt, sondern vom Staat immer stärker gedrückt und ausgesogen. Das anfänglich angestrebte System geldlosen Austausches der Erzeugungsüberschüsse zwischen Stadt und Land versagte, da die Industrie zusammenbrach und infolgedessen die Bauern sich genötigt sahen, ihre Produktion mehr und mehr einzuschränken. Der bäuerliche Betrieb näherte sich dem Zustand der geschlossenen Hauswirtschaft. Scharfe Requisitionen führten zu weiterem Niedergang der bäuerlichen Wirtschaft, die gesamte Volkswirtschaft geriet an den Rand des Abgrunds, so daß Lenin im März 1921 sich entschließen mußte, die Endziele des Bolschewismus vorläufig zurückzustellen. An diese bekannte Entwicklung sollte hier nur erinnert werden. Wie war das Schicksal der deutschen Kolonien in dieser ersten Zeit der bolschewistischen Herrschaft, in der später so benannten Periode des Kriegskommunismus ?

Nationalitätsprinzip

Der staatsrechtliche Aufbau des Rätebundes auf dem Nationalitätsprinzip erstreckte sich auch auf die deutschen Bauern. Wo immer sie in großer Zahl nahe beieinander wohnten, wurden nationale Verwaltungsbezirke geschaffen. 1933 gab es außerhalb der Wolgarepublik 10 deutsche Rayons und etwa 300 deutsche Dorfräte²) in national gemischten Rayons. Den Eindruck der weitestgehenden nationalen Berücksichtigung aber will die Wolgarepublik hervorrufen. Sie faßt den größten Teil der Wolga-

²⁾ Sowchos russische Abkürzung von sowjetskojo chosjaistwo, Räte (= Staats-) Wirtschaft; kolchos russische Abkürzung von kollektiwnoje chosjaistwo, Kollektiv-Wirtschaft.

^{2a)} Der Bereich des Dorfrats umfaßt eine Mehrheit von Landgemeinden.

kolonien innerhalb der ehemaligen Gouvernements Saratow und Samara zusammen. Im Oktober 1918 wurde nach Verhandlungen, die Stalin mit den Vertretern einer kleinen sozialistischen Gruppe der Wolga-Deutschen geführt hatte, zunächst die „Autonome Werktätige Kommune des Gebiets der Wolga-Deutschen“ errichtet. Das Gebiet umfaßte anfänglich nur die deutschen Ortschaften. Im Interesse der Schaffung eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Gebiets wurden jedoch im Sommer 1922 die zwischen den deutschen Dörfern oder in der Peripherie des Gebiets liegenden russischen und sonstigen Ortschaften einbezogen. Die Zahl der Siedlungen im Gebiet der Wolga-Deutschen wuchs infolgedessen von 269 auf 366, die Zahl der Wirtschaften von 58270 auf 90872 und die Zahl der Bevölkerung von 338560 auf 527876. Für dieses abgerundete Gebiet wurde 1923 ein erhöhter Grad der Autonomie beschlossen; durch Dekret vom 20. Februar 1924 erfolgte die Umbildung zur „Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolga-Deutschen“. Bemerkenswert ist das Eingeständnis weltrevolutionärer Absicht bei diesem Schritt in der im Staatsverlag der Wolgarepublik 1926 erschienenen russischen Schrift von Groß, in der es in wörtlicher Übersetzung heißt: Die Umbildung „entspricht nicht nur den inneren Aufgaben und dem wachsenden politischen Selbstbewußtsein der Bevölkerung, sondern auch dem außerordentlichen Interesse an dem Schicksal der Wolgakolonisten in Deutschland, wo die politischen Ereignisse des Winters 1923/24 zu der siegreichen Vollendung der proletarischen Revolution zu führen schienen“³⁾.

Die Einrichtung deutscher Verwaltungsgebiete suchte den Eindruck zu erwecken, als gäbe sie der deutschen Bevölkerung ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht und überträte darin bei weitem die ehemaligen Kolonialbehörden. In Wirklichkeit diente sie neben der weltrevolutionären Tendenz vor allem dem Zweck, durch die Zulassung der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr und als Unterrichtssprache in den Schulen die Deutschen und analog alle übrigen Fremdvölker um so leichter für die Ideen des Bolschewismus zu gewinnen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß bei diesem Aufbau des Staats die nationalen Minderheiten die Möglichkeit haben, in den zentralen staatlichen Körperschaften wirtschaftliche und sonstige Wünsche und Nöte zur Sprache zu bringen, aber nur insoweit, als die „Generallinie“ der Partei dadurch nicht berührt wird; die kleine

³⁾ Um dieselbe Zeit (im Herbst 1923) fragte die Räteregierung bei der polnischen Regierung amtlich an, ob sie einen Durchmarsch von Sowjettruppen nach Deutschland zulassen würde. — Unterstrichen wird das propagandistische Motiv des Nationalitätsprinzips noch in folgendem Schlußwort der obengenannten Schrift: „Das Interesse an der Wolgarepublik als einer autonomen staatlichen Bildung wächst im Westen, und von den Werktätigen der Wolgarepublik selbst sowie ihren Leitern hängt es ab, die Republik zu einer wirklich vorbildlichen Bauernrepublik zu machen, in der die aus dem Westen kommenden Bauerndelegationen auf jeden Schritt den Beweis der Überlegenheit und der Vorteile des Sowjetsystems auch für das kultivierte westliche Bauerntum finden, wie auch die unterdrückten Völker des Ostens diesen Beweis in unseren östlichen Autonomien erblicken.“

Wolgarepublik entsandte z. B. in den Nationalitätenrat des bisherigen Zentralen Vollzugskomitees 5 Mitglieder — ebensoviele wie die große RSFSR. (Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik): nach der Verfassung vom 5. Dez. 1936 wird sie im Rat der Nationalitäten, der mit dem Rat der Union den „Obersten Rat“ bildet, verhältnismäßig schwächer vertreten sein, und zwar durch 11 Delegierte, wogegen die Bundesrepubliken je 25 entsenden. Trotzdem bleibt die Vertretung der Wolgarepublik um ein Vielfaches größer, als es der Bevölkerungsquote entsprechen würde. Der daraus vielleicht entspringende Nutzen wiegt aber federleicht gegenüber der absoluten Vergewaltigung der Deutschen im Sinne der bolschewistischen Generallinie, sei es auf wirtschaftlich-sozialem oder kulturellem Gebiet.

Die neueste Entwicklung ist in der Wolgarepublik wie bei den anderen Fremdvölkern der Union gekennzeichnet durch schärfsten Terror gegen jegliche Tendenz zu nationalem Eigenleben. Als Regenten der Republiken werden jetzt vorzugsweise bewährte Tschekisten eingesetzt^{3a)}.

Schädigung der Kolonisten

Wirtschaftlich wirkte sich der Bolschewismus sofort sehr nachteilig für die deutschen Kolonien aus. Der Kampf zwischen Weiß und Rot ging großenteils über sie hinweg; das schlimmste Unheil widerfuhr ihnen von Mordbrennerbanden, in der Ukraine besonders von der Bande des Anarchisten Machno, gegen den selbst ein Teil der Mennoniten an der Molotschnaja zur Waffe griff. Doch die Wunden, die hierdurch der Wirtschaft geschlagen wurden, hätten vernarben können. Dauernde Schwächung erlitt die Wirtschaft durch die bolschewistische Wirtschafts- und Sozialpolitik. Zu allen anderen Nachteilen des Systems für die Landwirtschaft (Zerrüttung der Industrie durch Sozialisierung, Unterbindung des freien Außenhandels, Ersetzung des inneren Marktverkehrs durch geldlosen Austausch, Sinken des Geldwertes usw.) traten — für die Kolonien des Südens besonders fühlbar — die schädlichen Wirkungen der Bodenpolitik.

Die anfängliche Enteignung der Landgüter brachte den deutschen Bauern, als Gesamtheit, keinerlei Nutzen. Sie traf nicht nur deutsche Großgrundbesitzer, sondern auch zahlreiche deutsche Kolonisten; die trotz umfangreichen Besitzes bäuerlich arbeiteten und lebten. Als die Bolschewisten die Alleinherrschaft übernommen hatten, wurde mit systematischem Landausgleich auch bei den Bauern Ernst gemacht. Die Kolonien

^{3a)}Die Moskauer „Deutsche Zentralzeitung“ v. 28.11. 1937 schrieb von dem neuen Vorsitzenden des Rats der Volkskommissare der Wolgarepublik, dem aus Astrachan stammenden W. F. Dalinger, der 15 Jahre lang in der Tscheka und (ihren Nachfolgebehörden gearbeitet und zuletzt als Leiter des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten der Wolgarepublik „mit bolschewistischer Entschlossenheit und Unversöhnlichkeit den Kampf für die Vernichtung der Feinde des Volkes“ geführt hätte: „Als Vorsitzender der Regierung der Wolgadeutschen Republik fährt Wladimir Fjodorowitsch unermüdlich fort, die Volksfeinde zu entlarven und auszurotten“.

des Südens erlitten hierdurch eine große Einbuße an Land. Für den Ausgleich wurden bezirkswise Nonnen festgesetzt, die auf die Zahl der „Esser“ eines Hofes oder — weniger häufig — auf die Zahl der arbeitsfähigen Mitglieder oder auf eine Kombination beider Maßstäbe abgestellt waren. Um dem Hof einen gewissen Mindestumfang im Interesse seiner Leistungsfähigkeit zu sichern, wurde mit diesen Seelenanteilen zuweilen auch ein Hofanteil verbunden⁴⁾. Demselben Interesse entsprach es, wenn in manchen Bezirken die Hofanteile nicht genau nach der Seelenzahl, sondern nach Größenklassen der Familien bemessen wurden. In den lutherischen und katholischen Kolonien an der Molotschnaja z. B. gab es vorher 2 typische Hofgrößen: volle Bauernwirtschaften von 60 Deßj. und ursprüngliche Kleinwirtschaften von 12 Deßj. Die Neuverteilung von 1922 schuf Höfe von 32 Deßj. für Familien von mehr als 6 Mitgliedern und von 16 Deßj. für kleinere Familien. Die Norm wurde hier für die deutschen Kolonisten wegen ihrer besseren Produktionsleistung höher bemessen als für russische Bauern. Daß im Süden Normen festgesetzt wurden, die der wirtschaftlichen Vernunft mehr Rechnung trugen als die radikale Verteilung des Landes genau nach der Seelenzahl, ist wesentlich daraus zu erklären, daß eine geordnete Verteilung des Landes hier erst nach Beendigung des Bürgerkrieges stattfinden konnte und daher schon im Geist der NEP. erfolgte.

Aber auch nach den rationelleren Normen verloren viele deutsche Bauern — und oft waren es die tüchtigsten — den größten Teil ihres Landes. Zahlreiche Höfe, die früher einschließlich gekauften Landes einen Umfang von weit über 100 Deßj. gehabt hatten, sanken jetzt auf 12 bis 16 Deßj. herab. Das Ergebnis der Neuverteilung war aber nicht so, daß innerhalb der Gemeinde die Kleinen alles gewannen, was die Großen verloren, sondern für das Deutschtum als Ganzes ergab sich im Süden ein gewaltiger Bodenverlust. Große Gebiete des Südens, wie die ukrainischen Gouvernements Cherson und Taurien und die Krim, wurden zu Kolonisationsgebieten erklärt; die Flächen, die in den Gemeinden über die Normen hinausgingen, wurden dem Staatsfonds einverleibt, aus dem sie entweder an bedürftige Bauern desselben Bezirks oder auch an Übersiedler aus anderen Gouvernements vergeben wurden. Die Gemarkung der Kolonie Glücksthal in der Autonomen Moldau-Republik schrumpfte von 12800 auf 4000 Deßj. zusammen. Das übrige Land

⁴⁾ In der Krim, der erst seit Ende 1920 der Räteherrschaft unterstand, fand bei der 1921 begonnenen Generalsoparation folgendes Verfahren statt: Durchschnittlich wurde für die Krim ein Hofanteil von 27,6 ha festgesetzt; rayonweise schwankte er zwischen 16 und 33 ha. Für die einzelne Gemarkung wurde hiernach die zuzuteilende Gesamtfläche berechnet. Für die Zuteilung an die einzelnen Familien wurde diese Fläche in 8 Teile geteilt. Ein Drittel wurde an die Höfe zu gleichen Teilen gegeben, das zweite Drittel nach der Zahl der Esser und das letzte nach der Zahl der Arbeitskräfte. Männliche Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren, weibliche im Alter von 18 bis 50 galten als volle Arbeitskräfte, Jugendliche im Alter von 16 bis 18 als Dreiviertelkräfte und im Alter von 12 bis 16 Jahren als halbe Kräfte.

wurde einer angrenzenden kleinen Stadt zugelegt, deren Bewohner — hauptsächlich Fischer und Gemüsegärtner — noch im Jahre 1927 wenig Gebrauch davon gemacht hatten. Die deutschen Kolonisten in Glücksthal waren wirtschaftlich so geschwächt und zugleich auch so entmutigt, daß im Gesamtergebnis jene 12800 Deßj. nach dem Urteil des damaligen örtlichen Pfarrers nur ein Drittel des früheren Ertrages gaben. Die Kolonie Hoffnungsfeld im Bezirk Odessa verlor von 4000 Deßj. etwa 2700; der oben genannten Kolonie Prischib wurden etwa 2000 ha abgeschnitten; in der Kolonie Hochstedt (nicht weit von Prischib) besaßen früher 39 Höfe 2340 Deßj.; nach der Revolution teilten sich 97 Wirtschaften in 1552 Deßj. Die mennonitischen Kolonien an der Molotsohnaja (ohne Einrechnung der Güter) behielten von 156 000 Deßj. nur den dritten Teil. In dem Bezirk Melitopol, der außer den Kolonien an der Molotsohnaja auch kleinere deutsche Gruppen umfaßt, waren 1929 3500 Uebersiedler-Wirtschaften auf größtenteils früherem deutschen Besitz entstanden. Die Krim wurde für die Ansiedlung von Juden geöffnet. Das Land dazu wurde gleichfalls in erster Linie den etwa 8000 deutschen Wirtschaften weggenommen. 1929 waren bereits 4000 jüdische Familien angesiedelt, denen bis dahin 230000 ha zugeteilt waren; etwa die gleiche Fläche (233000 ha) wollte man durch die Herabsetzung der durchschnittlichen Hofnorm von 27,6 auf 22 ha für den Kolonisationsfonds gewinnen. Die Schaffung von staatlichen Getreidelatifundien hat diesen Siedlungsplan wie auch in anderen Gebieten durchkreuzt; den Deutschen aber ging die Fläche verloren.

Ueber die Veränderung der Bodenverteilung zwischen Großbetrieben, größeren und kleineren Bauernwirtschaften im Süden geben folgende Zahlen ein Einzelbild. Von der Gesamtfläche des Saatlandes entfielen Hundertteile:

	1917	1925
	Kreis	Bezirk
	Odessa	Odessa
auf Rrlvatgüter	16,6	—
„ Rätegüter und Kollektivwirtschaften	—	5,0
„ Bauernwirtschaften mit über 16 Deßj. Saatland	55,8	11,9
„ „ mit weniger als 16 Deßj. Saatland	28,1	83,1

Das Siedlungswerk durchbrach vielfach die nationale Geschlossenheit der Kolonien in jener Zeit weniger dadurch, daß Angehörige anderer Nationalitäten in deutschen Dörfern angesiedelt wurden, als vielmehr dadurch, daß sich russische, ukrainische oder jüdische Siedlungen zwischen die deutschen Kolonien schoben.

Selbstverständlich büßten auch an der Wolga die größeren Bauern viel Land ein. Fast allgemein wurde die Mirverfassung wiederhergestellt und die Aufteilung der Ackerflur in Landstücke rückgängig gemacht. Den Einzelhöflern wurden vielfach die Zäune niedergerissen und das Vieh über ihr Land getrieben, so daß sie größtenteils in das Dorf zurückkehrten; wer draußen blieb, mußte sich eine Verringerung der Landfläche gefallen lassen. Im Gegensatz zum Süden scheint aber die Gesamtfläche des deut-

schen Landbesitzes an der Wolga durch die Bodenpolitik des Bolschewismus keine Verringerung erfahren zu haben. Nach einer amtlichen Mitteilung, die mir 1927 gemacht wurde, war das Bauernland der Wolgarepublik um 7,3 % umfangreicher als auf dem gleichen Gebiet vor dem Kriege. Der Gewinn fiel aber ausschließlich auf die Wiesenseite; die viel enger besiedelte Bergseite mußte an noch landärmere russische Siedlungen große Flächen abtreten. Der Landanteil je Esser betrug durchschnittlich 4,3 Deßj., wovon 3,8 Deßj. als brauchbares Land galten; hiervon entfielen auf das Ackerland 2,3 Deßj.

Für den Bolschewismus war es selbstverständlich, zunächst die Bolle des Vorkämpfers der unteren Schichten des Dorfes, der Landlosen und Zwergbauern zu spielen. Nach einem Dekret vom 11. Juni 1918 wurden überall „Komitees der Dorfarmut“ gegründet. Die Räteherrschaft wollte sich hiermit vor allem eine zuverlässige Garde in dem unübersehbaren Ozean der Dorfbevölkerung schaffen, die daran interessiert war, die größeren Bauern auf Schritt und Tritt zu beaufsichtigen und dem Willen der Partei Geltung zu verschaffen. Das alte Wort „Divide et impera“ hieß für den Bolschewismus Weckung des Klassenhasses. Unmittelbaren Anlaß zu dem Dekret gaben die Schwierigkeiten der Getreideerfassung; die erste Aufgabe der Komitees der Dorfarmut war daher die Kontrolle über die Ablieferung seitens der größeren Bauern und insbesondere die Aufspürung versteckter Vorräte. Sodann aber war es ihre Sache, den Ausgleich des Landbesitzes zu überwachen. Auch an der Verwaltung der landwirtschaftlichen Maschinen, die der Enteignung unterlagen, waren sie beteiligt. Die „Armbauern“ kamen bald zu der Erkenntnis, daß ihnen das zugeteilte Land wenig nützte, wenn sie nicht auch das notwendige Inventar zur Bewirtschaftung hatten. Großenteils fehlte es ihnen gänzlich daran, besonders allen denjenigen, die sich früher vom Dorf getrennt hatten und nach der Revolution zurückströmten. Gerade unter ihnen befanden sich viele hemmungslose Elemente, die auch den Ausgleich des Inventars und sonstiger Habe für recht und billig hielten. So kam es in dem auf jenes Dekret folgenden Winter unter Duldung der Sowjetregierung an vielen Orten zu einer radikalen „Raskulatschiwanije“, d.h. Entkulakisierung. Bemittelteren Höfen wurden nicht nur die nach der Verkleinerung ihres Landbesitzes überschüssigen Tiere und Geräte weggenommen, sondern auch Hausrat, Kleider und selbst bares Geld. In einer Kolonie des Bezirks Odessa wurden auf diese Weise 13 größere Wirtschaften ausgeplündert; an Geld wurde genommen, was 30000 Rubel — damals den Preis eines Hammels] — Überstieg. Diese Aktion, die in der Zeit der NEP.^{4a)} auch von der bolschewistischen Regierung als schädlich anerkannt wurde, hat zu dem damaligen Niedergang der Landwirtschaft sehr erheblich beigetragen. Auch der Ausgleich des Inventars genügte nicht, um eine ordentliche Bewirtschaftung des den „Armbauern“ zugeteilten Landes zu gewährleisten. Dazu wäre auch ein Ausgleich von Können und Fleiß erforderlich gewesen.

^{4a)} Vgl. den folgenden Abschnitt.

Hieran fehlte es aber bei dem größten Teil der Leute, die sich an jenen Aktion beteiligt hatten. Die Folge dieser ganzen anfänglichen Politik war die Hungerkatastrophe des Jahres 1921/1922. Ihr fielen auch Zehntausende von Kolonisten zum Opfer, weil sie der Möglichkeit beraubt waren, für Notzeiten vorzusorgen, wie es sonst ihre Art gewesen war. Sie galten von früher her für wohlhabend; bei ihnen war daher mit besonderer Strenge requiriert worden. Selbst in der Wolgarepublik war dies der Fall. Bereits 1920 war dort die Ernte schlecht ausgefallen, und obwohl eine noch schlimmere Mißernte bestimmt zu erwarten war, holten noch im Frühjahr 1921 die „Tulaschen-Abteilungen“ (Tulskije otrjady) alles irgendwie Erfaßbare aus den Dörfern heraus.

Die „Neue ökonomische Politik“

Bodenrecht

Als Lenin sich 1921 infolge der katastrophalen Lage der russischen Volkswirtschaft und der dadurch hervorgerufenen Unruhen entschloß, die „Neue ökonomische Politik (NEP.)“ im Sinne eines „ernst gemeinten“ und „auf lange Dauer“ berechneten Umwegs zu eröffnen, galt die erste Maßnahme (vom 21. März 1921) der Wiederbelebung der Landwirtschaft durch Freigabe eines Teils ihrer Erzeugnisse für den freien örtlichen Handel. An Stelle des Gesetzes über die sozialistische Landeinrichtung, das auf die baldige Beseitigung des Individualbetriebes gerichtet war, trat durch das vorläufige Gesetz über die familienwirtschaftliche Landnutzung vom 22. Mai 1922 und durch den umfassenden Agrarkodex vom 30. Oktober desselben Jahres eine Bodenordnung, die zwar an der Verstaatlichung allen Bodens festhielt, jedoch dem bestehenden Nutzungsrecht der einzelnen Höfe oder der einzelnen kommunalen und genossenschaftlichen Gemeinschaften die Eigenschaft eines dauernden und bezüglich der einzelnen Höfe vererblichen Rechtes⁵⁾ beilegte. Den Bauern wurde freigestellt, ob sie ihr Nutzungsrecht in die Form des Individualbetriebes, sei es in fester Zugehörigkeit zu ihrem Hof („Hofnutzungsrecht“), sei es im Rahmen der Mirverfassung mit periodischer Umteilung, oder ob sie es kollektivistisch ausüben wollten. Für das Hofnutzungsrecht wurde sowohl Einrichtung von Gewannen wie Einteilung in arrondierte „Landstücke“⁶⁾ und selbst Errichtung der vorher so bekämpften Einzelhöfe zugelassen.

Grundsätzlich soll nach dem Agrarkodex die bäuerliche Wirtschaft nur von Mitgliedern der Familiengemeinschaft geführt werden. Im Gegensatz aber zum Kriegskommunismus, der Lohnarbeit in der privaten Landwirtschaft für unzulässig erklärte (Dekret vom 26. Oktober 1917), wird jetzt Beschäftigung fremder Arbeitskraft bei vorübergehendem Bedarf

⁵⁾ Die Erbllichkeit wurde allerdings nicht ausgesprochen und konnte auch nicht ausgesprochen werden, da nach dem Agrarkodex der Träger des Landnutzungsrechtes nicht eine einzelne physische Person, sondern der Hof (dwor) ist. Unter dem Hof ist nicht das Gehöft oder die Landstelle zu verstehen, sondern die nutzungsberechtigte Familiengemeinschaft, die sich in der Regel durch Heirat, Geburt und Adoption (Adoption nicht als Kind, sondern als Mitglied des dwor) immer wieder erneuert. Praktisch ergab sich daraus die Erbllichkeit.

⁶⁾ Amtliche Uebersetzung von „otrub“ in der Wolgarepublik.

zugelassen unter der Bedingung, daß die Hofgemeinschaft mit allen ihren arbeitsfähigen Mitgliedern die Hauptarbeit leistet. Auch Zupachtung von Land wird in beschränktem Umfang unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. 1925 erfolgten für Pacht und Beschäftigung von Lohnarbeitern zur Hebung der Produktion noch liberalere Bestimmungen.

Das Endziel der bolschewistischen Agrarpolitik, die Sozialisierung der Landwirtschaft, wurde keineswegs aufgegeben. Auch in der Zeit der NEP. war die Regierung eifrig bemüht um die Hebung der Sowchose und um Ausbreitung und Verbesserung der Kollektivwirtschaft; es wurde aber bei weitem nicht mehr mit dem Druck auf die Individualbauern und den Vergünstigungen für die Kolchose wie vorher gearbeitet. Der Mißerfolg der kriegskommunistischen Agrarpolitik führte zu der Erkenntnis, daß die Arbeit der zur Pflege der Landwirtschaft eingesetzten Behörden hauptsächlich der Individualwirtschaft zuzuwenden sei, die noch immer 97—98% der gesamten bäuerlichen Nutzungsfläche umfaßte. Hierzu wurden in der Hauptsache die Maßnahmen ergriffen, die sich in anderen Ländern bewährten: Förderung der landwirtschaftlichen Forschung und Lehre, praktische Beratung, Schaffung von Beispielwirtschaften, Züchtung und Verbreitung von verbessertem Saatgut, Einführung neuer lohnender Kulturpflanzen, Bodenmeliorationen, Hebung der Viehzucht, Produktion von verbesserten Ackergeräten und von Mineraldünger, Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Verbreitung landwirtschaftlicher Genossenschaften usw. Für diese Politik standen allerdings nur bescheidene Mittel und großenteils nur unzulängliche Kräfte zu Gebot; infolgedessen war das Fortschrittstempo langsam, aber es war stetig.

Flurregulierung und Kollektivierung

Dringend notwendig war auch die Reform der Flurverfassung, die durch den Wirrwarr der ersten Zeit nach der Revolution sich sehr verschlechtert hatte. Auch die Besitzverschiebungen während der NEP. zwischen Groß- und Kleinbauern, zwischen Altsiedlern und Neusiedlern, zwischen den Bauern, die bei der Mirverfassung blieben, und denen, die zum Hofnutzungsrecht übergingen, zwischen den Individualwirtschaften und den Kollektiven machten die Reform unerläßlich. Gemäß dem Agrarkodex wurde daher die Landeinrichtung (*semleustrojstwo*) — teilweise ähnlich wie zur Zeit Stolypins und großenteils mit Beamten, die schon vor dem Kriege in dieser Sache tüchtige Arbeit geleistet hatten — wieder aufgenommen. Die Aehnlichkeit betraf aber nur die wirtschaftlich-technische, nicht die soziale Seite der Reform. Die von Stolypin sowohl aus wirtschaftlichen wie politischen Gründen angestrebte Abdrängung eines großen Teils kümmernder Zwergbauern aus dem Dorf, damit die bäuerliche Landwirtschaft hauptsächlich von einer verhältnismäßig kleinen Zahl kräftiger Mittel- und Großbauern getragen würde, kam für den Bolschewismus nicht in Frage. Nach der Vorkriegsgesetzgebung konnte der vorwärtsstrebende Bauer nicht nur juristisch aus der Bodengemeinschaft der Mirverfassung, sondern auch aus der damit verbundenen Feld-

gemeinschaft (Gemengelage mit Flurzwang und Hutungsrecht der Gemeinde) ausscheiden; die Vorteile, die ihm hierbei durch Zuteilung eines „Landstücks“ zufließen, veranlaßten andere, dem Beispiel zu folgen, und so wurde in zahlreichen Fällen binnen kurzem die Feldgemeinschaft gesprengt, obgleich die kleinen Leute im Dorf vor allem wegen ihres Hutungsrechtes gern daran festgehalten hätten. Nach dem Agrarkodex von 1922 war der Einzelaustritt nur möglich, wenn die Gemeinde auf Grund der Mirverfassung eine periodische Neuverteilung des Landes vornehmen wollte; sonst mußten sich für die Separation mindestens der fünfte Teil der Höfe oder in Gemeinden, zu denen mehr als 250 Wirtschaften gehörten, doch wenigstens 50 Höfe zusammenschließen. Vor allem aber wurde bei der Stolypinschen Reform durch die Verwandlung des Anteilrechtes in Privateigentum ermöglicht, daß Leute, die nach Sibirien oder in die Stadt abziehen wünschten, ihr Land verkauften, kräftige Wirte dagegen ihren Grundbesitz durch Zukauf vergrößerten. Dies war jetzt infolge der Verstaatlichung des Bodens ausgeschlossen.

Die Flurregulierung verband sich im Süden in der Regel mit der vom Agrarkodex für die Dauer angeordneten Zuteilung des Landes an die einzelnen Höfe oder Bodengemeinschaften. Ähnlich wie zur Zeit der Stolypinschen Reform, nur noch viel umfassender, fand zunächst Generalseparation statt, um das Durcheinander zwischen den Gemeinden zu beseitigen, den Gemarkungen eine rationelle Form zu geben und allzu große Gemarkungen durch Anlegung neuer Ortschaften zu teilen. Dann erst erfolgte die Spezialseparation für die einzelne Gemeinde. Im ganzen wurde schnelle Arbeit geleistet. In dem großenteils deutschen Bezirk (Okrug) Odessa war die Generalseparation 1924 durchgeführt; die Spezialseparation hatte Ende 1927 62% des Bauernlandes erfaßt bei einer Jahresleistung von 250000—270000 ha. Es waren etwa 200 neue Ortschaften geschaffen, die durchschnittlich 50—60 Höfe (höchstens 200 und mindestens 20—25) zählten. (Die Wasserversorgung lag bei ihnen teilweise im argen.) Etwa 10000 Bauern aus anderen Gouvernements waren angesiedelt, und ungefähr ebensoviele Bauern desselben Bezirks hatten neue Stellen erhalten. Die Landeinrichtung hatte somit großen Anteil daran, daß im Bezirk Odessa die Zahl der Höfe, die 1916 59045 betragen hatte, in den Jahren 1923 bis 1926 von 86213 auf 97375 stieg. Im Bezirk Melitopol wurde die Spezialseparation im wesentlichen von 1927 bis 1929 durchgeführt.

Bei der Flurregulierung wurde im Süden ein anderer Weg eingeschlagen als bei der Stolypinschen Reform. Bei dieser wurde grundsätzlich auf den Einzelhof hingearbeitet und daher die Flur so aufgeteilt, daß jeder ein einziges zusammenhängendes Grundstück hatte. Im Süden war dies oft — besonders wegen der Wasserfrage — unzumutbar und für die Zwergbauern großenteils nachteilig, da die für sie besonders wertvolle Gemeindeweide durch die Zusammenlegung verloren ging. Die neue Landeinrichtung ließ im Süden (im Gegensatz zum Zentrum, Norden und Westen) die Bildung von „Landstücken“ nur zu, wo sie durch die Oertlichkeit besonders angezeigt war. Die Regel war bei Hofnutzungsrecht die

Auslegung mehrerer Parzellen für den einzelnen Hof, wie dies auch beim deutschen Zusammenlegungsverfahren üblich war und noch ist. Während aber in Deutschland die Reform zur Folge hatte, daß Flurzwang und Gemeindehutungsrecht (wo sie bestanden) in Wegfall kamen und jeder seine Aecker nach Belieben bewirtschaften konnte, wurde hier ein Flurzwang neu eingeführt, nicht aber der Flurzwang der veralteten Dreifelderwirtschaft, sondern die Bindung der Agrargemeinde an eine Fruchtfolge von 5 oder 6 Feldern⁷⁾, wie sie schon vor dem Kriege einzelwirtschaftlich in den deutschen Kolonien verbreitet war. Demgemäß erhielten alle Beteiligten in jedem Felde eine Parzelle.

Der unmittelbare Zweck dieses Verfahrens war, auch die Rückständigen zum Fortschritt zu drängen. Im Hintergrund aber stand das Sozialisierungsmotiv. Wenn zufolge der obligatorischen Fruchtfolge alle Weizenschläge zusammenlagen, ebenso alle Gerstenschläge, alle Hackfruchtschläge usw., so war damit die Grundlage für kollektivistischen Betrieb, der großer Flächen, bedurfte, gegeben. Als Schrittmacher dazu war der Traktor ausersehen, den die Regierung zu einem Preise, der tief unter den Selbstkosten stand, und zu günstigen Kreditbedingungen anbot. Bei dem Mangel an Spannkraft, der durch Revolution und Hungersnot eingetreten und seit 1922 erst zum Teil behoben war, sahen die Bauern in der Zugmaschine ein wertvolles Hilfsmittel, sowohl die größeren Bauern, die einschließlich des Pachtlandes viele Parzellen zu bestellen hatten, wie auch die Zwergbauern, denen es an Spannkraft gänzlich fehlte. So bildeten sich auch in deutschen Dörfern Maschinengenossenschaften, deren baldige Umwandlung in eigentliche Kollektivwirtschaften von der Regierung erhofft und angestrebt wurde.

Auch den Gemeinden, die an der Mirverfassung festhielten, wurde bei der Landeinrichtung eine obligatorische Fruchtfolge auf erlegt. Die Vermessung beschränkte sich auf die Festlegung der 5 oder 6 Schläge, während die Zuteilung auf die Höfe der Gemeinde überlassen blieb. Die Mirverfassung hatte vor dem Kriege auch in manchen Gegenden des Südens eine beträchtliche Verbreitung. Die Revolution ließ sie auch in vielen anderen Gemeinden Fuß fassen, wobei nicht selten jedes Jahr Neuverteilung stattfand. Diesem Zustand setzte der Agrarkodex die Bestimmung entgegen, daß die Umteilungsperiode mindestens 3 Rotationen der Fruchtfolge umfassen mußte. Während der NEP. löste sich die Mirverfassung, deren Schäden während der vorherigen chaotischen Zeit grell hervorgetreten waren, mehr und mehr auf. Der Leiter der Landwirtschaftsverwaltung des Bezirks Odessa teilte mir mit, daß dort vorher etwa die Hälfte der Gemeinden (darunter infolge der Revolution auch manche deutsche Gemeinde) die Mirverfassung gehabt hätte, daß man jetzt aber fast überall, wo das Hofnutzungsrecht noch nicht bestand, zu diesem übergegangen wäre.

⁷⁾ Im Bezirk Odessa sollten Brache und Hackfrucht mit je einem Feld beteiligt sein. Unter Hackfrüchten sind nicht nur Rüben und Kartoffeln zu verstehen, sondern im Süden Und Südosten vor allem Mais und Sonnenblumen.

In der Wolgarepublik war, wie schon bemerkt, die erste Wirkung der Revolution die Rückkehr zur Mirverfassung, doch als nach dem Hungersterben neue Umteilung nötig wurde, erfolgte diese in manchen Gegenden wieder auf Landstücke. Einschließlich derer, die aus der Stolypinschen Zeit als Einzelhöfler (aber, meistens nur mit Sommerbehausungen) draußen geblieben waren, bewirtschafteten, 1927 nach amtlicher Auskunft 7,9% der Bauern Landstücke. Auf der Grundlage der Mirverfassung ging die Behörde in den letzten Jahren der NEP. mehr und mehr dazu über, bei der Landeinrichtung eine obligatorische Fruchtfolge festzulegen. Meistens wurde eine geregelte Feldgraswirtschaft von 9 oder 10 Schlägen eingeführt, z.B.:

1. Jahr Frühbrache,
2. „ Winterung (Roggen) mit Einsaat von Wiesenkammgras,
- 3.—5. „ Gras,
6. „ Hartweizen,
7. „ Weichweizen,
8. „ Hackfrucht (Mais, Sonnenblumen, Kartoffeln),
9. „ Sommergetreide (Gerste, Hafer).

.Wie im Süden hatten die Bauern in jedem Schläge eine Parzelle.

Systematisch wurde die Landeinrichtung in allen größeren Gemeinden noch Gruppen durchgeführt. Im Kanton Krasnyj Kut war z. B. eine Gemeinde mit 14000 ha in 20 Gruppen aufgeteilt. Teilweise geschah dies im Zusammenhang mit der Umsiedlung auf entlegene Teile der Gemarkung. Dies gilt besonders für die Gemeinden, die am Wiesenufer der Wolga lagen. Das schon oben erwähnte Kirchdorf Boaro, dessen Land bei 691 Höfen rund 12000 ha umfaßte, wurde in 13 Gruppen aufgeteilt. Die große Mehrzahl der Bauern war in solchen Fällen genötigt, auf den ihrer Gruppe nach dem Lose zugefallenen Gemarkungsteil überzusiedeln. Die Ackerflur unmittelbar beim Dorf in einer Entfernung bis zu 1 1/2 Werst fiel einer Gruppe von 20—40 Höfen zu. Die übrigen Gruppen waren entweder solche, die binnen 3 Jahren auf ihr Land hinauszuziehen verpflichtet waren, oder solche, in deren Belieben es gestellt war, ob und wann sie übersiedeln wollten. In beiden Fällen wurde bei Aufgabe des alten Gehöftlandes eine Entschädigung für Anpflanzungen und sonstige Investitionen gewährt. Im Falle der Pflichtübersiedlung wurde außerdem auf der neuen Stelle ohne Anrechnung auf den Esseranteil ein Gehöftplatz zugewiesen.

Diese systematische Landeinrichtung nach Gruppen verfolgte auch den Zweck, die von oben angestrebte Kollektivierung vorzubereiten. Nach der damaligen Anschauung konnten Kollektive nur dann gedeihen, wenn sie nicht allzu groß waren. Tatsächlich gingen manche der abgeteilten Gruppen, besonders zwergbäuerliche, alsbald zur Kollektivierung über. Der Kollektivierung wurde auch dadurch Vorschub geleistet, daß die zur Übersiedlung verpflichteten Gruppen Siedlungsgenossenschaften bildeten, die zunächst dem vorübergehenden, Zweck dienten, Gebäude und

Brunnen gemeinsam herzustellen; es wurde erwartet, daß diese sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe wenn auch nicht sogleich zu Kollektiven, so doch zu Produktivgenossenschaften anderer Art uniformen würden.

Dio Landeinrichtung wurde auch an der Wolga in schnellem Zeitmaß durchgeführt. 1922 begann sie, und Ende 1926 waren bereits fast 1,5 Mill. Deßj. reguliert, wovon 95,9% auf die 3 letzten Jahre fielen. Für sich allein durchgeführte Generalseparationen waren nur mit 505000 Deßj. beteiligt. Bei diesem Tempo konnte es zu Regelungen kommen, mit denen die Beteiligten wenig zufrieden waren. In der Kolonie Eckheim z. B. lag in der Nähe des Dorfes eine Fläche von fast 3000 ha, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit als Weide, im übrigen als Landfonds für künftigen Bedarf in gemeinsamer Nutzung liegen blieb. 4500 ha Ackerland dagegen, das bis zu 18 Werst vom Dorf entfernt war, wurde auf 30 Gruppen verteilt; Selbstverständlich ergab sich daraus große Ungleichheit in der Möglichkeit der Nutzung der gemeinsamen Weide.

Nach Mitteilung des Landwirtschaftskommissariats der Wolgarepublik sollte das Land nicht öfter als alle 12 Jahre umgeteilt werden. Die Agrarbehörden suchten aber darauf hinzuwirken, daß längere Perioden gewählt wurden, die sich der Neun- oder Zehnfelderwirtschaft besser anpaßten. Meistens bildeten die Gruppen, in die das Stammdorf zerlegt war, nachher noch eine Umteilungsgemeinschaft in der Weise, daß sie periodenweise das Land unter sich ausglich. Innerhalb der Gruppen hielt man sich manchmal nicht an jene langen Perioden, sondern es kam vor, daß Gruppen, die noch die alte oder verbesserte Dreifelderwirtschaft führten, sich vornahmen, alle 3 oder 6 Jahre untereinander zu teilen.

Auch diejenigen Gruppen und selbst die außerhalb der Gruppen stehenden Höfe, die Landstücke besaßen, waren — entgegen den allgemeinen Bestimmungen des Agrarkodex — nach meinen Erkundigungen größtenteils (wenn nicht sämtlich) periodischem Landausgleich unterworfen. Selbst die mennonitischen Bauern, die entschieden am Hofnutzungsrecht festhielten, hatten ihre Landverteilung nur auf 12 oder 24 Jahre beschlossen; also auch diese entschiedensten bäuerlichen Individualisten hatten dem Außgleichsgedanken der Mirverfassung ein Zugeständnis machen müssen. Bis zum Ausgang der NEP. war ihre Bodenordnung von der Revolution wenig berührt worden. Sie hatten, abgesehen von einer Land-erwerbung von 2000 ha aus dem Jahre 1911, die ihnen 1918 genommen wurde, ihren Stammesbesitz behalten. Die Landeinrichtung war bei ihnen 1924 und 1925 erfolgt. Bei der Landzuteilung wurde nicht nur die Seelenzahl, sondern auch die Arbeitskraft der Wirtschaft und die Zukunft der Familie berücksichtigt. Höfe von voller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit blieben noch vorherrschend.

Die Bildung von Kolchosen ging während der NEP. auf der Grundlage der Freiwilligkeit vor sich. Von der Regierung wurde sie durch Anregungen und mancherlei Vergünstigungen unterstützt, doch blieben letztere in bescheidenen Grenzen gegenüber der Politik in den Jahren des Kriegskommunismus. Hauptsächlich waren Kleinbauern beteiligt, die zu

schwach waren, um eine selbständige Einzelwirtschaft zu führen. Auch unter den Deutschen im Süden entstanden manche Kollektive, die aber im allgemeinen den Vergleich mit der individuellen bäuerlichen Wirtschaft nicht aushielten. Zu größerer Bedeutung waren die Kollektive in der Wolgarepublik gelangt, ganz besonders unter dem Einfluß der geschilderten Methoden der Landeinrichtung. Ende 1936 gab es in der Wolgarepublik 113 Kollektive (darunter 4 Kommunen, 60 Artels und 49 Bodenbearbeitungsgenossenschaften). Die Form der Bodenbearbeitungsgenossenschaft war aber hier wie überall in der Sowjetunion in besonders starker Zunahme begriffen. Von der kollektivierten Bevölkerung entfielen auf die Deutschen 35,9%; da von der Gesamtbevölkerung 66,4% Deutsche waren, so waren sie an der Kollektivierung verhältnismäßig viel geringer beteiligt als die Russen und Ukrainer.

Nicht nur für die Bildung von Kollektiven, sondern auch für deren innere Einrichtung herrschte Freiheit. Die Satzungen der Kollektive wiesen daher große Verschiedenheiten auf. In einer Wolgadeutschen Bodenbearbeitungsgenossenschaft, in der die Spannkräfte und Ackergeräte gemeinsam gehalten wurden, teilte man den Ertrag gleichmäßig nach Essern (einschließlich auch der kleinsten Kinder), ohne die Arbeitsleistung im einzelnen zu berechnen. Das Kollektiv umfaßte nur 12 Familien, infolgedessen war ein echter genossenschaftlicher Geist möglich, der Leistung und Gegenleistung nicht gegeneinander abwog. Das Kollektiv war in kräftigem Aufschwung begriffen. Von der Kommune mit ihrer Lebensgemeinschaft wollten diese Bauern nichts wissen. „Ein solches Zusammenleben ist uns nicht anständig;“ in den russischen Kommunen herrsche viel Zank, und manche seien auseinandergelaufen⁸⁾. In einer Bodenbearbeitungsgenossenschaft, zu der sich 26 Wirtschaften, darunter 22 ohne Pferd, zusammengeschlossen hatten, wurde der Ertrag nach Arbeitstagen verteilt. Bei erwachsenen Männern und Frauen wurde der Arbeitstag voll gerechnet, bei 17- bis 18jährigen zu 75% und bei 16jährigen zu 50%. Für Kinder unter 16 Jahren wurde mit Rücksicht darauf, daß auch sie einen Landanteil von je 3 Deßj. hatten, für jede Deßjatine eine Zuzahlung von 8 Rubeln, im ganzen demnach je Kind 24 Rubel gewährt.

Wenn die Kollektive gut geleitet waren, ein verträglicher Geist herrschte und wenn sie mit dem erforderlichen Inventar ausgestattet waren, so übertraf ihr Ertrag in jener Zeit — im Rahmen der gesamten bäuerlichen Wirtschaft der Sowjetunion — den Durchschnittsertrag des Individualbetriebes, dessen Entwicklung auch während der NEP. stark gehemmt war. Die Behörde gab in offenbar schönfärberischer Absicht an, daß 1927 die Weizenernte von der Deßjatine in den Kollektiven allgemein durchschnittlich 50 Pud betrug, während die Individualbauern nur 35 ernteten. Bei einem Vergleich mit kräftigeren Individualwirtschaften würde die Rechnung anders ausgefallen sein. Nach einer En-

⁸⁾ Russische Bauern pflegten den Betrieb in der Kommune mit den lakonischen Worten zu charakterisieren: „djerutsja“ (sie zanken sich) oder „odjin spit, drugoj rabotajet“ (der eine schläft, der andere arbeitet).

quete, die 1927/28 von der früheren Arbeiter- und Bauern-Inspektion in verschiedenen Gebieten Rußlands angestellt wurde, waren die Ernten größerer Individualwirtschaften („Kulakenbetriebe“) bedeutend höher als in gewöhnlichen Kollektiven⁹⁾. Noch 1935 äußerte Jakowlew, der Leiter der Landwirtschaftlichen Abteilung der Partei auf dem Kongreß der Kolchos-Stoßarbeiter: Mit Stolz werde manchmal von den Kollektiven eine große Ernte gemeldet. „Wenn man aber fragt, wieviel in demselben Bezirk früher ein Kulak erntete, so zeigt sich, daß das nicht weniger war. Wie kann man aber das eine mit dem anderen vergleichen? Wie ihr wißt, hatte der Kulak nur 2—3 Pferde, einen Traktor kannte er vor dem Kriege überhaupt nicht.“

Einwirkung auf die Landwirtschaft

Nach den verheerenden Wirkungen der Revolution war es der NEP gelungen, die bäuerliche Wirtschaft in großen Teilen Rußlands bis 1927 annähernd wieder auf dieselbe Stufe des Ertrages zu heben wie vor dem Kriege. In den Kornkammern der Schwarz-Meer-Zone und der nordkaukasischen Steppengebiete war dagegen der Abstand gegen früher noch sehr groß. Vor allem galt dies von den deutschen Kolonien, die eine zu große Landeinbuße erlitten hatten. Die Höfe konnten daher nicht mehr so viel Spannvieh halten, wie zur guten Beackerung der Steppe erforderlich war. Besonders litt darunter die „Schwarzbrache“, die in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege immer mehr das Kernstück der Ackerbearbeitung geworden war. Das möglichst schon im April aufgepflügte Land wurde nach jedem Regen mit Bukker und Egge bearbeitet, um das Unkraut zu vernichten und die Bodenfeuchtigkeit zu erhalten. Die Schwarzbrache war die wirksamste Sicherung gegen Dürre, und wenn auf den darin eingesäten Winterweizen im Frühling wenigstens ein durchdringender Regen fiel, so hatten die Kolonisten die Anwartschaft auf eine Ernte von 100—150 Pud und selbst darüber. Zum guten und tiefen Aufpflügen waren sechs kräftige Pferde nötig. Die Kolonisten hatten aber später in der Regel nur 2—4 Pferde, so daß nur 2—3 Werschok tief gepflügt werden konnte, während früher die Tiefe 4—5 Werschok erreichte. Auch zu so sorgfältiger Nacharbeit wie früher reichte die Spannkraft nicht aus. Für die Krim wurden mir von sachverständiger Seite folgende Angaben darüber gemacht, wie weit die neue Hofnorm hinter den Umfang einer voll leistungsfähigen Wirtschaft zurückblieb. In dem Rayon Eupatoria betrug die Norm 35 statt etwa 80 Deßj., im Rayon Dshankoi 22 statt 50—60 Deßj. und im Rayon Feodosia 18—20 statt 40—50 Deßj. Für die Kolonien des Südens ergab sich, daß die durchschnittliche Ernte, die früher etwa 100 Pud Winterweizen und 70 Pud Sommerweizen von der Dschjatine betragen hatte, auf die Hälfte herabsank. Die Verschlechterung der Produktionsbedingungen drückte die Stimmung der großen Mehrzahl der deutschen Bauern sehr herab.

⁹⁾ Ekonomitscheskaja Shisn' v. 8. 12. 1928.

In der Wolgarepublik hatte 1927 die Produktion im ganzen schon wieder den früheren Stand erreicht, oder zum mindesten war dies bei der damaligen Agrarpolitik binnen wenigen Jahren zu erwarten. Der Fortschritt war von Jahr zu Jahr groß. Nach der amtlichen Statistik stieg die Saatfläche in den Jahren 1925/26 und 1926/27 gegen das Vorjahr um 9,5 und 12,3%, die Zahl der Pferde um 5,7 und 16,0%, die Zahl der Rinder um 15,0 und 10,4%. Die gesamte Getreidefläche (einschließlich Mais und Sonnenblumen) hatte 1926 mit 799400 Deßj. annähernd den Stand von 1916 (873500 Deßj.) erreicht, blieb allerdings hinter der Saatfläche bei Kriegsausbruch (1085400 Deßj.) bedeutend zurück. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß in den Jahren der NEP. in zunehmendem Umfang die Wirtschaftsrichtung fortschrittlich geändert wurde. Von der früheren Dreifelderwirtschaft mit ihrem einseitigen Körnerbau ging man zu stärkerer Viehwirtschaft über, und eine von Jahr zu Jahr wachsende Fläche wurde dem Futterbau, insbesondere der Saat von Wiesenkammgas und Luzerne, gewidmet.

Allgemein konnten die deutschen Bauern während der NEP. insofern aufatmen, als sie in der Hauptsache ihre deutsche Lebensart zu wahren vermochten. Für freie Wirtschaftsführung blieb trotz starker Eingriffe der Regierung ein weiter Spielraum. Der äußere Rahmen des Lebens — Dorf, Kirche und Hof — war im wesentlichen unverändert; das Familienleben konnte sich zersetzender Bestrebungen des Bolschewismus erwehren. Im Dorfrat regierten zwar vielfach die Kleinbauern, aber auch sie waren meistens gut deutsch gesinnt. Klassenunterschiede waren größtenteils ausgeglichen; soweit sie noch vorhanden waren, störten sie den Frieden der Gemeinde im allgemeinen nur wenig kulturell aber war auch das deutsche Dorf stark angenagt. Der Schulunterricht wurde im marxistischen Sinne gehalten; trotz der Gegenwirkung im Elternhaus mußte das Weltbild der Jugend in undeutschem und unchristlichem Sinne beeinflußt werden. Im allgemeinen aber war das deutsche Dorf noch kirchlich. In dem rohen Kampf gegen die Religion war ein Stillstand eingetreten.

Alles in allem konnte 1927 noch von einer Eigenart der deutschbäuerlichen Agrarverfassung in der Sowjetunion gesprochen werden,

Die Fünfjahrplanpolitik

Gründe des Kurswechsels

1927 war Stalin durch Niederringen der „Links-Opposition“ zum Diktator des Rätebundes geworden. Er hielt die Zeit für gekommen, den von Lenin „für lange Zeit“ gedachten Umweg der NEP. zu verlassen und den Kurs auf baldige völlige Sozialisierung der Landwirtschaft zu richten. Der XV Parteikongreß faßte im Dezember den entsprechenden Beschluß, wobei zugleich dem Kulakentum rücksichtsloser Kampf ungesagt wurde.

Die beschleunigte Sozialisierung der Landwirtschaft gehörte zu den wesentlichsten Punkten des ersten Fünfjahrplans, der am 1. Oktober 1928 zu laufen begann. Die erste gesetzliche Grundlage für den neuen Kurs gab

das Gesetz „über die allgemeinen Grundsätze der Landnutzung und Landeinrichtung“ vom 15. Dezember 1928. Auch ein neuer Agrarkodex war geplant, doch blieb die Ausarbeitung als Entwurf liegen, weil sie noch zu gemäßigt und für die jetzt anhebende wirkliche Agrarrevolution nur eine überflüssige Bindung gewesen wäre.

Es waren gewichtige Gründe, die Stalin zum Kurswechsel bewogen. Die Landwirtschaft hatte sich in den vorhergehenden Jahren stetig entwickelt. Das Tempo schien aber nicht zu genügen für die Durchführung des industriellen Fünfjahrplans. Von der Sozialisierung wurde eine größere und billigere Produktion erwartet und namentlich auch eine Vermehrung der Agrarausfuhr, um für die Durchführung des Industrieplans die Hilfe des Auslandes in großem Umfang heranziehen zu können. Besonderen Anlaß zur Unzufriedenheit mit der damaligen Leistung der Landwirtschaft gab die Tatsache, daß im Jahre 1927/28 die Getreideausfuhr auf eine überraschend geringe Ziffer sank. Dies hatte seinen Grund u. a. in (teilweise preis und steuerpolitisch unabsichtlich verursachten) Änderungen der bäuerlichen Wirtschaft (Erweiterung des Hackfruchtbaues, stärkere Einstellung der Wirtschaft auf den Absatz von Erzeugnissen der Viehzucht) und ganz besonders in der großen Zunahme der kleinbäuerlichen Wirtschaften, deren Ueberschußproduktion verhältnismäßig gering war.

Überhaupt löste die soziale Entwicklung im Dorf ernste Bedenken aus. Im Gegensatz zur Stolypinschen Reform hatte die Landeinrichtung während der NEP. auf die Zwergbauern größte Rücksicht genommen. Die Industrie hatte damals für den ländlichen Bevölkerungszuwachs nur eine geringe Aufnahmefähigkeit. Infolgedessen war die Zahl der bäuerlichen Wirtschaften in starker Zunahme begriffen; in den Grenzen der Räteunion stieg sie von 21 Millionen im Jahre 1916 auf mehr als 25. Millionen im Jahre 1927. Der Gegenpol dieser Verzweigung und Verkümmern der kleinbäuerlichen Masse war das Wiederaufkommen einer bäuerlichen Oberschicht. Durch Fleiß und Tüchtigkeit ausgezeichnete Bauern hatten während der NEP. die Möglichkeit, ihre Wirtschaft zu intensivieren und durch Zupacht zu vergrößern. Der Bolschewismus rechnete mit der Gefahr, daß diese Schicht allmählich zur Hauptträgerin der russischen Landwirtschaft würde.

Stalin glaubte auch deswegen die Sozialisierung mit Hochdruck in Angriff nehmen zu können, weil die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt zu sein schienen. Der grundlegende Vorteil des sozialistischen Großbetriebes wurde in der Mechanisierung des Ackerbaues erblickt, und dazu war vor allen Dingen der Traktor (Schlepper) notwendig. Riesige Traktorenwerke waren im Bau, die im Jahre 1928/29 eine umfangreiche Produktion zu entwickeln begannen. Vermutlich sprach auch ein militärischer Grund mit, der ja das Hauptmotiv für die Fünfjahrplanpolitik bildete: das Interesse, eine große Rüstungsindustrie schnell aufzurichten. Die Traktoren- und Landmaschinenfabriken, die dort, wo Asien und Europa sich nahekommen, entstanden sind (in Rostow am Don, Stalingrad, Saratow und Tscheljabinsk), können leicht für Kriegszwecke umgeschaltet werden. Für

ihre Friedensproduktion mußte Absatz geschaffen werden, und dafür konnte nur der sozialistische landwirtschaftliche Großbetrieb in Frage kommen.

Bedrückung und Störung der Einzelwirtschaft

Die Methoden, mit denen Stalin die Kollektivierung der Bauern vorwärts trieb, sind bekannt: Bedrückung und Benachteiligung der bäuerlichen Individualwirtschaft, besonders aber Terrorisierung der Oberschicht, wodurch allen vorwärtsstrebenden Elementen auch in den Schichten der Mittel- und Kleinbauern der Mut zum Fortschritt genommen wurde. Der Kampf gegen die Oberschicht, die mit dem in der Vorkriegszeit auf ganz andere Elemente gemünzten Scheltnamen „Kulak“ belegt wurde, traf das deutsche Bauerntum am schwersten, das einen besonders großen Teil zu dieser Schicht stellte. Der Agrarkodex von 1.922 kannte die Bezeichnung Kulak nicht. Zulässig war nach ihm nur die werktätige Wirtschaft; als werktätig konnte die Wirtschaft auch dann gelten, wenn sie Lohnarbeit als Hilfe verwandte. Bestimmungen von 1925 ließen außer zeitweiliger Beschäftigung von Lohnarbeitern auch die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften während des ganzen landwirtschaftlichen Jahres zu. Bedingung war die Teilnahme aller anwesenden arbeitsfähigen Mitglieder der Wirtschaft an der alltäglichen Arbeit. Eine bedrohliche Aenderung brachte schon die Wahlinstruktion vom 4. November 1926, wonach Landwirte das Wahlrecht schon dann verlieren, wenn sie in dringender Erntezeit mehr als zwei Arbeiter beschäftigen; nur unter besonderen Umständen, z. B. wegen Krankheit, sollte ihnen die Beschäftigung eines einzigen ständigen Arbeiters ohne Entziehung des Wahlrechts zugestanden werden.

Diese Bestimmungen wurden maßgebend für den Begriff „Kulak“. In der Praxis der örtlichen Behörden wurde aber vielfach noch weit darüber hinausgegangen. Des Wahlrechts beraubt oder sonst als Kulak gerechnet wurde an vielen Orten jeder, der irgendwann einmal einen Lohnarbeiter längere Zeit beschäftigt hatte, wenn auch nur zur Hilfe für die erkrankte Frau oder als Ersatz für einen im Staatsdienst beschäftigten Sohn. Im Lauf der Entwicklung geschah es immer häufiger, daß Bauern nur deshalb zu Kulaken gestempelt wurden, weil ihre Wirtschaft über dem Durchschnitt stand oder weil der Inhaber „kulakischer“ Gesinnung bezichtigt wurde.

Die Zahl der „Lischenzy“ (der „Stimmlosen“) war im deutschen Dorf besonders groß; häufig überschritt sie den 10. Teil der Bauern. Die unmittelbare Folge war die wirtschaftlich oft sehr empfindliche Ausschließung aus dem Vorstand der Genossenschaften. Bei den Mennoniten der Wolgarepublik waren im Bezirk des Dorfrats Köppental von 385 vorher Wahlberechtigten 96 stimmlos geworden, im Dorfrat Lysanderhöhe 50% aller Wirte. Fast sämtliche Vorstandsmitglieder ihrer erfolgreich arbeitenden Genossenschaft waren hiervon betroffen. Manche Genossenschaften forderten von stimmlosen Mitgliedern höhere Beiträge. Viel schwerer wog aber die steuerliche Diskriminierung. Durch Gesetz

vom 21. April 1928 wurde die Landwirtschafts teuer zu einer scharfen Waffe gegen das „Kulakentum.“-gemacht. Abgesehen davon, daß im allgemeinen die Progressivität der Steuer sehr gesteigert und hierdurch alle kräftigeren Wirtschaften schwer bedrückt wurden, kam gegen die Spitzenschicht die sogenannte Individualveranlagung zur Anwendung, die in 50 bis 100prozentigen Zuschlägen zu der nach dem allgemeinen Verfahren berechneten Steuer bestand und nichts anderes als den baldigen Zusammenbruch der Wirtschaft bezweckte. Grundsätzlich waren die Lischenzy, oft aber auch wohlhabende Mittelbauern die Opfer dieser Ausraubung. Um die Steuer aufzubringen, mußten sofort Arbeitspferde, Kühe oder Maschinen verkauft werden.

Einen schweren Schlag anderer Art hatten schon im Winter auf 1928 die größeren und mittleren Bauern erlitten. Es war ein Vorspiel des Massenterrors, dor 1929 einsetzte. Die staatliche Getreideerfassung, nicht nur (wie oben erwähnt) für die Ausfuhr, sondern auch für die Versorgung dor Stadt, ließ so viel zu wünschen übrig, daß die Regierung sich im Winter zu einer scharfen Suche nach Vorräten bei den Bauern entschloß. Im Widerspruch zu dem Ausgangspunkt der NEP., wonach die Bauern über ihre Überschüsse frei verfügen durften, wurde jetzt die Zurückhaltung von Vorräten als Verbrechen bezeichnet und nach dem gegen einen ganz anderen Tatbestand gerichteten Artikel 107 des Strafgesetzbuches verfolgt, wonach böswillige Erhöhung der Preise von Waren durch Verbergen oder Zurückhalten vom Markt mit Gefängnis bis zu einem Jahr unter gänzlicher oder teilmäßiger Konfiszierung des Eigentums bestraft wird. Es kam zu massenhaften Getreidekonfiskationen und Bestrafungen; örtliche Machthaber ließen auch Kleinbauern nicht unverschont. Seitdem sehen die Bauern in der Sowjetregierung ihren Feind.

Der Staat entwickelte darauf das Verfahren der „Kontrahierung“, wo nach die Einzelbauern oder Gemeinden sich zur Ablieferung einer bestimmten Menge aus der kommenden Getreideernte verpflichteten. Diese Verpflichtungen erwiesen sich nachher oft als so groß, daß die Bauern nicht das notwendige Saatgut zurückbehielten und daher auf dessen Lieferung vom Staat angewiesen waren. In den deutschen Kolonien des Südens wurde vielfach darüber geklagt, daß das Saatgut zu spät oder in zu geringen Mengen geliefert wurde.

Inzwischen wurde scharfe Propaganda für die Kollektivierung gemacht. Vergünstigungen wurden den Kolchosen jetzt wieder in zunehmendem Maße gewährt, besonders auf steuerlichem Gebiet, aber auch durch reichlichere und zeitlich günstigere Belieferung mit Saatgut und anderen Produktionsmitteln. Der Anschluß besonders von Kleinbauern an die Kollektive nahm daher ein schnelleres Tempo an. Dies wirkte wieder nachteilig auf die Individualwirtschaft zurück. Wenn heute dieser Bauer und morgen jener dem örtlichen Kollektiv beitrug, so wurde es wünschenswert oder dringend notwendig, daß auch sein Land mit der Kolchosfläche örtlich vereinigt wurde. Die Landeinrichtung kam daher nicht zur Ruhe. Wegen der dadurch immer wieder erneuerten Unstetigkeit des

Landbesitzes gaben, viele Kolonisten, z. B. an der Molotschnaja, die so wichtige Schwarzbrache auf. Deutsche Gemeinden mußten an manchen Orten große Opfer für die Kollektive bringen. In der Krim wurde auf Antrag von Parteileuten die unentgeltliche Abtretung großer wertvoller Gemeindeobstgärten an benachbarte Kollektive beschlossen; z. B. wurde in Neusatz ein Garten geopfert, der vorher eine jährliche Pachteinnahme von 1200 Rubel abgeworfen hatte; eine Wassermühle wurde dazu gegeben. Die Mennoniten in der Wolostj Halbstadt (Molotschansk) mußten ihr Waisenheim an eine Kommune abtreten; ein sehr gut eingerichtetes Altersheim schwebte in derselben Gefahr.

So war schon 1929 das deutsche Bauerntum im Süden wirtschaftlich ungemein geschwächt, und zwar in viel höherem Grade als das russische und ukrainische. Da die Kolonisten von früher her im Ruf der Wohlhabenheit standen, auch jetzt noch stattlichere Höfe hatten und alles bei ihnen ein kultivierteres Aussehen hatte, wurde ihre Leistungsfähigkeit stark überschätzt ohne Rücksicht darauf, daß der größere Umfang der Gebäude jetzt nur eine größere Last bedeutete. Es wurden daher auch den mittleren und selbst kleinen Bauern zu hohe Steuern auferlegt und zu große Getreidelieferungen abverlangt. Früher konnte man an dem besseren Pferdegespann von weitem erkennen, daß ein deutscher Bauer des Weges kam; 1929 war er an dem schlechteren zu erkennen. Während die russischen Bauern ihre Hütten annähernd so im Stande halten konnten wie früher, war dies dem deutschen Kolonisten unmöglich.

Zu alledem kam die Angst um die Kirche und die Zukunft der Kinder. Zum geistigen Unterbau der Sozialisierungspolitik gehörte der Kampf gegen die Kirche—Die Pastorate wurden konfisziert; Bauern, die dem Geistlichen Wohnung gewährten, hatten mindestens eine starke Erhöhung der Steuer zu erwarten. Kinder, die die Kirche besuchten, erhielten darüber einen Vermerk im Abgangszeugnis. 1928 wurde die vorher durch die Verfassung gewährleistete Freiheit der religiösen Propaganda aufgehoben, und damit war' der Geistliche ringsum von Fallgruben umgeben. Als ich im Frühjahr 1929 die Kolonien in der Krim und an der Molotschnaja besuchte, hielten die Bauern ohne Unterschied ihre Lage für aussichtslos. Die immer wieder fallende Äußerung: „Wenn wir nur auswandern dürften!“ bestätigte, was ich schon im Winter vorher an die Reichsregierung berichtet hatte (vgl. „Berichte über Landwirtschaft“, 1929, S. 255): Für die entmutigende Wirkung der antikulakischen Politik „ist bezeichnend, daß die deutschen Kolonisten sowohl in der Ukraine wie in Sibirien und auch wohl in einzelnen anderen Gebieten zu großem Teile heute die Union je eher je lieber verlassen möchten; die deutsche Kolonistenbevölkerung hat in den 100 oder 150 Jahren Ansässigkeit im Zarenreich trotz manchem Mißgeschick und mancher schweren Bedrückungsperiode den Mut nicht sinken lassen; jetzt haben sie — anscheinend endgültig — die Hoffnung darauf verloren, daß sie ihr wirtschaftlich-kulturelles Niveau aufrechterhalten können“. Ende Mai 1929 aus dem Süden nach Moskau zurückgekehrt,

schloß ich einen Bericht über das Gesehene mit den Worten: „Wenn das bolschewistische System bestehen bleibt, so geht nach meiner Überzeugung das Deutschtum in den Kolonien der südlichen Ukraine und der Krim rettungslos der wirtschaftlichen Verelendung, dem sittlichen Verfall und schließlich dem Untergang entgegen.“

Massenterror

Der weitere Verlauf des Jahres brachte dem deutschen Bauertum den Beginn der Katastrophe. Nach dem ersten Fünfjahrplan sollte die Individualwirtschaft zwar eingeschränkt werden, aber doch noch die Hauptbetriebsform bleiben und zu höherer Produktivität gebracht werden. Statt dessen trat, wie geschildert, eine zunehmende Entmutigung, Schwächung oder Störung des Individualbetriebes ein, und so wurde die Regierung vor die Entscheidung gestellt, entweder mit der neuesten Politik zu brechen oder den angestrebten Übergang zum sozialistischen Betriebe aufs äußerste zu beschleunigen. Stalin entschied sich hierfür. Für die wichtigsten Getreidegebiete wurde die „Totalkollektivierung“ beschlossen und in Verbindung damit die „Liquidierung des Kulakehtums als Klasse“. Das klang wie eine Wiederholung der Raskülatschwanije (Entkulakisierung), wie sie 1919 stattfand; den Gedanken an derartige Gewaltmaßnahmen wies noch 1928 Kalinin, der oberste staatliche Repräsentant der Union, weit von sich. In Wirklichkeit bedeutete diese Liquidierung etwas viel Schlimmeres. 1919 wurde die Oberschicht durch Ausplünderung auf das Durchschnittsniveau herabgedrückt, jetzt dagegen sollte sie gänzlich verschwinden. Die Wirtschaften wurden vernichtet, und über die Menschen wurde der Stab gebrochen. „Für den Kulak ist kein Platz im Kollektiv, er ist zum Tode verurteilt“ — so schrieb die Parteipresse im Sinne Stalins, und so klang es auch aus seinem eigenen Munde. Der Kulak sei wegen seiner Gesinnung nicht brauchbar für das Kollektiv. Damit wurde auf die tüchtigsten Bauern verzichtet, die — jedenfalls in den deutschen Kollektiven ohne Sabotagegedanken — beim Aufbau der Kolchoswirtschaft die beste Hilfe hätten leisten können. Der Erfolg und vielleicht auch der bewußte Zweck der Kulakenvernichtung bestand darin, daß mit dem Wegbrechen der Spitzenschicht die ganze individualwirtschaftliche Verfassung ihren inneren Halt verlor. Kleinbauern und „Großbauern“ waren in vieler Hinsicht aufeinander angewiesen, und aller Fortschrittseifer verlor seinen Sinn angesichts des Schicksals derer, die sich über den Durchschnitt erhoben hatten.

Den Entschluß zur Liquidierung des Kulakentums begründete Stalin selbst damit, daß die höhere Produktivität dieser Schicht nicht mehr benötigt würde. Die letzten Jahre mit ihrer beschleunigten Kollektivierungsbewegung (der Prozentsatz der kollektivierten Wirtschaften war von 0,8 im Jahre 1927 auf etwa 4 % im Sommer 1929 gestiegen) hätten bewiesen, daß der sozialistische Gedanke in der bäuerlichen Masse festen Fuß gefaßt habe und gute Früchte trage. Zudem sei die Produktion von Traktoren und Anhängemaschinen so gesteigert worden, daß jetzt eine schnelle Aus-

dehnung des mechanisierten Großbetriebes, sowohl der Kolchose wie auch der Sowchose, stattfinden könne.

Der Massenterror gegen die Oberschicht begann mit der Getreidekampagne des Herbstes 1929. Ein durchgehender Zug der Stalinschen Politik, ist es, das Odium derartigen Terrors von der Regierung auf den angeblichen Willen des empörten Volks abzuwälzen. Dementsprechend war auch jene Aktion vorbereitet. Ein im Sommer ergangenes Dekret sah vor, daß die Dorfversammlungen sich freiwillig zur Abgabe ihrer gesamten Getreideüberschüsse an die amtlichen Beschaffungsorgane verpflichten, und erlaubte den Dorfräten, gegen die Nichterfüller dieser Pflicht mit schärfsten Maßnahmen vorzugehen. Die „freiwillige“ Selbstverpflichtung der Gemeinden zu hohen Lieferungen wurde, trotzdem die amtlichen Stellen für Getreide damals nur den 4. oder 5. Teil des im freien Handel erzielbaren Preises zahlten, mit den bekannten Mitteln auf der ganzen Linie erreicht. Das Verfahren spielte sich dann so ab, daß die Getreideernte des Dorfes regelmäßig weit überschätzt und nach Berechnung des für das Dorf benötigten Getreides ein viel zu hoher Überschuß gefordert wurde, der binnen kurzer Frist abgeliefert werden mußte. Für das Loch in der Rechnung mußte vor allem die bäuerliche Oberschicht eintreten, der in unzähligen Fällen mehr Getreide abgefordert wurde, als sie überhaupt geerntet hatte. Einsprüche wurden nicht zugelassen. Wenn der Betroffene durch Verkauf von Vieh oder Geräten die Mittel aufbrachte, um das fehlende Getreide zum fünffachen Preise in übrigens verbotenem Privathandel zu erwerben, so wurde ihm eine weitere Ablieferung auferlegt, und wenn er auch diese etwa durch Aufnahme von Darlehen ermöglichte, so folgte eine dritte Auflage; dann ergab sich der Bauer in sein Schicksal. Für das Fehlende wurde er mit fünffacher Geldstrafe belegt, und da er diese nicht zu leisten vermochte, so wurde er gemäß jenem Dekret mit der Familie von Haus und Hof vertrieben unter völliger Konfiszierung seiner Habe. Das Familienhaupt selbst wurde vielfach wegen „böswilliger“ Nichterfüllung zu jahrelangem Gefängnis oder zur Verschickung verurteilt. Hunderttausende erlitten dies Schicksal.

Diese Verhältnisse waren es, die im Herbst 1929 über 14000 deutsche Kolonisten nach Moskau trieben, wo sie mit Hilfe der Deutschen Botschaft die Erlaubnis zur Auswanderung nach Kanada oder in irgendein anderes Land zu erlangen hofften. Gleichzeitig erschienen auf der Botschaft Abgesandte aus fast allen deutschen Siedlungsbezirken der Räteunion, die mir einhelligerklärten, daß ihre ganzen Heimatgemeinden mit Ausnahme eines geringen Hundertsatzes zur sofortigen Auswanderung bereit wären, wenn nur eine Möglichkeit dazu bestände. Wenn ich nicht an den Asyl-Orten in großen Versammlungen davor gewarnt und wenn nicht die Räteregierung dem weiteren Zustrom von Flüchtlingen Hindernisse bereitet hätte, so würden sich Hunderttausende nach Moskau in Bewegung gesetzt haben. Nur 5760 Deutsche durften auswandern; die übrigen wurden auf brutalste Weise zurücktransportiert, und viele von ihnen wurden als angebliche Anstifter der Auswanderungsbewegung zu jahrelangem Gefäng-

nis verurteilt. Besonders bemerkenswert ist, daß nicht etwa nur „Kulaken“ an der Bewegung beteiligt waren; die große Mehrzahl der Flüchtlinge und vor allem die Hunderttausende, die nach Moskau Kundschafter entsandt hatten, bestanden aus Mittel- und Kleinbauern. Das ausschlaggebende Motiv dieser Massenflucht lag nicht etwa auf materiellem Gebiet; dies konnte allenfalls für die Oberschicht in Frage kommen, die dem wirtschaftlichen Ruin verfallen war und der die Kollektive verschlossen waren. Den Mittel- und Kleinbauern dagegen stand es frei, sich eine Existenz im Kollektiv zu schaffen. Wenn die deutschen Bauern bereit waren, hierauf zu verzichten, mit der Heimat auch allen Besitz aufzugeben und bettelarm einer unsicheren Zukunft jenseits des Ozeans entgegenzugehen, so erklärt sich dies vor allem aus Gründen, die auf geistigem und sittlichem Gebiet liegen. Die Kollektivierung lief deutlich darauf hinaus, die Bauern der persönlichen Freiheit zu berauben. Vor allem aber waren die deutschen Bauern überzeugt, daß die Kommune — die damals angestrebte Form der Kollektivierung — zur völligen Entkirchlichung und zur sittlichen Verwilderung der Jugend führen würde.

Das Schlimmste stand aber der bäuerlichen Oberschicht und vielen anderen noch bevor: die Massenverschickung, deren erste Welle hauptsächlich in den Monaten Januar bis April 1930 erfolgte. Die Betroffenen erhielten plötzlich den schriftlichen Befehl¹⁰⁾, binnen 24 Stunden die Bündel zu schnüren und sich mit ihrer Familie zur „Umsiedlung an einen neuen Wohnort“ bereitzuhalten. Auch für diese furchtbare Maßnahme suchte die Regierung die Verantwortung dem Volkswillen zuzuschieben; jene Befehle ergingen „im Einverständnis mit dem Beschluß der Bürger“;

¹⁰⁾ Vgl. auf Tafel S. 68 a die photographische Wiedergabe eines Verschickungsbefehls vom 28. März 1930 an eine deutsche Bauernfamilie im Mittelwolgagebiet auf einem Formular, das wohl in 100000 Fällen angewandt wurde. Wörtliche Übersetzung:

Nummer.

Benachrichtigung

An den Bürger A. B. des Dorfes O des D'schen Dorfrats.

Das Rayon-Vollzugskomitee, auf Grund der Anordnung der Regierung und im Einverständnis mit dem Beschluß der Bürger über die Aussiedlung kulakischer Wirtschaften aus den Dörfern der völligen Kollektivierung, benachrichtigt Sie, daß Sie mit ihrer Familie zur Aussiedlung aus dem Dorfe O an einen neuen Wohnort bestimmt sind.

Zur Vorbereitung auf die Aussiedlung der Familie wird Ihnen eine eintägige Frist gewährt, wobei Sie das Recht haben, Geld bis zu 500 Rubel mitzunehmen, ferner Verpflegung auf 2 Monate, Hausgeräte, Handwerkszeug, Winter- und Sommeranzug und Wäsche. Im ganzen darf jedoch das Gepäck 30 Pud nicht überschreiten.

Näheres wird Ihnen der Bevollmächtigte des Rayon-Vollzugskomitees, Genosse N. N., erklären, nach dessen Anweisung Sie mit der Familie und den gepackten Sachen am 29. März um 9 Uhr fertig sein müssen.....

Der Präsident des . . . Rayon-Vollzugskomitees
gez. N. N.

der regelmäßig, wenn er überhaupt gefaßt wurde (was in vielen deutschen Kolonien nicht zu erreichen war), lediglich dadurch zustande kam, daß eine kleine Zahl von Aktivisten und Dorflumpen dazu bewegt wurde. Nicht selten wurde von allen Formalitäten abgesehen; mitten in der Nacht drangen Milizionäre oder sonstige Schergen in das Haus ein, um die Familie sofort abzutransportieren. Es wurde kein Unterschied nach dem Alter und Gesundheitszustand gemacht; je 40—60 Menschen wurden in Vieh- und Güterwagen zusammengepfertcht, die oft während des ganzen 5- bis 9tägigen Transportes nicht einmal geöffnet wurden; viele Kinder starben schon unterwegs. Von der ersten Massendeportation, der weniger auffällige Aktionen folgten, wurden mindestens 500000 Menschen betroffen, zu denen wohl 50000 Deutsche gehörten. Es steht fest, daß im Februar 1930 die unteren Behörden zwecks gesteigerter Holzausfuhr angewiesen wurden, auf die Gestellung von 900000 Waldarbeitern hinzuwirken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das wichtigste Mittel zur Ausführung dieser Anordnung die Deportation der Kulaken war; mit dem politisch Erwünschten wurde somit das wirtschaftlich Erstrebte verbunden. Auf das weitere höchst traurige Schicksal der Deportierten gehe ich nicht ein.

In weiten Kreisen des Volkes hatten die Greuel der Verschickung Empörung hervorgerufen, die sich an manchen Orten in Unruhen entlud. Die Hauptwirkung bestand aber darin, daß ein furchtbarer Schrecken über die Bauern kam und die Kollektivierungsbewegung nunmehr den Charakter einer Lawine annahm, die den Frühjahrsbestellungsplan zu verschütten drohte. Nach amtlichen Ziffern stieg die Zahl der kollektivierten Bauernwirtschaften zwischen dem 20. Januar und 10. März von 4,4 auf 15 Millionen; die Fläche des kollektivierten Ackerlandes wuchs in demselben Zeitraum von 31 auf 92 Millionen Hektar. Weniger die Rücksicht auf die politischen Unruhen, als vielmehr absolute wirtschaftliche Notwendigkeit war es, die Stalin bewog, diesem Tempo Einhalt zu gebieten. Seiner Zeitungs-Philippika gegen den „Erfolgsrausch“ vom 2. März entnahmen die örtlichen Parteiorgane zu ihrer nicht geringen Bestürzung, daß sie in „tölpelhafter“ und „verbrecherischer“ Weise die Bewegung überstürzt, daß sie vor allem gegen den Grundsatz der „Freiwilligkeit“ verstoßen hätten. Während einige Monate vorher mein im Novemberheft der Zeitschrift „Osteuropa“ veröffentlichter Bericht über die Vergewaltigung der Bauern von dem Regierungsblatt „Iswestija“ als Verleumdung bezeichnet worden war, richteten nunmehr die Parteiblätter ganze Rubriken für Mitteilungen darüber ein, wie man die Bauern mit offenem oder kaum verhülltem Zwang in die Kollektive getrieben hatte; da erfuhr man, wie der Bauer von dem Parteimann höhnisch gefragt worden war: „Was ziehst Du vor: Eintritt in die Kommune oder Verschickung nach Sibirien? Entschließe Dich nach Deinem Willen!“ Tausende von Parteileuten wurden jetzt ausgestoßen und teilweise schwer bestraft.

Der Stalinartikel hatte die Folge, daß die Zahl der (wirklich oder zunächst nur auf dem Papier) kollektivierten Wirtschaften von 15 auf 5,2

Millionen sank. Im Winter darauf aber wurde von neuem vorgestoßen, und so gelang es, mit dem Abschluß des ersten Fünfjahrplans den Hundertsatz der Kollektivierung auf etwa 62 zu bringen. Nur 14% waren das Ziel gewesen. Mit solcher Geschwindigkeit hatte die organisatorische und technische Einrichtung der Kolchose bei weitem nicht Schritt gehalten. Äußerlich betrachtet, ist die Sozialisierung der Landwirtschaft jetzt so gut wie vollständig erreicht. In den annähernd 244000 Kollektiven waren Mitte 1937 93,0% der bäuerlichen Wirtschaften zusammengeschlossen. Die noch verbliebenen Individualbetriebe waren größtenteils Zwergwirtschaften in Turkestan und anderen peripheren Gebieten. Im Gesamtrahmen der landwirtschaftlichen Produktion waren sie von verschwindend geringer Bedeutung. Von der für das Frühjahr 1937 vorgesehenen Saatfläche nahmen die Kolchose 88,8% ein, die Sowchose 10,4%, so daß auf die bäuerlichen Einzelwirtschaften nur noch 0,8% entfielen.

Die obigen Ausführungen zeigen, daß die Massenkollektivierung in der Hauptsache erzwungen war. Nur wenn dies erkannt wird, kann das innere Wesen des Kollektivsystems verstanden werden. Die noch immer festgehaltene Behauptung der Freiwilligkeit wird unmittelbar durch die Dekrete widerlegt, die die Totalkollektivierung ganzer Gebiete bis zu einem bestimmten Termin anordneten. Offen verkündete den Zwang Molotow, der Regierungschef der Union, auf dem Rätekongreß von 1931 mit den Worten: „Jeder Klein- und Mittelbauer, der sich noch nicht kollektiviert hat, ist jetzt vor die Frage gestellt: für oder gegen Kolchos. Gegen Kolchos heißt Unterstützung des Kulaks gegen die Rätewacht.“

Ausländische Freunde des Bolschewismus verteidigen die These der Freiwilligkeit mit dem Argument, daß der russische Bauer von der Mirverfassung her dem Agrarkommunismus' zugeneigt hatte. Jene Rechtsordnung bestand aber nur in einer Boden-, nicht in einer Betriebsgemeinschaft. Auf dieser Grundlage hing auch der russische Bauer an einer selbständigen, individualwirtschaftlichen Existenz. Allerdings führte sein gleichmacherischer Geist, wie er u. a. in der Mirverfassung zum Ausdruck kam, zu jener Verzerrung des Betriebsumfangs, die mit anderen Faktoren den Boden für die Bolschewisierung der Agrarverfassung ebnete. Gegen die Behauptung, daß die Kollektivwirtschaft der Neigung gerade der russischen Bauern entsprach, ist auch die Tatsache anzuführen, daß in den deutschen Kolonien die Kollektivierung größtenteils noch schnellere Fortschritte machte. In der Wolgarepublik waren schon am 1. Juni 1931 95,0% der bäuerlichen Wirtschaften kollektiviert, Während der allgemeine Durchschnitt der Union nur 52,7% betrug.

Die Kehrseite des seit 1929 angewandten Zwangs war die innere Ablehnung des Kollektivs seitens der großen Mehrzahl seiner Mitglieder. Schon im Winter auf 1930 äußerte sich die Erbitterung in der massenhaften Abschächtung von Spann- und Nutzvieh, dessen Bestand im weiteren Verlauf der Kollektivierungspolitik weit unter die Hälfte sank. Gleichgültigkeit und Sabotage Stimmung beherrschten den ganzen Arbeitsgang; dazu kam der organisatorische Wirrwarr der ersten Jahre,

und als 1932 die Ernte noch durch ungünstige Witterung geschädigt wurde, folgte eine Hungersnot, die nach deutscher Schätzung mindestens 5 Millionen, nach Schätzung des amerikanischen Korrespondenten Chamberlin (in seinem Buch „Russia's Iron Age“) 3 oder 4 Millionen Menschenleben kostete. Die zerrüttende Wirkung der Stalinschen Politik wird auch durch die amtliche Statistik der Ergebnisse des ersten Fünfjahresplans bezeugt. Der Wert der landwirtschaftlichen Produktion, die während der NEP. von Jahr zu Jahr gestiegen war, sollte nun. gewaltig in die Höhe springen, und zwar — in Bewertung nach den Preisen von 1926/27 — von 16,6 auf 25,8 Milliarden Rubel; statt dessen sank er auf 13,07 Milliarden.

Aber gerade jene Hungersnot erleichterte es der Regierung, die Bauern gefügiger zu machen. Dr. Schiller konnte feststellen, daß im Frühjahr 1933 trotz der Unterernährung angestrongter gearbeitet wurde als vorher. Kalinin konnte nachher sagen: „Die Kolohosbauern haben dieses Jahr eine gute Schule durchgemacht; für einen Teil war sie erbarmungslos.“ Im übrigen waren terroristische Dekrete, die z. B. bei zweimaliger unentschuldigter Arbeitsversäumnis die Ausschließung aus dem Kollektiv und damit Arbeitslosigkeit für längere Zeit androhten, um die Brechung des inneren Widerstandes der Bauern bemüht. Von größter Wirkung aber war die Einsetzung „politischer Abteilungen“ bei den Staatlichen Landmaschinenstationen, die dadurch Zwingburgen für das kollektivierten Bauernvolk wurden. —

Kollektivverfassung

Unter den Verhältnissen, wie sie in der Sowjetunion sich entwickelt hatten, bot die Kollektivierung in technischer Beziehung wenigstens theoretisch beträchtliche Vorteile. Der größte Teil der bäuerlichen Einzelwirtschaften stand auf tiefer Stufe. Allerdings war die um der Sozialisierungspolitik willen (im Gegensatz zur NEP.) geprägte Behauptung der Regierung unwahr, daß die russische Bauernwirtschaft fortschrittsunfähig wäre. Das Gegenteil hatte sich zur Zeit der Stolypinschen Reform gezeigt, und nach dem Kriege, der mit Aberglauben und unbelehrbarem Traditionalismus stark aufgeräumt hatte, konnten in noch viel breiteren Schichten Verständnis für Fortschritt und Neigung dazu beobachtet werden. Diesem Streben legte aber die NEP. große Hindernisse in den Weg, indem sie z. B. an der Sozialisierung der Industrie und dem Außenhandelsmonopol festhielt und im Zusammenhang hiermit die Preisschere zuungunsten der Bauern weit klaffen ließ. Dieser gehemmte Kleinbetrieb, der größtenteils schon zu kümmerlichem Zwergebetrieb geworden war, wurde nun durch den sozialistischen Großbetrieb ersetzt. Solange die Kollektive freiwillig entstanden, war ihr Umfang im einzelnen sehr bescheiden; 1928 betrug die durchschnittliche Erntefläche eines Kollektivs 41,7 ha. Der Zwang vermehrte 1930 die Zahl der in einem Kolchos vereinigten Wirtschaften von 12 auf 70 und vergrößerte die Erntefläche auf 443,5 ha. 1936/37 umfaßt das Kollektiv durchschnittlich 75 bis 76 Wirt-

ИЗВЕЩЕНИЕ

Гр-ну * [REDACTED] села [REDACTED]

[REDACTED] сельсовета.

Районный исполнительный комитет, на основании постановления правительства и согласно решения граждано-выселенни из сел сплошной коллективизации кулацких хозяйств, извещает вас, что вы назначены вместе с вашим семейством к выселению из села [REDACTED] на новое место жительства.

Вам дается [REDACTED] срок для подготовки к выселению семьи, при чем вы имете право взять с собой: денег до 500 рублей, продовольствия на 2 месяца, домашнюю утварь, ремесленные инструменты, одежду—зимнюю и летнюю, а также белье. Но всего разрешается взять груза не свыше 30 пудов.

Более подробно вам разъяснит уполномоченный РИК'а тов. [REDACTED] по указанию которого, вы должны быть готовы с семьей и упакованными вещами к [REDACTED] марта, когда вам будут поданы лошади под груз и семью.

Первый путь вашего следования—в распоряжение РИК'а.

Вы предупреждаетесь о всех последствиях неподготовленности, попыток к бегству или попыток неподчинения сельсовету и уполномоченного РИК'а, а также о том, что, в случае вашего бегства, будет выселена ваша семья.

Председатель [REDACTED] РИК'а [REDACTED]

Verschickungsbefehl

vom 28. März 1930

an eine deutsche Bauernfamilie.

schäften mit einer Anbaufläche von rund 500 ha, an der die kleine Eigenwirtschaft der Mitglieder mit etwa 3% beteiligt ist. Damit wurde der Umfang eines mittleren ostdeutschen Rittergutes erreicht oder etwas überschritten.

Die Totalkollektivierung erleichterte auch ungemein die zweckmäßige Formung dieser 244000 Großbetriebe, indem sie alle Hindernisse beseitigte, die einer radikalen Lösung des alten Problems der Flurregulierung entgegenstanden. Von oben konnte befohlen werden, daß die Kolchose ihre etwa durcheinanderliegenden oder tief ineinander einschneidenden Ländereien austauschten, daß sie im Rahmen des örtlich Möglichen auch hinsichtlich der Kulturarten (Acker, Wiese, Weide, Wald) einen Ausgleich sich gefallen ließen; nach dem Interesse der wenigen Einzelwirtschaften wurde nicht gefragt; die Sowchose mußten vielfach Land an die Kolchose abtreten (1936 und Anfang 1937 den vierten Teil ihrer Gesamtfläche — etwa 22 Millionen ha). Mit diesen Methoden konnte seit Anfang 1935 die Landeinrichtung außerordentlich schnell, wenn auch mit starken Abweichungen von der idealen Lösung, durchgeführt werden. Schon am 1. November 1936 waren angeblich die Arbeiten in 220311 Kolchosen beendet, und amtliche Besitzurkunden über das „zur ewigen Nutzung“ zugeteilte Land waren an 179365 Kolchose ausgehändigt^{10a}).

In diesen Großbetrieben können nun die Gedanken des Marxismus zur Anwendung kommen, vor allem die Unterwerfung unter eine höchst bürokratische und wirtschaftsfremde Planung und Leitung sowie die möglichst weitgehende Mechanisierung des Betriebes. Die schon von Lenin ersehnte Elektrifizierung mußte vertagt werden. Man begnügte sich daher mit der „Traktorisazija“. Der Schlepper und mit ihm der Mähdrrescher sollten eine unerhörte Hebung der Landwirtschaft bewirken. Sehr zweckmäßig in dieser Richtung war die Schaffung sogenannter Traktoren-Maschinen-Stationen (MTS.) — eigentlich Zug- und Arbeitsmaschinen-Stationen, deren erste ich 1928 im Bezirk Odessa besuchte. Während vorher die Landmaschinen im Besitz der einzelnen Kollektive waren, sind in der MTS. die Traktoren, Anhängemaschinen und Dreschsätze nebst Reparaturwerkstatt und gelerntem Personal für eine Gruppe von Kollektiven vereinigt. 1930 gab es beim Beginn der Ernte 4950 derartige Stationen, und Ende 1937 sollten es 5612 sein. Durchschnittlich kamen 1935 auf eine MTS. 50 Traktoren mit zusammen 770 PS. Im ersten Anfang waren sie als Unternehmungen gedacht, die den Bauern — ob kollektiviert oder nicht — ihre Hilfe zu besserer Ackerbestellung gegen einen Anteil am Naturalertrage (für gewisse Arbeiten auch gegen Geld) anboten. Dann aber wurden sie das wichtigste Mittel für die gewaltsame Kollektivierung der bäuerlichen Masse, aus technischen Hilfsbetrieben wurden sie staat-

^{10a}) Der neue Landwirtschaftskommissar der Union, Eiche, rügte im Januar 1938 die schlechte Ausführung der Vermessungsarbeiten, die bis zum 1. Oktober 1937 312099000 ha erfaßt hätten; mindestens 10% der ausgestellten Besitzurkunden seien als „Schädlingarbeit“ zu verwerfen, und 20—25% bedürften wesentlicher Verbesserung.

liche Behörden, die an der Leitung und Beaufsichtigung der Kollektivwirtschaft (zumal seit der erwähnten Angliederung politischer Abteilungen) besonders maßgeblich beteiligt sind. 1935 hatten die MTS. von der Sommersaatfläche der Kollektive 73% bestellt; 1937 dürften es etwa 90% sein.

Die Kollektivierung erfolgte seit Beginn der Räteherrschaft in 3 Formen, die bis 1930 begrifflich nicht scharf voneinander geschieden waren. Der niedrigste Grad war die Bodenbearbeitungsgenossenschaft, bei der die Bestellungs- und Erntearbeiten sowie der Drusch gemeinsam unter. Aufhebung der bisherigen Einzelbesitzgrenzen ausgeführt wurden; das tote Inventar war gewöhnlich in gemeinschaftlichem Besitz, während die Arbeitspferde vielfach Einzeleigentum blieben. Im „landwirtschaftlichen Artel“¹⁾ war das gesamte lebende und tote Inventar der Ackerwirtschaft kollektiviert; außerdem wurden vielfach auch sonstige Bodenkulturen (z. B. Gemüse- und Obstbau) sowie Viehzucht kollektivistisch betrieben; es gab auch Artelle, die private Viehhaltung — abgesehen vielleicht von Geflügel — gänzlich ausschlossen. Solche näherten sich schon der höchsten Form, der „landwirtschaftlichen Kommune“, die nicht nur auf völliger Produktionsgemeinschaft beruht, sondern auch weitestgehende Lebensgemeinschaft anstrebt. Nach Möglichkeit sind hier die erwachsenen Mitglieder kaserniert, wobei jedem Ehepaar ein Zimmer zugeteilt wird; gekocht und gegessen wird gemeinschaftlich; die Mußestunden werden größtenteils im „Klub“ - wenn ein solcher vorhanden ist — zugebracht; für die Kinder sind vielfach Säuglingsheime und Kindergärten eingerichtet, und wenn die Kommune dazu in der Lage ist, so wird das Aufziehen der Kinder nach der Entwöhnung den Eltern gänzlich abgenommen. Das Ziel ist, die Kinder den Eltern völlig zu entfremden, damit sie ganz . in bolschewistischem Geiste zu „Kommunisten“ heranwachsen. Während des Kriegskommunismus und auch in der ersten Zeit nach dem XV. Parteikongreß — 1928 bis in die ersten Monate von 1930 wurde mit besonderem Nachdruck auf die Kommune hingewirkt, doch gegen diese Lebensform wehrte sich die Bauernschaft trotz allen Terrors mit größter Entschiedenheit. Als Stalin Anfang März 1930 gegen die zum Wahnsinn . gewordene Ueberstürzung der Kollektivierung einschritt, war er auch zu der Erkenntnis gekommen, daß die Kommune den Bauern noch nicht aufzuzwingen war. Die Bodengenossenschaft, die von den sich kollektivierenden Bauern immer mehr bevorzugt worden war, genügte ihm aber nicht, und daher bestimmte er zur Regelform das Artel. Gleichzeitig wurde gesetzlich eine „Mustersatzung“ des Artels verkündet, deren Zwangscharakter unzweideutig aus dem Stalin-Artikel vom 2. März hervorging, der „die Partei- und Sowjet-Arbeiter“ verpflichtete, „diese Satzung in allen Punkten zu verwirklichen“. Demzufolge wurde das Artel sofort zur vorherrschenden und bald zur fast ausschließlichen Form, wie folgende Uebersicht über die Entwicklung des Anteils (%) der drei Formen zeigt: .

¹⁾Der Name (artjel') rührt von einer altrussischen Kooperationsform her.

	Kommune	Artel	Bodenbearbeitungs- genossenschaft
1. Juni 1929	6,2	33,6	60,2
1. Juni 1930	8,8	73,9	17,3
1. Juni 1933	1,8	96,8	1,9

Das Artel wurde vor allem dadurch den Bauern annehmbarer gemacht, daß ihnen eine kleine Eigenwirtschaft, bestehend in Gartenland, einer Milchkuh, einigen Stücken Kleinvieh und dem voll zu belassenden Hausgeflügel, zugestanden wurde..

Die Regierung war in den folgenden Jahren bemüht, die Arbeitsverfassung des Kollektivs immer straffer zu gestalten, und durch unzählige Mißgriffe und dauernde Mißerfolge wurden Erfahrungen gesammelt, die dazu führten, im Eebruar 1935 einem Kongreß der Kolohos-Stoßarbeiter den Entwurf einer neuen Artelsatzung vorzulegen, der mit kleinen Aenderungen am 17. Eebruar Gesetzeskraft erhielt. Diese Satzung ist heute das Kernstück auch der deutschbäuerlichen Agrarverfassung. Für Wirtschafts- und Lebensführung nach eigener Art ist nur ein kleiner Spielraum gelassen; alles Wichtige ist nach dem Willen der Partei geordnet. Die Satzung will übrigens für das kollektivierete Bauernvolk insofern eine Magna Charta sein, als sie nicht nur seine Pflichten, sondern auch seine Rechte im Kollektiv festlegt. Darüber setzen sich indessen örtliche Gewalthaber wie vor 1935, so auch jetzt in vielen Fällen hinweg. Aus der Artelsatzung und ergänzenden Vorschriften, die mit sinngemäßen Aenderungen auch für die in absoluter Zahl zunächst noch vermehrten Kommunen sowie für die Bodengenossenschaften gelten, ergibt sich folgende Ordnung:

Oberstes Organ der Verwaltung ist die Mitgliederversammlung; ihrer Beschlußfassung unterliegen im Rahmen der Satzung "der jährliche Produktions-, Finanz- und Bauplan, die Normen für die Arbeitsvergütung, der Vertrag mit der MTS. und das „Regulativ der inneren Ordnung". Die eigentliche Kommunalbehörde ist für die Kollektive der eine Mehrheit von Landgemeinden und Kollektiven umfassende Dorfrat.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre in offener Abstimmung für die Geschäftsführung den Vorstand ("Verwaltung") von 5—9 Mitgliedern und für die tägliche Leitung der Arbeit den „Präsidenten“, der den Vorstand mindestens zweimal im Monat einzuberufen hat. Auf die Wahl übt selbstverständlich die Parteizelle entscheidenden Einfluß aus; oft aber setzt sich die Rayonbehörde über die Satzung hinweg und bestimmt Von sich aus den Präsidenten oder entsendet dazu einen Mann, der nicht einmal Mitglied des Artels ist. In der ersten Zeit der Zwangskollektivierung war die Besetzung der leitenden Stellen mit fremden Bolschewisten amtliches System. Zu diesem Zweck wurden Anfang 1930 auf Beschluß des Zentralkomitees der Partei 25 000 Industriearbeiter in die Kolchose entsandt. Heute werden solche Verstöße gegen die Satzung nicht selten in der Sowjetpresse angeprangert, womit sie aber noch nicht abgestellt sind.

Noch viel häufiger ist es, daß sich der Präsident zum Autokraten entwickelt. Auch eine Revisionskommission ist vorbehaltlich der Bestätigung durch das Rayon-Vollzugskomitee von der Mitgliederversammlung zu wählen; sie soll im Jahre 4 Prüfungen der Wirtschaftsführung und der Finanzgebarung vornehmen und ebenso wie der Vorstand der allgemeinen Versammlung Jahresbericht erstatten.

Auch die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch die allgemeine Versammlung. Ehemalige „Kulaken“ sind davon ausgeschlossen, doch wird eine Ausnahme für solche gemacht, die an dem Verschickungsort nach Ablauf von 3 Jahren zeigen, „daß sie sich gebessert haben“. Neue Mitglieder haben je nach ihrer wirtschaftlichen Kraft ein Eintrittsgeld von 20—40 Rubel in den „unteilbaren Fonds“ zu entrichten. Um der Neigung der neu eintretenden Bauern entgegenzuwirken, vorher noch recht viel aus der eigenen Wirtschaft zu Geld zu machen, haben Einzelbauern, die im Lauf der beiden letzten Jahre vor Eintritt ihre Pferde verkauft haben und ohne Saatgut sind, aus ihren Einnahmen den Wert der Pferde in Geld und das Saatgut in Natur zu ersetzen. Von dem Taxwert der eingebrachten vergesellschafteten Arbeitstiere, Inventarstücke und Wirtschaftsgebäude verfallen 25 bis 50% (je kräftiger die bisherige Einzelwirtschaft, um so höher der Prozentsatz) gleichfalls diesem Fonds, während der übrige Teil dem Mitglied als Anteil („paj“) gutgeschrieben wird. Eine Verzinsung des Anteils wie früher bei manchen freiwillig gebildeten Kollektiven, findet nicht statt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird der Betrag des Anteils ausgezahlt. Sein früheres Nutzland bleibt beim Artel; nur aus dem Staatsfonds kann ihm neues Land zugeteilt werden.

Alle arbeitsfähigen Mitglieder sind der Wirtschaftsordnung unterworfen. Für „unwirtschaftliches und nachlässiges Verhalten zum gesellschaftlichen Eigentum“, für schlechte Arbeitsausführung, unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit und andere Verstöße verhängt der Vorstand (nach der Sowjetpresse oft sehr ungerecht) eine der im Regulativ der inneren Ordnung vorgesehenen Strafen, z. B. Wiederholung der schlecht ausgeführten Arbeit ohne Vergütung, Verwarnung, Rüge, öffentlichen Tadel, Lohnabzug bis zu 5 Tagewerken, Überführung zu einer niedriger entlohnten Arbeit, zeitweilige Ausschließung aus dem Artel. Die dauernde Ausschließung soll im Gegensatz zu dem oben erwähnten terroristischen Dekret des Hungerjahres 1933 erst erfolgen, wenn die leichteren Strafen sich als unwirksam erwiesen haben; sie ist nicht durch den Vorstand, sondern durch die Mitgliederversammlung zu verhängen. — Entwendung von Kolchoseigentum und Schädlingsverhalten gelten als volksfeindliches Verhalten und können nach dem Dekret vom 7. August 1932 mit Erschießung bestraft werden. Tatsächlich wurde diese Strafe oft selbst bei geringem, durch bitteren Hunger veranlaßten Felddiebstahl vollstreckt.

Abgesehen von etwa angestellten Spezialisten, wie Agronomen, Technikern und dem Rechnungsführer, ist in der Regel sämtliche Arbeit von den Mitgliedern zu leisten. Nur wenn ihre Kraft zur rechtzeitigen Aus-

führung fälliger Arbeit nicht ausreicht, dürfen Nichtmitglieder gegen Lohn herangezogen werden.

Die neue Artelsatzung enthält genauere Bestimmungen über die kleine Einzelwirtschaft der Mitglieder. Deren Wohnhäuser werden nicht vergesellschaftet; auch von den Wirtschaftsgebäuden wird ihnen so viel belassen, wie für ihre Eigenwirtschaft nötig ist. Neben dem Gehöft bleibt ihnen (oder wird ihnen zugemessen) ein Grundstück zur Erzeugung von Gemüse und Obst oder zu sonstiger Nutzung. Diese Fläche soll in den meisten Gebieten $1/4$ — $1/2$ ha nicht überschreiten. An Vieh darf der „Hof“ — das Wort ist im Sinne des Agrarkodex von 1922 zu verstehen — außer einer unbegrenzten Zahl von Geflügel und Kaninchen im Höchsthafte halten: eine Kuh nebst 2 Stück Jungvieh, eine oder, wenn es der Vorstand für nötig hält, 2 Sauen mit Nachzucht, 10 Schafe oder Ziegen und 20 Bienenstöcke. In Gebieten höher entwickelter oder nomadischer Viehzucht dürfen die Mitglieder bedeutend mehr Vieh) halten.

Alljährlich hat das Artel nach vorgeschriebenem Formular einen in alle Einzelheiten gehenden Produktionsplan aufzustellen. Dieser richtet sich nach dem staatlichen Wirtschafts- und Finanzplan, den sogenannten Kontrollziffern, deren Unterverteilung über Bundesrepublik, Gau und Rayon die MTS. erreicht, und diese teilt den einzelnen Kollektiven mit, welche Aufgabe sie zu bewältigen haben. Der Vorstand hat gemeinsam mit den wirtschaftlichen Unterführern und unter der Leitung und mit der Hilfe der MTS. den Plan für alle Zweige der Produktion in Verbindung mit einem Voranschlag der geldlichen Einnahmen und Ausgaben auszuarbeiten. Die Mitgliederversammlung beschließt den Plan; die letzte Entscheidung liegt aber wieder bei der MTS., die den Plan zu bestätigen hat, und sie hat auch die Ausführung zu unterstützen und zu beaufsichtigen. Die MTS. ist heute für die Kollektivbauern die Vertreterin des Staates als Arbeitgeber. Zur Förderung der Landwirtschaft der Kollektive fungiert als örtliche Behörde vor allem die landwirtschaftliche Sektion des Rayon-Vollzugskomitees.

Neben der Bodenbewirtschaftung treibt das Artel auch Viehzucht. Die einfachste Form war die Bildung einer Herde aus den vergesellschafteten Tieren, die zunächst in vergesellschafteten Ställen der früheren Individualwirte untergebracht wurden. In den meisten Kollektiven sind aber heute große Viehhöfe („Warenformen“) für die verschiedenen Zweige der Viehzucht eingerichtet. Schon Anfang 1934 gab es über 180000 derartiger Farmen. Auch häufen sich die Betriebe zur Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu einem immer dichteren Netz.

Im Hinblick auf das Schicksal der deutschen Bauern kommt besonderes Interesse der Frage zu: wie ist die Arbeitsverfassung und wie die Vergütung?

In der Zeit des freiwilligen Zusammenschlusses war in den damals noch kleinen Kollektiven eine feste Arbeitsordnung nicht unbedingt nötig; in manchen vertrat man sich, in den meisten herrschte Zank. Die Massenkollektivierung vermochte zunächst die nunmehr dringend not-

wendig gewordene Ordnung nicht zu schaffen. Lange Morgenstunden gingen täglich vorüber, ehe jedem seine Arbeit zugeteilt war. Die schwerere Arbeit, vor allem Viehpflege, fand wenig Liebhaber, und in dem damaligen Wirrwarr war es leicht, sich tageweise oder auch längere Zeit um die Arbeit zu drücken. Im Betrieb herrschte die „Obeslitschka“ (eigentlich das Unpersönlichsein), d. h. ein Zustand, bei dem niemand für einen bestimmten Arbeitsprozeß oder für die Haltung eines bestimmten Tieres, eines Gerätes, einer Maschine, eines Gebäudes verantwortlich war, weil fortgesetzt wechselnde Personen damit zu tun hatten. Diesem Zustand wurde in den folgenden Jahren durch Bestimmungen entgegengewirkt, deren wichtigste in der neuen Artelsatzung zusammengefaßt sind.

Der Vorstand bildet demgemäß aus den Mitgliedern feste „Produktionsbrigaden“. Der einzelnen Feldbrigade werden in jedem Beide der Fruchtfolge bestimmte Flurabschnitte für die ganze Rotationsperiode — also für 6 bis 10 Jahre — zugeteilt; dazu erhalten sie unter protokollarischer Festlegung das notwendige lebende und tote Inventar sowie die erforderlichen Gebäude. Viehzuchtbrigaden werden für mindestens 3 Jahre gebildet. Die Unterverteilung der Arbeit erfolgt durch den Brigadeführer. Er ist verpflichtet, jeden auf beste Weise ohne Beeinflussung durch „Gewatterschaft“ zu verwenden. Auch innerhalb der Brigade ist Dauerverbindung zwischen Mitglied und Aufgabe anzustreben, z. B. im Viehstall durch Ueberweisung bestimmter Kühe an die einzelne Frau. Immer mehr werden innerhalb der Brigade auch feste Gruppen (sweno — eigentlich Kettenglied) gebildet.

In ähnlicher Weise organisiert auch die MTS. ihre Arbeit. Die Führer der Traktoren und Mähdrescher sind Kollektivmitglieder und werden von der MTS. ernannt. Auch ihnen sind bestimmte Maschinen fest anvertraut.

Somit soll heute jedes arbeitsfähige Mitglied seinen festen Platz in der Kollektivwirtschaft haben; Präsident, Brigaden- und Gruppenführer erteilen die täglichen oder wöchentlichen Arbeitsbefehle.

Wie sind die Mitglieder am Ertrage beteiligt? Bis tief in die NEP. hinein wurde in vielen Kollektiven brüderlich geteilt, ohne nach der Leistung zu fragen. Der Maßstab für die Verteilung von Naturalien und Geld war im allgemeinen die Zahl der Esser. Hierdurch wurde aber so viel Aerger und Zank verursacht und die Kollektivwirtschaft so geschädigt, daß mehr und mehr die Leistung berücksichtigt wurde. In den Kommunen war zwar durch die gemeinsame Speisung ein gewisses Existenzminimum gesichert; darüber hinaus aber wurde in vielen Kommunen nach der Leistung geteilt. In Kollektiven anderer Art geschah dies mit dem ganzen Ertrag. Ein grobes Verfahren war die Teilung nach der Zahl der Arbeitstage, auch wenn diese nach Geschlecht und Alter verschieden bewertet wurden. In manchen Kollektiven war man bemüht, auch den Anspannungsgrad bei der Arbeit zu berücksichtigen, woraus sich selbstverständlich Konflikte zwischen dem Zensor und den Zensierten

ergaben. In noch größerem Abstand von kommunistischem Geist war eine Methode, auf die ich schon 1927 vereinzelt stieß: die Differenzierung der Vergütung nach der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Arbeit. Hier wurde nicht nach dem Bedarf gefragt und nicht allein nach der Anstrengung, sondern auch nach der Qualifikation. So leitete die Entwicklung zu der Verteilung nach „Tagewerken“ über, die schon in der Artelsatzung von 1930 empfohlen und 1931 obligatorisch wurde.

Die Rechnung nach Tagewerken beruht auf der genauen Klassifizierung aller Arbeiten „in Abhängigkeit von der erforderlichen Qualifikation des Arbeiters, der Kompliziertheit, der Mühseligkeit und der Wichtigkeit“. Sie ist verbunden mit einem Stücklohnsystem, das auf der Festsetzung von Leistungsnormen für die verschiedenen Arbeiten beruht. Die früher versuchte Beurteilung der Arbeitsanstrengung als „gut, befriedigend, schlecht“ war zur Hebung der Arbeitsdisziplin wenig geeignet. Das Stücklohnsystem zeigte sich für die bolschewistische Wirtschaft in Stadt und Land als ganz besonders nötig und ist in möglichst großem Umfang und mit hochgradiger Staffelung zur Anwendung gekommen.

Auf Grund der Erfahrungen zahlreicher Kollektive gab das Landwirtschaftskommissariat im Februar 1933 eine Musterskala für die Bewertung der Arbeiten in Tagewerken bekannt. Danach waren die Arbeiten in 9 Gruppen eingeteilt, in denen die Erfüllung der Leistungsnorm mit 0,50 bis 2 Tagewerken zu bewerten war. Das Frühjahrspflügen mit Zweischarpflug — um nur ein Beispiel anzuführen — war eine Arbeit der 5. Gruppe; die Tagesnorm war auf 1,20 ha festgesetzt und ihre Erfüllung wurde mit 1,5 Tagewerken angerechnet. Auf Uebererfüllung der Norm wurde durch progressive Sätze hingewirkt, während für Minderleistung kräftiger Abzug gemacht wurde. Sowohl bei der Bewertung der Arbeiten nach Tagewerken wie auch bei der Festsetzung der Leistungsnormen bleibt für die näheren Richtlinien seitens der örtlichen Instanzen und zuletzt für die (durch die MTS. zu bestätigende) Beschlußfassung der Mitgliederversammlung des Kollektivs ein gewisser Spielraum.

Mindestens einmal in der Woche hat der Brigadeführer im Arbeitsbuch des Mitgliedes die geleistete Arbeit unter Angabe der Bewertung und die verdienten Tagewerke zu bescheinigen. Wenn er dieser Pflicht gewissenhaft nachkommt, so wird er durch diese Rechen- und Schreibearbeit zweifellos von praktischer Arbeit in hohem Grade abgelenkt. — Mütter sind je einen Monat vor und nach der Entbindung von der Kollektivarbeit befreit; ihnen wird für diese Zeit die Hälfte der sonst von ihnen durchschnittlich geleisteten Tagewerke gutgeschrieben.

Wie hoch ist nun aber die Vergütung für das Tagewerk? Das hängt zunächst von dem wechselnden Ertrage des Kollektivbetriebes ab. Die Kolchosbauern sind im Grunde nichts anderes als Arbeiter des Staates, unterscheiden sich aber von Arbeitern der eigentlichen Staatsbetriebe dadurch, daß der Sowchosarbeiter festen Lohn erhält, der Kolchosbauer dagegen das Risiko des Betriebes zu tragen hat und infolgedessen bei schlechter Ernte in schwere Not geraten kann.

Sodann sind große Teile des Ertrages für andere Zwecke festgelegt. Gleich nach dem Drusch muß die Arbeit der MTS. gemäß dem mit ihr abgeschlossenen Zwangsvertrage in natura vergütet werden. Die größte Belastung ist die Zwangsablieferung von Erzeugnissen des Bodens und des Stalles an den Staat zu so niedrigen Preisen, daß diese Lieferungen den Charakter von Naturalsteuern haben. Zudem wird von den Kollektiven erwartet, daß sie einen weiteren Teil ihrer Erzeugnisse zu Preisen, die zwar höher sind, aber hinter den freien Marktpreisen weit Zurückbleiben, an die Konsumgenossenschaften abtreten. Zur Erzielung von höheren Geldeinnahmen sind die Kollektive darauf angewiesen, auch den freien Markt („Kolchosmarkt“) zu beschicken. Vorweg aber muß gleichzeitig mit der Zwangsablieferung an den Staat Saatgut und Futtergetreide für den ganzen Jahres bedarf geschüttet werden; auch ist ein jährlich zu erneuernder unantastbarer Vorrat im Betrage von 10—15% des Jahresbedarfs zur Versicherung gegen Mißernte aufzuspeichern. Ebenso liegt im Interesse der Gemeinschaft die Zurücklegung von Naturalvorräten für Alte, Invaliden, zeitweilig Arbeitsunfähige, bedürftige Familien von Rotarmisten, Waisen und zum Unterhalt von Kinderkrippen; nach der Artelsatzung sollen diese „Hilfsfonds“ im ganzen 2% der Bruttoproduktion nicht überschreiten. Was dann noch übrig bleibt, wird unter die Mitglieder nach Tagewerken verteilt.

Auch von den Geldeinkünften des Kollektivs ist ein erheblicher Teil an den Staat als Steuer zu entrichten. Dazu kommen die Versicherungskosten. Beträchtliche Ausgaben sind selbstverständlich für laufenden Wirtschaftsbedarf nötig; auch kulturelle Bedürfnisse werden bedacht. Ein wunder Punkt sind die Verwaltungskosten, die nach der Satzung höchstens 2% der Geldeinnahmen betragen dürfen, häufig aber diese Grenze um ein Vielfaches überschreiten. Ein weiterer Teil dient der Auffüllung des „unteilbaren Fonds“, der der Weiterentwicklung der Kollektivwirtschaft durch Investitionen dient. Aus diesem Fonds werden Geräte und Vieh angekauft und vor allem die Kosten von Bauten für wirtschaftliche und gesellschaftlich-kulturelle Zwecke bestritten; auch dient er zur Verzinsung und Abtragung von langfristigen Darlehen. In vielen Kolchosen gab es Präsidenten, die mit kostspieligen Bauten prunken wollten und daher den Höchstsatz für die jährliche Auffüllung dieses Fonds — nach der Artelsatzung von 1930 30% der Geldeinnahme — überschritten. Dadurch wurde der ohnehin schon sehr geringe Anteil der einzelnen Mitglieder vielfach noch geschmälert. Die Satzung von 1936 erniedrigte daher den Höchstsatz auf 20% Jakowlew begründete diese Aenderung auf dem erwähnten Kongreß der Kollektiv-Stoßarbeiter mit den aufschlußreichen Worten: In Unterhaltung mit sonst tüchtigen Präsidenten sei immer wieder die Aeußerung gefallen: „Mögen doch die Kolchosleute Geld aus ihrem Gartenland erarbeiten oder einen Teil des für ihre Tagewerke empfangenen Getreides verkaufen! Wozu brauchen sie Geld vom Kolchos?“ „Die Folge ist, daß der Kolchosmann das Artel nur als eine Quelle des Getreideempfangs ansieht; darunter leidet die ganze Arbeit. Man muß

ausrechnen, wieviel höchstens für Bauten ausgegeben werden darf, damit der Kolchosmann für das Tagewerk nicht unter 30 oder 40 Kopeken oder gar null Kopeken empfängt, wie das jetzt in sehr vielen Kolchosen der Fall ist“

Durchschnittlich ist die Vergütung der im Kollektiv geleisteten Arbeit sehr gering. An Naturalien für den eigenen Bedarf und zum Verkauf erhalten die Kolchosleute in der Hauptsache Getreide, dazu auch Rauhfutter für ihr Vieh. Unter günstigen Verhältnissen ist der Getreidelohn reichlich, meistens aber so karg, daß er auch bei mittelmäßiger Ernte weit unter dem normalen Brotbedarf bleibt. Aus der Viehzuchtfarm kann den Kolchosbauer vielleicht im Bedarfsfalle oder zur Verbesserung seiner Zucht ein Ferkel oder Kalb zum Aufziehen käuflich erwerben; Nahrungsmittel für Tagewerke werden dagegen nicht zugeteilt. Die Farm ist, wie ihr Name sagt, darauf eingestellt, ihre Erzeugnisse, abgesehen von den Zwangsablieferungen an den Staat und die sozialen Hilfsfonds des Kollektivs, zu verkaufen. Die Geldvergütung ist durchschnittlich immer noch sehr gering. In der Ukraine, die von der damaligen Mißernte nur wenig getroffen wurde, betrug 1936 nach Angabe des dortigen Parteileiters der Barlohn für ein Tagewerk weniger als 1 Rubel; durchschnittlich hatten die Kolchosleute 140—150 Tagewerke geleistet, so daß sich der Verdienst auf 150 Rubel stellte. Die Kaufkraft des Rubels war etwa dieselbe wie von 13 Rpf. in Deutschland. Uebereinstimmend hiermit berichtete Dr. Schiller für 1935, daß bei einem Tagewerklohn von 1/2 bis 1 Rubel 100—180 Rubel im Jahre verdient würden; dabei kostete nach seiner Angabe ein Wintermantel von geringer Güte 150 Rubel, ein Paar hohe Stiefel — wenn überhaupt erhältlich — über 200 Rubel. Bei dieser durchschnittlich nur als Bettelohn zu bezeichnenden Geldvergütung ist zu berücksichtigen, daß sie nicht nur nach dem Fleiß, sondern auch nach der Qualifikation stark abgestuft, also für viele trotz aller Mühe noch bedeutend geringer ist.

Für einen großen Teil der Kolchosbauern liegen die Dinge so, daß sie auch in normalen Jahren nicht nur hungern, sondern verhungern müßten, wenn sie nicht die kleine Eigenwirtschaft hätten. Auch aus dieser müssen sie an den Staat abliefern. Immerhin ist sie eine wertvolle Ergänzung für den Haushalt. Großenteils aber müssen die Erzeugnisse zu Geld gemacht werden, da der Barlohn für die Tagewerke schon zum großen Teil durch Steuern und Versicherungsleistungen aufgezehrt wird. Wenn die Bauern das Allernotwendigste an Kleidungsstücken, Hausrat oder Wirtschaftsinventar erstehen wollen, so sind sie genötigt, außer einem Teil des Lohngetreides Lebensmittel aus der Eigenwirtschaft zu veräußern. Dr. Schiller weist darauf hin, wie aus dem Angebot von Eiern, Milch usw. durch Bauern an den Eisenbahnstationen nicht auf Ueberfluß an diesen Dingen im Dorf geschlossen werden darf, wie es oft durch flüchtige Reisende geschieht.

Wenn man das Mittel aus dem Erlös für die zu sehr verschiedenen Preisen an den Staat abgelieferten und an die Konsumgenossen-

schatten, sowie auf dein freien Markt verkauften Erzeugnisse zieht, so ergibt sich nach Dr. Schiller für 1935 der Schluß, daß der Kolchosbauer etwa einen siebenmal größeren Betrag an Getreide oder einen viermal größeren an Erzeugnissen seiner Viehzucht als vor dem Kriege verkaufen muß, um dieselbe Menge gewerblicher Erzeugnisse für seinen Bedarf zu erstehen.

Auf die Entwicklung der Kollektivwirtschaft näher einzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Fest steht, daß der Erfolg der angeordneten organisatorischen und technischen Verbesserungen dauernd durch die Grundfehler des Systems in Frage gestellt wird. Die Wirtschaft hängt an den Fäden, die in Moskau von einer Bürokratie gezogen werden, die der Praxis fernsteht, aber fortgesetzt in Furcht vor dem Diktator gehalten ist, und dieser Geist der Furcht pflanzt sich durch alle Instanzen bis zur MTS. und dem Artel fort. Aus ihm heraus werden regelmäßig zu hohe Aufgaben gestellt, aus Furcht sucht man sie quantitativ (oft nur scheinbar) zu erfüllen zum großen Schaden für die Qualität, aus Furcht werden oft Pflanzen kultiviert und Viehschläge gezüchtet, die für die betreffende Gegend ungeeignet sind; der Mährescher ist befehlsmäßig zur hauptsächlichen Maschine der Getreideernte geworden, obgleich man in den Kollektiven weiß, wieviel durch seine übertriebene Verwendung verlorengeht. Und immer wieder konzentriert sich die Kraft der Bürokratie auf einzelne „Stoßaufgaben“, deren Erfüllung vom Diktator besonders beachtet wird. Das Interesse des Ganzen wird dabei aus dem Auge gelassen, wie z.B. nach der Ernte die Ablieferung des Getreides an den Staat schleunigst durchgepeitscht wird und dringende Arbeiten der Herbstbestellung darüber liegen bleiben. Der Getreidehunger des Staates greift auch oft in das zur Frühlingsbestellung nötige Saatgut ein, um es dann im folgenden Jahre vielleicht in zu geringer Menge und zu spät — manchmal auch in ungeeigneter Sorte — zurückzuerstatten.

Dazu die ungemein schwerfällige und kostspielige Organisation des Innenbetriebes eines Kollektivs. Vorstand, Präsident, Rechnungsführer, eine Mehrzahl von Brigadenführern, dazu die ständige Beaufsichtigung durch die MTS., auch das Hineinreden von Dorfrat und Rayonverwaltung! Wieviel Arbeit ist notwendig, um den Produktions- und Finanzplan aufzustellen! Ein langer Tarif von Leistungsnormen und Arbeitsbewertungen muß alljährlich beschlossen werden, und der Brigadenführer, der letzten Endes für die Ausführung der praktischen Arbeit die Verantwortung trägt, ist um die Aufgabe der Abrechnung nach diesem Tarif nicht zu beneiden. Man vergleiche damit die einfache Verwaltung eines ostdeutschen Rittergutes, dessen Produktion die des gleich großen Kollektivs weit übersteigt!

Vor allem aber krankt die Kollektivwirtschaft daran, daß sie ein Zwangsgebilde ist. Mit Ausnahme eines geringen Teils, der in den meisten Fällen durch Not beeinflusst wurde, waren die Bauern der Kollektivierung abgeneigt. Auch für den russischen Bearbeiter der Scholle gilt die Regel, daß er seine beste Kraft daran setzt, wenn sie sein eigen ist. Wenn auch!

bei den in die Kollektive hineingedrängten Bauern die Erbitterung der ersten Jahre nachgelassen hat, so sind sie doch auch jetzt noch weit davon entfernt, mit Liebe sich der Kollektivarbeit hinzugeben. Auch die heranwachsende Jugend hat keinen Grund, sich für diese Betriebsform zu erwärmen, die ihr trotz aller optimistischen Prophezeiungen oder Befehle von oben nur ein kümmerliches und oft elendes Leben gewährt. Auch sie hat die Möglichkeit, an dem Gartenland und Vieh des Hofes den Wert eigener Wirtschaft zu erkennen. Dieser widmen sich die Kolchosleute mit ganz anderem Eifer als der Arbeit im Kollektiv. Die Behinderung rechtzeitiger Bearbeitung der eigenen Gartenwirtschaft durch die Arbeitsbefehle des Brigadenführers und die Abhängigkeit ihrer Viehhaltung von der Futterzuteilung rufen oft Unzufriedenheit hervor. Nur unter dem Druck der Verhältnisse hat die Regierung einstweilen darauf verzichtet, diesen Fremdkörper im Agrarsozialismus zu beseitigen. Mit der Viehzucht und dem Gemüsebau war und ist es auch heute im „sozialistischen Sektor“ zu schlecht bestellt, als daß auf den Fleiß und die Interessiertheit des Individualbetriebes verzichtet werden könnte. Im Eigenbesitz der Bauern innerhalb und außerhalb der Kolchose befanden sich Ende 1986 noch 65% des Rindviehs, 41% aller Schafe und 68 2/3 % aller Schweine.

Wegen des Interessenkonfliktes zwischen Kollektiv- und Einzelwirtschaft hat die neue Artelsatzung die Fläche des Gartenlandes eng bemessen. Sehr treffend sagte im März 1935 Jakowlew; wenn wir dem Kolchosmann etwa in der Nähe von Moskau mehr als 1/4 ha bewilligen, dann (wörtlich übersetzt) „spuckt er auf die Gemeinschaftsarbeit“. Er, der hauptsächliche Helfer der Stalinschen Bauernpolitik, weiß, wie es sich mit der angeblichen Begeisterung der Bauern für das Kollektiv in Wirklichkeit verhält. Schon durch seine oben wiedergegebene Äußerung, daß bei der üblichen geringen Geldentlohnung die Kolchosleute Behr zum Schaden der Sache das Artel nur als Quelle des Getreideempfangs betrachten, zeigte sich Jakowlew als guter Kenner des in den Kollektiven herrschenden Geistes. Der Bauer empfindet die Arbeit im Kollektivbetrieb als Fron und ist froh, wenn er daneben die nötige Zeit für die eigene Wirtschaft erübrigen kann.

Ertrag der Kollektivwirtschaft

Aus all diesen Gründen bleibt der volkswirtschaftliche Ertrag der Kollektivwirtschaft Behr unbefriedigend, obwohl die Desorganisation der ersten Jahre überwunden ist. Die Getreideernte stieg — nach Dr. Schillers Berechnung — nach der Mißernte von 1932, als sie etwa 500—650 Mill. dz betrug, bis 1935 auf etwa 750 Mill. dz. Im Jahre 1936 litten wieder weite Gebiete, darunter auch die Republik der Wolga-Deutschen, unter schwerer Hungersnot, Prof. Prokopowitsch in Prag weist darauf hin, daß 1913 im heutigen Gebiet des Rätebundes 123 Millionen dz mehr geerntet wurden als 1936, während die Bevölkerung damals annähernd 30 Millionen weniger zählte. Der Viehstand der Union hat den Umfang der Vorkriegsjahre noch bei weitem nicht wieder erreicht.

Für das Gesamtgefüge der Rätewirtschaft ist die Unrentabilität der sozialistischen Landwirtschaft die größte Störung. In den Zeiten der NEP. wurde der volkswirtschaftliche Passivsaldo der sozialisierten Industrie auf dem Wege über die amtliche Preispolitik den 25 Millionen Bauernwirtschaften aufgebürdet. Sie wußten damit fertig zu werden. Jetzt sind die meisten Kollektive rechnerisch Verlustbetriebe. Stalin teilte Anfang 1933 in einer Bede mit, daß von 5000 Sowchosen nur einige Dutzend und von über 200000 Kolchosen nur einige Tausend rentabel wären. Daran hat sich seitdem nur wenig geändert¹¹). Dies spiegelt sich auch wieder in der Unrentabilität der staatlichen Landmaschinenstationen. Der Landwirtschaftskommissar der Union, Tschernow, tadelte, daß 1985 von den damals 4375 MTS. nur etwa 300 auf Zuschuß verzichtet hätten. Nach Angabe des Parteisekretärs der Ukraine konnten 1936 die dortigen MTS. nur 30% ihrer Betriebs- und Amortisationskosten aus eigenen Einnahmen bestreiten. Die staatlichen Opfer zur Deckung aller dieser Fehlbeträge wiegen allerdings leicht gegen die vielen Milliarden, die der Staat aus der Bewirtschaftung der Agrarerzeugnisse zieht; trotzdem machen sie durch seinen Haushaltsplan um so empfindlichere Querstriche, je gewaltiger die Industrie anwächst und ihrerseits die Staatsfinanzen belastet. Mit aus diesem (verschwiegenen) Grunde sah sich der Staat genötigt, seit Anfang 1935 die billige Belieferung der Arbeiterschaft mit Lebensmitteln auf Grund von Bezugsbüchern und sonstigen Einrichtungen einzustellen. Der Haushaltsplan für 1937 rechnete daher im Vergleich zum Jahre 1935, in dem die Bewirtschaftung der Lebensmittel 10,10 Milliarden Rubel brachte, mit einem um 36,20 Milliarden höheren Ertrage. Die Mehrausgabe von 31,72 Milliarden (hauptsächlich für den Wehrhaushalt) war hierdurch mehr als voll gedeckt¹²).

Den hiermit unzufriedenen Arbeitern wurde empfohlen, besser zu arbeiten, und um sie noch wirksamer dazu zu zwingen, wurde die Stachanow-Bewegung hervorgerufen, die den Zweck verfolgte, die Leistungsnormen zu erhöhen. Auch in der Landwirtschaft ist dies in solchem Maße geschehen, daß die Kolchosleute die neuen Normen größtenteils

*

1

^{11a)} Wie anfangs 1938 Jurkin, der Volkskommissar der Sowchose, bezüglich dieser Betriebe im wesentlichen zugab.

¹²⁾ Bei dieser ungeheuren Einnahme — zu Lasten sowohl der Konsumenten wie auch der Produzenten — liegt es nahe, auf eine fiskalische Rentabilität der Landwirtschaft im Rahmen der staatlichen Gesamtwirtschaft zu schließen. Eine echte, volkswirtschaftliche Rentabilität liegt aber trotzdem nicht vor. Die Landwirtschaft ist so schwer belastet und größtenteils derart ausgesogen, daß sie sich nicht in dem dringend nötigen Maße entwickeln kann und daß das Gebäude- und Bodenkapital in großem Umfange Wertminderung erleidet. Nach dem Urteil der russischen Landwirtschaftswissenschaft ist die Ackerwirtschaft im heutigen Sowjetstaat, als Ganzes betrachtet, Raubbau. Zudem steht auf der Passivseite die durchschnittlich ungenügende Ernährung der Bevölkerung, vor allem des Landvolks, mit der Gefahr des Verhungerns von Millionen. Aus diesem Grunde ist die Erzielung einer fiskalischen Rentabilität durch übermäßige Besteuerung als Verbrechen am Volke zu bezeichnen.

bei weitem nicht erreichen. Die Erbitterung der Arbeiter in Stadt und Land ist dadurch nur noch gesteigert worden.

Es muß aus der starken Beunruhigung der Regierung über die jetzigen Zustände erklärt werden, daß sie seit kurzem wieder mit sehr scharfen, Maßnahmen gegen die zentralen und örtlichen Leiter der Landwirtschaft vorgeht. Schon im Hungerfrühling 1933 wurden viele führende Männer erschossen, insgesamt 35 Personen, darunter ein stellvertretender Landwirtschaftskommissar der Union, weil sie angeblich durch Schädlingsarbeit Hungersnot herbeiführen wollten. Im Laufe des Jahres 1937 sind wiederum wegen der Mißstände in der Landwirtschaft eine Reihe höchster Funktionäre entlassen worden, darunter der Volkskommissar der Sowchose und der Landwirtschaftskommissar Tschernow, der dann in dem Moskauer Prozeß vom März 1938 zum Tode verurteilt wurde. Die Reinigung der hohen und niederen Landwirtschaftsbehörden geht weiter, wobei die Sowjetpresse selbst deren Mißwirtschaft an den Pranger stellt. Mit der Tätigkeit der für die Arbeit der Kollektive unmittelbar verantwortlichen Landmaschinenstationen ist man besonders unzufrieden; nach einer Mitteilung der Sowjetpresse vom 9. Mai 1937 wurden in jener Zeit monatlich 80—100 Direktoren der MTS. abgesetzt. Daß die Hauptsache solchen Versagens im System liegt, ist eine zweifellos auch der Mehrzahl der denkenden Köpfe in Rußland bekannte Binsenwahrheit.

Tendenzen der weiteren Entwicklung

Als Stalin im März 1930 den Kurs der Kollektivierungspolitik auf das Artel statt auf die Kommune richtete, tat er dies zur Beruhigung des empörten Bauernvolkes. Abgesehen von der Wirtschaft wurden die Lebensgewohnheiten der Bauern durch die Bildung des Artels zunächst nur wenig berührt. Das Endziel der Partei bleibt aber die Kommune. Jakowlew sagte 1932: „Die Kollektive werden das Stadium des landwirtschaftlichen Artels unzweifelhaft in einer Reihe von Jahren hinter sich haben.“ Eingehend sprach sich Stalin 1934 über die Entwicklung zur Kommune aus: „Die künftige Kommune wird entstehen auf der Grundlage einer entwickelteren Technik und eines entwickelteren Artels, auf der Grundlage reicher Erzeugung. Wann wird dies geschehen? Selbstverständlich nicht bald, doch es wird geschehen. Es wäre verbrecherisch, den Prozeß des Hineinwachsens des Artels in die Kommune zu beschleunigen. Das würde alle Karten verwirren und das Spiel unserer Feinde erleichtern. Der Prozeß soll allmählich vor sich gehen in Abhängigkeit davon, wie das Artel sich von der Unumgänglichkeit eines solchen Hinüberwachsens überzeugt.“

Die Zeit scheint in dieser Richtung zu arbeiten. Das äußere Bild des Dorfes ändert sich. Es entstehen mehr und mehr Gebäude der kollektivistischen Wirtschaft, wie Speicher, Viehhöfe, Molkereien, Werkstätten; dagegen hat Dr. Schiller in den letzten Jahren an vielen Orten einen Verfall der bäuerlichen Gehöfte bemerkt. Deren Wirtschaftsgebäude sind zum großen Teil unnötig geworden. Wenn sie nicht behelfsweise vom

Artel benutzt werden, so geschieht für ihre Erhaltung nichts, oder sie werden abgebrochen. Aber auch den Bauernhöfen droht häufig der Verfall, und dies hängt mit der vom Bolschewismus angestrebten Lockerung der Familienbande zusammen. Es gehört zu der angeblichen „Befreiung“ der Frau, daß ihr die „Plackerei“ für Haus und Kind abgenommen wird und sie statt dessen gleich dem Manne in das kollektivistische Gemeinwesen, vor allem in die Wirtschaft hineingestellt wird. Einstweilen wird noch Rücksicht genommen auf ihre Beanspruchung als Hausfrau und Mutter. Immer mehr aber werden ihr durch Errichtung von Kinderkrippen und Kindergärten sowie durch Einrichtung gesellschaftlicher Speisung diese Uraufgaben abgenommen. Dadurch vor allem wird das Fundament der bäuerlichen Familie erschüttert. Da die Einrichtung der Kinderkrippen bisher gänzlich unzulänglich ist, wird ein großer Teil der Kinder durch die Verpflichtung der Frauen zur Mitarbeit im Kollektiv der Verwahrlosung ausgeliefert. Dazu kommt — wieder nach den Beobachtungen von Dr. Schiller —, daß die Interessen der Familienmitglieder mehr und mehr auseinandergehen. In einer echten Bauernfamilie arbeiten Eltern und Bänder zum gemeinsamen Besten. Anders im Kollektiv, wo das eine Familienmitglied den Traktor führt, das andere Vieh zu pflegen hat, das dritte auf dem Speicher, das vierte in der Werkstatt zu arbeiten hat. Der Lohn ist von sehr verschiedener Höhe, und bei dem Geist, den der Bolschewismus den Menschen einimpft — der Idee nach Gemeingeist, in Wirklichkeit nackter Egoismus —, ist es erklärlich, wenn der Empfänger von hohem Lohn nicht mehr alles der gemeinsamen Hauswirtschaft zuwenden will. Dem Vater, der nach dem Agrarkodex von 1922 immer noch in der Regel der Repräsentant der Hofgemeinschaft ist, fehlt es unter solchen Umständen an Kraft oder Lust, größere Aufwendungen zur Erhaltung des Hauswesens zu machen. Die Kinder mögen oft auch deshalb nicht zuschießen, weil sie an langen Fortbestand des väterlichen Hofes nicht glauben. Nun arbeiten gemäß ihren verschiedenen Funktionen die Familienmitglieder vielfach zu verschiedenen Zeiten, so daß die Bäuerin, auch wenn sie neben der Kollektivarbeit noch die häusliche verrichten möchte, diese Aufgabe nicht bewältigen kann. Aus alledem kann sich ergeben, daß die Familie mehr und mehr auseinanderfällt und der Bolschewismus sich bei dem wichtigsten Träger des Volkstums, bei den Bauern, dem Endziel nähert: Auflösung der Familie und Verwandlung des Volkes in eine Masse von Einzelmenschen, die ganz und gar in den Mechanismus des Staates eingegliedert sind. Zweifellos leistet die deutsche Bauernfamilie einer solchen Entwicklung zähen Widerstand. Einstweilen wirkt noch allgemein als starkes Gegengewicht gegen die völlige Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft der Familie ihr kleiner Eigenbetrieb. Aber diesen wird der Bolschewismus zu beseitigen suchen, sobald er für die Volksernährung nicht mehr notwendig ist.

Auch dadurch kommt das Dorf dem bolschewistischen Ideal näher, daß die Kirchen immer mehr abgebrochen oder in Klubhäuser verwandelt

werden. Den darauf abzielenden Anträgen zu 'widersprechen, ist für die Gläubigen, auch wenn sie in großer Majorität sind, ein gewagtes und aus-, sichtsloses Unterfangen. Mit der Wegnahme der Kirche, mit der Beseitigung des Geistlichen geht der wichtigste Sammelpunkt der Gemeinde verloren. Ebenso ist dem Zusammenhalt des Deutschtums innerhalb größerer Gebiete oder gar im Rahmen der gesamten Sowjetunion durch die Knebelung der noch vorhandenen kirchlichen Organe der Boden entzogen. Durch die Bekämpfung der Religion kommt das Deutschtum auch an sich mehr und mehr ins Wanken. Obwohl es dem Bolschewismus nicht gelingen wird, christlichen Glauben gänzlich und auf die Dauer zu ersticken, so ist doch einstweilen die Jugend, zu großem Teil auch im deutschen Dorf, durch die „Gottlosenbewegung“ so beeinflusst, daß sie Gefahr läuft, in volksfeindlichem Bolschewismus zu versinken.

Geschwächt wird das Deutschtum auch insofern, als die Kollektivierung mehr und mehr Fremde ins Dorf zieht, die wichtige Funktionen ausüben, als Leiter des Kollektivs, als Angestellte der Landmaschinenstation, als politische Agenten oder Dorfkorrespondenten usw. Häufig werden die Hofstellen vertriebener deutscher Bauern an Russen oder Ukrainer, im Süden auch an Juden vergeben, und so droht dem deutschen Dorf neben der Lockerung des Gemeinschaftsgefühls auch die völkische Zersetzung.

Für absehbare Zeit aber ist anzunehmen, daß den deutschen Dörfern und Siedlungszentren gemäß dem weltrevolutionären Ziel des Bolschewismus deutsche Schulen belassen bleiben. Solange die deutsche Jugend an der deutschen Sprache festhält, wird sie trotz aller bolschewistischen Vorbildung sich darüber Gedanken machen, wie es in dem geschmähten Mutterlande in Wirklichkeit aussieht. Führt die geschichtliche Entwicklung in nicht zu ferner Zeit zu einer Abkehr vom Bolschewismus, so wird sich deutsches Bauernblut wieder auf sich selbst besinnen.

Dann wird, wie ich überzeugt bin, nicht nur das deutsche, sondern das gesamte Bauerntum des jetzigen Rätebundes sich auch von der aufgezwungenen Agrarverfassung lossagen und größtenteils zur selbständigen Einzelwirtschaft zurückstreben, allerdings nicht zum schwächlichen Zwergbetrieb der Vergangenheit, sondern zu Betriebsformen, die sich weitgehend auf genossenschaftlichen Zusammenschluß stützen. In dem von starker innenpolitischer Gärung erfüllten Jahre 1937 sind durch Veröffentlichungen über Strafgerichte vier Fälle bekannt geworden, in denen Kollektive sich aufgelöst haben, indem sie Land und Vieh *am* die Mitglieder zurückgaben, Mögen solche Vorkommnisse noch so selten sein, so verdienen sie doch Beachtung als Kundgebungen aus einer sonst zum Schweigen verurteilten und vor dem Auge des Auslandes verschlossenen Welt.

Quellen

In der Vorkriegszeit habe ich in den Jahren 1901, 1902, 1912 und 1918 deutsche Kolonien im Gouvernement Cherson, in Transkaukasien und Sibirien besucht; nach dem Kriege besuchte ich in den Jahren 1927—1929 die Republik der Wolga-Deutschen und deutsche Kolonien in den Bezirken Odessa, und Melitopol sowie in der

Krim. Ferner schöpfte ich viel aus Unterhaltungen mit deutschen Bauern in Moskau und bis zur Gegenwart mit ehemaligen deutschen Kolonisten, die jetzt in Deutschland leben. Im übrigen benutzte ich zur Darstellung, der Verhältnisse in der vorbolschewistischen Zeit außer der Gesetzgebung des Russischen Reiches besonders:

- Peter Gottlieb Beratz: „Die deutschen Kolonien an der unteren Wolga in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung“, 2. Auflage, Berlin, 1923.
- Dr. Gerhard Bonwetsch: „Geschichte der deutschen Kolonien an der Wolga“ in den Schriften des Deutschen Auslands-Instituts, Stuttgart, 1929.
- Dr. Adolf Ehrh: „Das Mennonitentum in Rußland von seiner Einwanderung bis zur Gegenwart“, Berlin-Leipzig, 1932.
- Gottfried Fittbogen: „Was jeder vom Grenz- und Auslandsdeutsehtum wissen muß“, 7. Auflage, München-Berlin, 1934.
- Theodor Hummel: „100 Jahre Erbhofrecht der deutschen Kolonisten in Rußland“, Berlin, 1936.
- Dr. Manfred Langhans-Ratzburg: „Die Wolgadeutschen. Ihr Staats- und Verwaltungsrecht in Vergangenheit und Gegenwart“, in den Schriften der deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas, Berlin-Königsberg Pr., 1919.
- Dr. Georg Leibbrandt: „Die Auswanderung der Schwaben nach Rußland 1816 bis 1823“, Stuttgart, 1928.
- Prof. P. G. Ljubomirow: „Die wirtschaftliche Lage der deutschen Kolonien des Saratower und Wolsker Bezirks im Jahre 1791“, Pokrowsk, 1926.
- Prof. Dr. Karl Lindeman, Titel aus dem Russischen übersetzt: „Aufhebung des Landesbesitzes und der Landnutzung der Ansiedler = Eigentümer“, Moskau, 1917.
- Derselbe: „Von den deutschen Kolonisten in Rußland“, Stuttgart 1924.
- W. Mutschall: „Geschichte der Gemeinde Tarutino von 1814—1934“.
- Er. Rüb: „Geschichte der Gemeinde Gnadental, Bessarabien 1830—1930“.
(Beide Schriften gedruckt in Bessarabien, vorhanden in der Bücherei des Deutschen Auslands-Instituts Stuttgart.)
- E. Schmid: „Die deutschen Bauern in Südrußland“, Berlin 1917.
- Hans Hermann Graf von Schweinitz: „Helenendorf, eine deutsche Kolonie im Kaukasus“, Berlin 1910.
- Dr. Karl Stumpp: „Die deutschen Kolonien im Schwarzmeergebiet“, Stuttgart 1922.

Aus Zeitschriften:

- Dr. Keup: „Die deutschrussischen Kolonisten im Wandel der russischen Politik und Gesetzgebung“ im „Archiv für innere Kolonisation“, 1916.
- Dr. Karl Stumpp: „Aus der Geschichte der rußlanddeutschen Kolonisten“ in „Deutsche Post aus dem Osten“, 1937.

In der Darstellung der bolschewistischen Bauernpolitik stütze ich mich hauptsächlich auf meine eigenen, bis heute fortgesetzten Studien und insbesondere auf die Ergebnisse meiner Informationsreisen als landwirtschaftlicher Sachverständiger bei der Deutschen Botschaft in Moskau (1927—1930). Von meinen veröffentlichten Schriften nenne ich besonders:

- „Agrarverfassung und Landwirtschaft im Bezirk Odessa“, in „Berichte über Landwirtschaft“, 1929.
- „Die neue russische Agrargesetzgebung. Bauernwirtschaft oder Agrarsozialismus?“, ebendort 1929.
- „Die Bilanz des ersten Fünfjahrplanes der Sowjetwirtschaft“, herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau, 1933.

Außerdem verweise ich auf zahlreiche Aufsätze von mir in der Zeitschrift "Osteuropa", auch auf meine Darstellungen in der „Weltwirtschaft“ (1934 u. 1937),

in „Der Deutsche Auswanderer“ (1986) und in der „Zeitschrift der Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie“ (1937),

Für die Entwicklung der letzten Jahre sind die Berichte meines Nachfolgers an der Deutschen Botschaft in Moskau, Dr. Otto Schiller, die wertvollste Quelle. Für die vorliegende Arbeit benutzte ich seine Schriften:

„Bedeutung und Aussichten der Agrarkollektivierung in der Sowjetunion“ in

„Berichte über Landwirtschaft“, 1935;

„Die Landwirtschaft in der Sowjetunion im Jahre 1935“, ebendort 1936.

Von hohem Wert sind auch die Abhandlungen in den von Prof. S. J. Prokopowitsch in Prag herausgegebenen „Bulletins“ (russ.), aus denen ich einzelne Daten entnahm. Auch auf den „Ost-Express“ mit seinen Hinweisen auf Äußerungen der Sowjetpresse konnte ich mich stützen.

Russische Maße

1 Deßjatine = 1,0925 ha

1 Werst = 1,067 km

1 Faden = 2,134 m

1 Werschok = 44,45 mm

1 Pud = 16,88 kg

(1 Goldrubel = 2,16 RM.)